



EINLEITUNG

i

VORWORT: AZADI E.V.

iii

HINTERGRUND

1. Kurdische Frauenbewegung 1
2. Antipatriarchale Kämpfe und unsere Verortung als Gruppe 5
3. Der Paragraph 129 b 7
4. Geschichte der Kriminalisierung der PKK in Deutschland 9

DER PROZESS

1. Portrait der Angeklagten Yıldız Aktaş 13
2. Verteidigungsstrategie der Anwält*innen von Yıldız Aktaş 16
3. Verfolgungsermächtigung und Anklage 17
4. Gerichtsverhandlung: Beweismittel und Beweisführung 19
5. Das Urteil: Gespielte Empathie 28

SOLIDARISCHE PROZESSBEGLEITUNG

1. Ziele der Prozessbegleitung 30
2. Solidarische, feministische, internationalistische
Prozessbegleitung 31
3. Öffentlichkeitsarbeit 34
4. Konfliktlinien 37
5. Diskussionsbeitrag zum Thema Einlassungen 38

REFLEKTIONEN

1. Arbeitsweise 43
2. Ziele 45
3. How to Prozessbegleitung 48

EINLEITUNG

Vor etwa einem Jahr, im Februar 2020, wurde die feministische Aktivistin Yıldız Aktaş vom Kammergericht Berlin zu einer Haftstrafe auf Bewährung verurteilt. Gegen sie wurde zuvor mehrere Jahre wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (PKK) ermittelt. Im Oktober 2019 wurde die Gerichtsverhandlung eröffnet, kurz zuvor bildete sich in Berlin eine solidarische Prozessbegleitungsgruppe. Wir hatten die Ziele, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, Unterstützung und Begleitung für die Angeklagte während der Gerichtstermine zu organisieren und die politischen Inhalte des Gerichtsverfahrens zu dokumentieren, aufzuarbeiten und an die Öffentlichkeit zu tragen.

Der Herbst und Winter 2019/2020 waren für alle Beteiligten eine herausfordernde und spannende Zeit. An dieser Stelle möchten wir uns nochmal ausdrücklich bei Yıldız für ihr Vertrauen in unsere Arbeit bedanken.

Wir haben in der Zeit der Prozessbegleitung viel inhaltlich und organisatorisch dazugelernt. Im Rückblick stellten sich für uns insbesondere folgende Fragen: welche Aspekte unserer Arbeit sind relevant und hilfreich für andere Gruppen, die eine solidarische Prozessbegleitung organisieren möchten? Wie ist Yıldız Verfahren politisch in das Repressionsgeschehen gegen linke, revolutionäre Gruppen in der BRD einzuordnen? Welche Öffentlichkeit konnten wir für den Prozess erreichen und welchen Zweck erfüllte die Öffentlichkeitsarbeit eigentlich?

Mit dieser Broschüre versuchen wir also zum Einen, unsere inhaltliche Auseinandersetzung mit der kurdischen Freiheitsbewegung und der Repression gegen die PKK in der BRD festzuhalten. Damit wollen wir weiteren Soligruppen eventuell etwas Vorarbeit abnehmen. Zum Anderen versuchen wir die Auswertung einiger Diskussionspunkte, die in unserer Gruppe aufkamen, für Interessierte zu umreißen. Damit wollen wir auch weiteren Soligruppen eventuell etwas Vorarbeit abnehmen. Die Texte sind das Ergebnis eines kollektiven Schreibprozesses. Es gab viele Beteiligte an der Entstehung dieser Broschüre. Insofern erklärt sich vielleicht auch der variierende Schreibstil und stellenweise unterschiedliche Standpunkte.

Unsere Auswertung ist kein abschließender Text, der alle unsere Diskussionsstandpunkte vollständig wiedergibt, sondern vielmehr eine Hilfestellung für alle, die sich mit den Themen kurdische Freiheitsbewegung, Feminismus und (Anti-)Repression befassen.

Bevor Ihr mit dem Lesen starten könnt, hier noch ein paar Hinweise zu der von uns verwendeten Sprache. Wir verwenden in unseren Texten sowohl die Begriffe Mann, Frau und FLINTA*¹ Geschlechtskategorien und die Worte, die die deutsche Sprache für diese vorsieht, sind wie so viele andere Beschreibungen von Identität (z.B. Migrant*in) Ergebnis gesellschaftlicher Konstruktionen. Mit Frau und Mann sind alle gemeint, die sich als solche verstehen und wahrgenommen werden möchten.

Zum Verständnis darüber, wie die Begriffe Mann/Frau in der kurdischen Frauenbewegung und Wissenschaft der Frau (Jineoloji) verwendet werden, haben wir uns an folgendem Zitat orientiert, welches wir mit Euch teilen möchten:

„Die Assoziationen, die zum Begriff Frau genannt werden, sind gesellschaftliche Werte. Der entscheidende Faktor, um die weibliche Identität zu verstehen, ist, sie als eine gesellschaftliche und geschichtliche Kategorie zu begreifen, aber nicht in Abtrennung von dem sozialen und biologischen Geschlecht. Der Körper und die biologische Realität wie Schwangerschaft und Menstruationszyklus

1

F:	Frauen
L:	Lesben
I:	Intersexuelle Personen
N:	Nicht-binäre Personen
T:	Trans Personen
A:	A-gender (Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen)

sind Quellen gewesen, über die sich Frauen Wissen angeeignet haben: zum Beispiel aus dem Zusammenhang von Mond- und Menstruationszyklus einen Kalender zu entwickeln, oder dass wir im Zyklus verschiedene Gemütszustände durchlaufen. Diesen Bestandteil des Lebens und unseres Seins sollten wir nicht so bewerten, dass wir schwach oder minderwertig sind und keinen analytischen Verstand haben. Diese biologistische Zuschreibung sollten wir zurückweisen.

[...] Frau-Sein heißt Mensch-Sein. Eigenschaften, die wir mit Frauen assoziieren, gibt es auch bei Männern und umgekehrt. Die Existenz von Mehrgeschlechtlichkeit oder verschiedenen sexuellen Identitäten sind Themen, über die wir auch diskutieren. Allerdings kommen Fragen zum Verhältnis von Jineolojî und Queer-Theorie zumeist in Europa auf. In Kurdistan gibt es andere Diskussionschwerpunkte. Wir haben Nachforschungen dazu angestellt, welche unterschiedlichen Geschlechterrealitäten es überall auf der Welt gibt, weil es häufig in Kurdistan die Meinung gibt, dass es das früher nicht gegeben habe und erst mit dem Kapitalismus entstanden sei. Doch es hat in allen Regionen der Welt zu allen geschichtlichen Epochen verschiedene Ausdrucksformen, biologische und soziale Geschlechter gegeben, wobei es in jedem Kontext einen anderen Umgang damit gegeben hat. In Regionen, wo monotheistische Religionen einen starken Einfluss haben, gibt es strikte binäre Rolleneinteilung in Mann und Frau und eine Negierung und einen repressiven Umgang mit anderen Geschlechtern. In Gesellschaften hingegen, die naturverbunden sind und Bestandteile von matriarchalen Werten haben, wird Vielfalt anerkannt. So wie wir die Entstehung des Patriarchats und gesellschaftliche Entwicklungsprozesse sehen, ist die Identität der Frau als eine geschichtliche, politische und soziale Kategorie in ihrer Ganzheit wichtig.“

Wir zitieren aus unterschiedlichsten Quellen und haben keine präzisen Quellenangaben. Trotzdem versuchen wir Euch genug Material zur Verfügung zu stellen, damit ihr Euch weiter belesen könnt. Zitate werden in Anführungszeichen kenntlich gemacht, Zitate von Yildiz sind kursiv gedruckt.

Des Weiteren verwenden wir für kurdische Städte zunächst den kurdischen Namen der Stadt und in Klammern den türkischen oder arabischen Städtenamen, der der Stadt durch den jeweiligen Nationalstaat, in dem sie sich befindet, zugewiesen wurde.

Wir haben uns auch dazu entschieden, wenn wir von der Unterdrückung von Kurd*innen durch den türkischen Staat und den sich gesellschaftlich manifestierenden Rassismus schreiben, nicht die Kategorie race heranziehen, sondern um die Unterdrückung spezifischer zu benennen von antikurdischem Rassismus sprechen. Die Dreifachunterdrückung von kurdischen Frauen benennen wir somit durch Klasse, Kurdischsein und Geschlecht. Der politische Begriff race kommt aus den USA und beschreibt dort insbesondere die Unterdrückung von people of colour, der sich sehr stark in einem antischwarzen Rassismus, der sich nicht zuletzt durch die Polizeigewalt gegen Schwarze brutal äußert, ausdrückt. Rassismen sind dort stärker mit Aussehen, aber auch Klassenzugehörigkeit verknüpft, Personen werden also aufgrund ihres Aussehens einer bestimmten Race zugeordnet. Kurd*innen und Türk*innen können sehr ähnlich aussehen, aber haben andere gesellschaftliche Positionen und erleben Unterdrückung durch ihr Kurdischsein und die kurdische Sprache.

Wir hoffen, Ihr findet interessante Punkte für Eure politische Arbeit in dieser Broschüre und freuen uns über Rückmeldungen.

VORWORT VON AZADI E.V.

Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland

§129b-Verfahren gegen kurdische Aktivist*innen in Deutschland

Am 27. Februar 2020 wurde Yıldız Aktaş, Kurdin und Feministin, vom Kammergericht Berlin zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Sie ist damit die erste Frau, gegen die bislang eine Strafe wegen angeblicher Mitgliedschaft in der PKK nach § 129b Strafgesetzbuch (StGB) verhängt wurde.

Die Repression gegen kurdische Aktivistinnen und Aktivisten hat allerdings eine lange Geschichte. Am 26. November 1993 verhängte der damalige Bundesinnenminister Manfred Kanther das PKK-Betätigungsverbot. Auch wenn es davor bereits politische Strafverfahren gegen kurdische Einzelpersonen gab, bildet es bis heute die Grundlage für die umfangreichste Repression gegen eine ausländische politische Gruppierung in der Bundesrepublik Deutschland. Nahezu alle Lebensbereiche von in Deutschland lebenden Kurdinnen und Kurden sind davon betroffen. Sowohl Einzelpersonen, kurdische Vereine, Institutionen als auch Medien werden flächendeckend überwacht, eingeschüchtert und kriminalisiert, wenn sie sich nicht von ihren politischen Überzeugungen distanzieren, die das Ergebnis einer jahrzehntelangen Verleugnung und Vernichtung in ihren kurdischen Herkunftsgebieten sind. Dazu wird vom deutschen Staat das ganze Spektrum juristischer Möglichkeiten zur Anwendung gebracht. Im strafrechtlichen Bereich ist es vor allem der § 20 Vereinsgesetz (Zu widerhandlung gegen Verbote), der zu unzähligen Strafverfahren wegen verbotener Parolen, Symbole und Fahnen auf Demonstrationen und Veranstaltungen geführt hat.

Von besonderer Brisanz sind Anklagen sogenannter Organisationsdelikte nach den Paragraphen 129, 129a und 129b Strafgesetzbuch. Sie beschreiben die Mitgliedschaft in einer kriminellen bzw. inländischen oder ausländischen terroristischen Vereinigung. Zu einer Verurteilung ist hier kein Nachweis individueller Straftaten notwendig, sondern alle angeblichen Straftaten der betroffenen Organisation können dem/der Einzelnen zur Last gelegt werden. Bis 1997 wurden angebliche Kader der PKK in Deutschland nach § 129a als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung angeklagt. Aufgrund von Absprachen zwischen deutschen Geheimdiensten und der PKK-Führung erfolgte danach eine „Rückstufung“ und Anklagen erfolgten nun mit dem Vorwurf der Mitgliedschaft in

einer kriminellen Vereinigung nach § 129. Nach den Anschlägen vom 11. September wurde 2002 der § 129b eingeführt, der auch die Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung unter Strafe stellt. Ab 2011 erfolgten die ersten Anklagen nach diesem neuen Paragraphen auch gegen kurdische Aktivist*innen. Einmalig im deutschen Strafrecht, dürfen Staatsanwaltschaften aber nur ermitteln, wenn das Bundesjustizministerium zuvor eine Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 129b im Einzelfall oder pauschal gegen Funktionsträger*innen der Organisation erteilt.

Im Vorfeld der Anklageerhebung, die vom Gesetzgeber her gewollt immer auch sofortige Untersuchungshaft bedeutet, kommt es in der Regel über Monate zu umfangreichen Observationen und Abhöraktionen gegen die Beschuldigten. So nimmt in den Prozessen das Verlesen übersetzter Telefonabhörprotokolle oft den meisten Raum ein. Die als Zeugen vernommenen Beamte des Bundeskriminalamts gehen von einer hierarchischen Struktur aus, die aus angeblichen Gebiets- und Regionsverantwortlichen der PKK in Deutschland besteht und wahlweise der Europaführung in Brüssel untersteht oder auch der legalen Organisation KCDE. Gewöhnlich bestehen Anklageschriften gegen kurdische Aktivist*innen zu einem großen Teil aus der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der PKK sowie der seitenlangen Auflistung von Angriffen der Guerilla auf Ziele des türkischen Militärs, der Polizei oder des Sicherheitsapparates. Für alles werden die Angeklagten mitverantwortlich gemacht. Die staatsterroristischen Operationen gegen die kurdischen Verteidigungseinheiten und gegen die kurdische Bevölkerung hingegen spielen keine Rolle. Ganz zu schweigen von den völkerrechtswidrigen militärischen Einmärschen auf fremdes Staatsterritorium wie Nordsyrien. Die Verantwortung für den türkisch-kurdischen Konflikt wird durchgängig einzig der PKK zugeschoben. Im Bundeskriminalamt gibt es eine Mitarbeiterin, die jeden Morgen diese HPG-Homepage öffnet und hierbei Google-Translator benutzt, z.B. das türkische Wort für „Anschlag“ eingibt und die Homepage herunterlässt. Da, wo eine Treffermeldung erscheint, wird dies einem Dolmetscher gegeben. So findet die offizielle Beweiserhebung des Bundeskriminalamts über die Situation in der Türkei

statt. Die bei den Prozessen befragten Zeugen des BKA machen bei Nachfragen der Anwält*innen auch keinen Hehl daraus, dass sie sich bezüglich der politischen Situation in der Türkei weder auskennen noch dafür interessieren.

Den Angeklagten werden keine individuellen Straftaten vorgeworfen

Die Tätigkeiten, die den Angeklagten vorgeworfen werden, sind hauptsächlich politischer und völlig legaler Natur: Organisierung von Demonstrationen oder Busfahrten dorthin, Spendensammlungen, aber auch Wahlkampfeinsatz für die in der Türkei aktive prokurdische Partei HDP. Auch Unterschriftenkampagnen oder Gedenkveranstaltungen für Gefallene werden in den Prozessen akribisch aufgelistet sowie Schlichtungstätigkeiten innerhalb der kurdischen Community.

Mit der Anklage nach § 129b sind in der Regel auch spezielle Sicherheitsvorkehrungen und verschärfte Haftbedingungen verbunden. So finden Besuchsgespräche selbst mit der Familie nur in Gegenwart von BKA-Beamt*innen und Dolmetscher*innen statt. Während der Prozesse sitzen die Angeklagten hinter einer gepanzerten Glasscheibe. Mit diesen Maßnahmen soll der Öffentlichkeit eine besondere Gefährlichkeit der Angeklagten suggeriert werden, die im krassen Gegensatz zu den oben erwähnten Tatvorwürfen steht.

Im Gegensatz zur gängigen Praxis bei anderen Inhaftierten müssen nach §129b verurteilte Gefangene ihre Haftstrafe in der Regel bis zum letzten Monat absitzen. Aber auch danach ist ihre Freiheit nur eingeschränkt. Sofern vorhanden, wird ihnen ihr Asylstatus entzogen und ihr Aufenthaltsstatus auf die unterste Stufe der Duldung zurückgesetzt. Des Weiteren wird von den Gerichten eine sogenannte „Führungsaufsicht“ von bis zu fünf Jahren verhängt. Damit sind Auflagen verbunden, den Wohnort nicht zu verlassen und sich mehrmals die Woche bei der Polizei zu melden.

Was die Haftbedingungen und das ganze Procedere gerade für kurdische Gefangene bedeutet, erläuterte der Berliner Strafverteidiger Lukas Theune, der auch Yıldız Aktaş mitvertreten hat:

„Ziel der Verhaftungen ist vielfach, so lässt sich der Eindruck gewinnen, nicht in erster Linie die Durchführung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens, sondern der Versuch, eine politische Bewegung zu schwächen und zu spalten, der Versuch, an Aussagen zu kommen, der Versuch, Menschen zu isolieren und in Notsituationen zu bringen. Damit einher geht, dass oft gerade Menschen kurdischer Herkunft verhaftet werden, die aufgrund ihrer

Vergangenheit, nach langjährigen Aufenthalten in türkischen Knästen einschließlich heftigster Formen von Folter, aber auch aufgrund ihres Alters oder ihrer schlechten Gesundheitssituation angreifbar wirken.“¹

Dies trifft vor allem auch auf Yıldız Aktaş zu. Yıldız wurde am 9. April 2018 in ihrer Wohnung festgenommen und saß zunächst in U-Haft. Sie hat bereits in der Türkei für die Rechte und Selbstbestimmung von Frauen gekämpft und wurde wegen ihrer politischen Aktivitäten mehrfach festgenommen und inhaftiert. Bereits als 12jähriges Mädchen und damit als jüngste Gefangene war sie im berüchtigten Gefängnis von Diyarbakir in Haft. Aufgrund ihrer Geschichte konnte ihre Anwältin zumindest aufgrund der Gefahr einer Retraumatisierung die Aufhebung der U-Haft nach einigen Monaten erreichen. Dies stellt in den §129b-Verfahren schon eine große Ausnahme dar. Die Besonderheit im Verfahren gegen Yıldız Aktaş besteht auch darin, dass das Bundesjustizministerium im Mai 2019 eine Einzelermächtigung zur Strafverfolgung nach §129b erteilte. Yıldız hatte sich jahrzehntelang als feministische kurdische Politikerin sowohl in der Türkei als auch in Deutschland für Frauenrechte eingesetzt. Es handelte sich in dem Verfahren um einen gezielten Angriff auf Frauen- und Solidaritätsstrukturen hier in Deutschland.

Prozesse stärken Erdoğan-Regime

Während in Deutschland eine mutmaßliche PKK-Mitgliedschaft und damit verbundene Aktivitäten als „Verbrechen“ gemäß §§ 129a/b StGB kriminalisiert werden, ist der belgische Kassationshof im Januar 2020 zu einer vollkommen anderen Bewertung gekommen mit der Folge, dass alle anhängigen PKK-Verfahren eingestellt worden sind. In einem rechtskräftigen Urteil ist das Gericht nach intensiver Befassung mit allen Aspekten des türkisch-kurdischen Konflikts zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei der PKK nicht um eine terroristische Organisation handelt. Vielmehr sei sie als eine Partei in einem bewaffneten innerstaatlichen Konflikt einzustufen.

Die deutsche Regierung jedoch zeigt keinerlei Bereitschaft, die seit 27 Jahren andauernde Repressionspraxis gegenüber politisch aktiven Kurdinnen und Kurden zu überdenken und einen Perspektivwechsel vorzunehmen. Solange sie an dieser von Eigeninteressen bestimmten Politik der Unterstützung des autoritären Regimes in Ankara festhält, muss sie sich den Vorwurf der Mitverantwortung für Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen gefallen lassen. Die „Terrorismus“-Prozesse, die hier stattfinden, stärken und ermutigen das Erdoğan-Unrechtsregime.

1 Sonderausgabe der Roten Hilfe zum 18.03.2019

„Wir haben der Welt gezeigt, dass es kein Wort wie unmöglich in unserem Wörterbuch gibt.“

Sakîne Cansız

HINTERGRUND

1. Kurdische Frauenbewegung

Yıldız Aktaş ließ an drei verschiedenen Prozesstagen durch ihre Anwältin eine politische Erklärung verlesen, in denen sie auf einige Anklagepunkte eingeht, aber vor allem auf ihre persönliche Geschichte, die selbst ein Politikum ist. Sie thematisierte dabei wichtige politische Ereignisse in der (Widerstands-) Geschichte der kurdischen Bewegung. Um es in ihren Worten zu sagen:

Hunderttausende könnten über die Grausamkeiten in der Zeit nach dem Putsch vom 12. September 1980 berichten. Nur die Ermordeten können kein Zeugnis mehr ablegen. Ihnen sind wir Überlebende es schuldig zu sprechen.

Wir wollen mit diesem Text einen Einblick in die kurdische Frauenbewegung gewähren und orientieren uns dabei an Yıldız' Erklärungen, in denen sie starke Worte für eine starke (Frauen-) Bewegung gefunden hat. Viele weitere Informationen stammen aus dem Buch „Widerstand und gelebte Utopien“. Ein Buch, das aus einer Reise von einigen Internationalist*innen entstanden ist, welche sie u.A. in die Berge zur Frauenguerilla führte und in Zusammenarbeit mit der Frauenbewegung entstand.

Das geographische Gebiet Kurdistan ist auch die Heimat vieler weiterer Glaubensgemeinschaften und Bevölkerungsgruppen, wie z.B. der Armenier*innen, Suryoye, Chaldäer*innen, Araber*innen, Alevit*innen und Jesid*innen. 1923 wurde das Gebiet mit dem Vertrag von Lausanne¹ zwischen den Nationalstaaten Iran,

Irak, Syrien und Türkei aufgeteilt. Die Regierungen Kurdistans wurde somit einerseits durch die Politik der herrschenden Nationalstaaten und andererseits durch die Herrschaftsansprüche der imperialistischen Staaten bestimmt.

Gegen die kolonialistische Politik der Besatzungsmächte kam es damals zu 28 kurdischen Aufständen, die allesamt blutig beendet wurden. Yıldız begann den ersten Teil ihrer Erklärung mit dem folgenden Satz:

*Ich würde heute nicht vor Ihnen stehen, wenn ich keine Solidarität von anderen, insbesondere kurdischen, Frauen erfahren hätte. Dank dieser Solidarität konnte ich überleben. Ich würde heute nicht vor Ihnen stehen, wenn ich nicht mein Leben lang widerständig gewesen wäre. In der Aktivität, im Kampf gegen die Unterdrückung von Frauen, gegen die chauvinistische Vernichtungspolitik der türkischen Republik gegenüber Kurd*innen, konnte ich trotz meinen Verletzungen weiterleben.*

Die Geschichte der kurdischen (Frauen-)Bewegung geht zurück bis in die 68er Jahre. Unter den Student*innen und Arbeiter*innen fingen auch kurdische Frauen an, sich zunehmend zu organisieren. Anfangs wurde sich hauptsächlich mit marxistisch-leninistischen und maoistischen Theorien und kritischen Analysen zu nationalen Befreiungsbewegungen und des Realsozialismus beschäftigt. Daraus sollte eine Befreiungsperspektive entstehen, die Kurdistan als Kolonie ansah und eine Organisation des Volkes zum Ziel hatte. Einige wenige Frauen, die studieren konnten, waren Teil von Studierendenzirkeln. Auch an der Basisarbeit beteiligten sich immer mehr Frauen. Diese bestand daraus, in die Städte und Dörfer Kurdistans zu gehen, um die Menschen dort an ihren Analysen teilhaben zu lassen und ein Bewusstsein über die eigene Identität und das bestehende Unterdrückungs- und Machtverhältnis herzustellen.

Die Frauen waren mit einer brutalen Realität konfrontiert, die ihr Leben auf verschiedenen Ebenen angriff. So organisierten sie sich einerseits gegen die

1 Der Vertrag von Lausanne war Teil von Friedensverhandlungen zwischen der Türkei, Griechenland, Italien, Großbritannien, Frankreich, Japan, Rumänien, Kroatien, Serbien und Slowenien nach dem griechisch-türkischen Krieg von 1922 und regelte Gebietszugehörigkeiten zwischen Griechenland und der Türkei, orientiert an Religionszugehörigkeiten. Er hob den 1920 geschlossenen Vertrag von Sèvres, in dem den kurdischen Regionen Möglichkeiten der Autonomie zugesprochen wurden, auf und erklärte die türkische Nationalversammlung auch als Vertreterin aller

Kurd*innen, ohne diese mit einzubeziehen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_von_Lausanne

<http://www.navend.de/publikationen/kurdistan-heute/kurdistan-heute-nr-7-september-oktober-1993/der-lausanner-vertrag-und-das-schicksal-des-kurdischen-volkes/>

Assimilierungs- und Vernichtungspolitik des türkischen Staates, als auch gegen die patriarchalen Familienstrukturen, in denen sie sich selbst befanden. Sie übernahmen Arbeiten in der entstehenden kurdischen Freiheitsbewegung, sowohl in Komitees, aber auch als Kurierinnen und Milizen. Andere Frauen wurden in Stadträten, Gewerkschaften und Vereinen aktiv. Es gab Lesekreise, Frauenversammlungen und studentische Frauengruppen.

Am 27. November 1978 wurde die Partiya Karkerên Kurdistan (PKK), die Arbeiterpartei Kurdistans, gegründet. Zwar gab es damals noch keine umfassenden Analysen zum Frauenbefreiungskampf. Es wurde jedoch schon im ersten Parteiprogramm die Notwendigkeit des Kampfes für Geschlechtergerechtigkeit formuliert.

Über die Zeit ihrer ersten Festnahme sagte Yıldız:

Am 12. September 1980 putschte sich das Militär unter Leitung des Generalstabschefs Kenan Evren zum dritten Mal in der Geschichte der türkischen Republik an die Macht. Es wurde der Ausnahmezustand verhängt und die politische Opposition brutal niedergeschlagen, es gab mehr als eine halbe Million Festnahmen, mehr als 200 Menschen starben durch vollstreckte Todesstrafen oder Folter. Jede Pore des zivilen Lebens wurde von Repression und Angst durchdrungen. Es war der Versuch, die Gesellschaft mit Brutalität und Unterdrückung zu entpolitisieren. Der Putsch richtete sich unmittelbar gegen den kurdischen und kommunistischen Widerstand, zielte aber auch auf die kurdische Gesellschaft als solche ab. Diese sollte nachhaltig durch Unterwerfung und Erniedrigung zerstört werden.

Im Zuge dieser Festnahmewelle wurden das erste Mal auch gezielt Frauen festgenommen. In den Gefängnissen war psychische und sexualisierte Gewalt und andere Folter an der Tagesordnung. Teil der dortigen Realität war jedoch auch die Solidarität unter den Frauen und ihr organisierter Widerstand gegen die Zustände im Gefängnis. *Zum Überleben waren sie auf die anderen Frauen angewiesen, auf Solidarität, darauf, dass die, die noch laufen konnten, ihnen halfen,* sagte Yıldız dazu.

Nach ihrer Freilassung im März 1982 und damit auch ihrer Rückkehr in die Familie und Gesellschaft wird eine weitere geschlechtsspezifische Folge des Gefängnisaufenthaltes deutlich. Nach der Brutalität des Putschregimes, zeigte sich nun die der feudal-patriarchalen Gesellschaftsordnung. Frauen, die das Gefängnis überlebt hatten, galten als ehrlos. Die Begriffe Frau und Ehre waren und sind in der patriarchalen Logik eng miteinander verbunden. *Dies hatte nicht nur für die einzelnen Frauen schreckliche Folgen, sondern auch für die Gesellschaft, die sich nach innen zerstörte, anstatt die staatliche Repression anzugreifen.*

Widerstandsformen wie das Schweigen unter Folter, die Verweigerung des Militärappells, kollektive Hungerstreiks und das Todesfasten der Gefangenen, an denen auch viele Frauen beteiligt waren, wirkten auch in die Gesellschaft hinein. Die Unterstützungsarbeit für gefangene Angehörige und die erlebte Repression an den Gefängnistoren politisierte ebenfalls viele Frauen. Yıldız geht in ihrer Erklärung auch immer wieder auf Sakîne Cansız ein, die sowohl im Gefängniswiderstand als auch in der Gründung der PKK und der autonomen Frauenguerilla, sowie der Frauenorganisation eine entscheidende Rolle spielte.

Sie war diejenige, die mich unter ihren Schutz nahm. Sie passte auf mich auf, wusch meine Haare, kochte Suppe für mich. Von ihr lernte ich, wie ich mich bei Gericht verhalten musste. Sie war alles für mich und ohne sie hätte ich das Gefängnis nicht überlebt, zumindest nicht als ein noch fühlender und handlungsfähiger Mensch. Am 9. Januar 2013 ist Sakîne Cansız in Paris ermordet worden.

Die vielen Festnahmen, die Folter und der Widerstand innerhalb der Gefängnisse politisierte auch einen großen Teil der kurdischen Bevölkerung, von denen nicht wenige Angehörige in den Gefängnissen hatten.

Ich denke, dass ohne Diyarbakır die kurdische Geschichte anders verlaufen wäre, die kurdische Bewegung und insbesondere die PKK hätten nicht solch einen Rückhalt in der Bevölkerung erhalten können. Auch mich haben sie erst im Gefängnis von Diyarbakır zur Kurdin gemacht.

Mit dem Beginn des bewaffneten Kampfes wuchs die Unterstützung der kurdischen Befreiungsbewegung durch die Bevölkerung an. In einigen Regionen gab es „befreite Gebiete“, aus denen sich das Militär und staatliche Institutionen zurückziehen mussten und in denen die Bevölkerung, unterstützt von der Guerilla, ihre ersten Erfahrungen mit dem Aufbau von Selbstverwaltungsstrukturen machten. Die aktive Mitgestaltung des Guerillakampfes und der politischen Arbeit durch Frauen nahm immer weiter zu.

Es fanden eigenständige Diskussionen und Bildungen statt, in denen erstmalig die Situation von Frauen, die Rolle der Familie in Kurdistan und die dreifache Unterdrückung der kurdischen Frau (durch Klasse, antikurdischen Rassismus und Geschlecht) umfangreich analysiert wurde. Da die Repression in der Türkei sehr groß war, gewann die politische Organisation unter den im Exil in Europa lebenden Frauen zunächst größere Stärke und Breite. So wurde 1987 der erste kurdische Frauenverband in Hannover gegründet.

Die 90er Jahre waren von massiven Angriffen auf die kurdische Befreiungsbewegung gezeichnet. Dörfer wurden systematisch zerstört. Folter, Massaker und

Schikanen des türkischen Regimes führten in Nordkurdistan (Türkei) zu Aufständen der Bevölkerung. Innerhalb der Volksaufstände (Serhildan) waren Frauen maßgeblich beteiligt. In dieser Zeit wurden auch autonome Fraueneinheiten innerhalb der Guerilla aufgebaut, womit auch größere Auseinandersetzungen mit patriarchalen und individualistischen Verhaltensweisen innerhalb der kurdischen Bewegung einhergingen. Wichtig war hierbei die Entwicklung einer Herangehensweise, bei der sich von den männlichen Genossen sowie von patriarchalen Denkweisen losgelöst und ein eigener Ansatz von militanten Frauen entwickelt wurde.

Diese verliefen nicht ohne Widerstände oder Bedenken: bei Männern, aber auch bei Frauen. 1993 wurde das erste Mal eine Frauenkonferenz in den Bergen Kurdistans einberufen, deren Ergebnisse jedoch später annulliert wurden. Gründe hierfür waren das Eingreifen einiger männlicher Funktionäre in Inhalte und Abläufe der Konferenz, die dazu führten, dass patriarchale Rollenbilder reproduziert wurden. Auch nach der Entführung Öcalans 1999 kam es dazu, dass ein nicht kleiner Teil versuchte die autonome Organisationsstruktur der Frauen und andere Errungenschaften nichtig zu machen. Die Frauenbewegung und auch Öcalan beharrten jedoch darauf und konnten sich gegen die - hauptsächlich männlichen - Genossen durchsetzen.

1995 wurde auf dem 1. Frauenkongress in den Bergen Kurdistans der Freie Frauenverband Kurdistans (YAJK) als politische, gesellschaftliche und militärische Organisation von kurdischen Frauen gegründet. Die Diskussionen befassten sich unter anderem mit der Auseinandersetzung um Erfolge und Misserfolge der YJWK (Yekitiya Jinen Welatparezen Kurdistan: Union der Patriotischen Frauen Kurdistans). Auch eine gemeinsame Analyse um die Notwendigkeit der autonomen Frauenorganisation, vor allem in militärischer Hinsicht, jedoch auch vor dem Hintergrund der kurdischen Gesellschaftsstruktur, fand statt. Die starke politische Kraft und die Auseinandersetzungen innerhalb der Frauenbewegung wirkte auch über die Landesgrenzen hinaus und es kamen einerseits zunehmend Frauendelegationen als Menschenrechts- und Solidaritätsdelegationen nach Nordkurdistan, andererseits gründeten sich u.a. in Deutschland Frauen-/Lesben – Solidaritätskomitees für Kurdistan.

Yıldız selbst sagte über diese Zeit folgende Sätze:

Es wurde öffentlich über häusliche Gewalt gesprochen, über Zwangsheiraten und Ehrenmorde und über die Vergewaltigungen kurdischer und anderer Frauen durch Sicherheitskräfte. Wir versuchten, den Zusammenhang zwischen der, in den Familien gegen Frauen ausgeübte Gewalt und die staatliche Gewalt gegen Männer, deutlich zu machen. Wir wollten den Männern

*zeigen, wie sie die in der Außenwelt erfahrene Gewalt in die Familien trugen und sich so faktisch zum verlängerten Arm der staatlichen Unterdrückungs- und Vernichtungspolitik gegen die Kurd*innen machten.*

Auch Yıldız wurde über die Auseinandersetzung mit Patriarchat und der eigenen Geschichte darin sowie der Unterdrückung durch den türkischen Staat politisch aktiv:

*Alle nur denkbaren Formen der Unterdrückungen von Frauen hatte ich erlebt und kam in Istanbul in Kontakt mit Frauen, denen dies ähnlich gegangen war. Es gibt wohl keine in der Türkei in patriarchalen Familienstrukturen aufgewachsene Frau, die nicht Gewalt oder Missbrauch erlebt hat; kurdische und linke Frauen sind noch zusätzlich der staatlichen gewaltförmigen Repression ausgesetzt. Zugleich kam ich in Berührung mit den Ideen des Feminismus. Dort fand ich Bestätigung für mein Gefühl, dass das Geschlechterverhältnis entgegen der Auffassung der feudalen Gesellschaft kein naturgegebenes ist, dass aber die Auflehnung gegen diese Rolle gemeinsam erfolgen muss. Ich begann, mich als Feministin zu verstehen. Der Kampf für die Rechte von Frauen wurde zu meinem wichtigsten Thema; gleichzeitig begann ich, die feministischen Ideen mit dem Kampf der Kurd*innen gegen die Vernichtungspolitik des türkischen Staats zusammenzudenken.*

Ihre Arbeit innerhalb der DEP, Demokratiepartei, fasst sie in folgendem Satz zusammen und macht dabei gleichzeitig ein Spannungsverhältnis deutlich:

*Ich begann 1993 oder 1994 – in meinen Mittzwanzigern – in der Frauenkommission der Demokratiepartei (DEP) im Parteibezirk Istanbul mitzuarbeiten. Die DEP war eine legale kurdische Partei, die die Rechte von Kurd*innen in einer Zeit offensiv vertrat, als für die Herrschenden 'ein toter Kurde der beste Kurde' und für die Männer 'eine wehrlose Frau die beste Frau' war. Diese Arbeiten hatten ihre Wirkweise sowohl innerhalb der eigenen Strukturen und sprachen damit gleichzeitig gesamtgesellschaftliche Probleme und Machtstrukturen an... In der Frauenkommission versuchten wir, innerparteiliche Positionen zu Frauenthemen und allgemeinpolitischen Themen zu erarbeiten und uns zugleich Rechte und Gehör in der Partei selber zu verschaffen. Ein wichtiges Instrument dafür war die Organisation von innerparteilichen Frauenkongressen. Die Kommission trug ihre Arbeit aber auch nach außen, wie z.B. durch das Begehen von Jahrestagen.*

In den 2000er Jahren keimte die Hoffnung auf die Lösung der kurdischen Frage auf. Die Friedensprozesse führten u.a. dazu, dass es nicht mehr strafbar war Kurdisch zu sprechen, und durch das teilweise Zugeben staatlicher Verbrechen konnte eine Aufarbeitung

dieser beginnen. Beispielsweise wurde erstmalig genannt, wo sich Massengräber befanden.

*Im Jahr 2000, nach der Entführung von Abdullah Öcalan, verkündete die PKK einen Waffenstillstand, der mit Unterbrechungen die 2000er Jahre über andauerte. Das Ende des Bürgerkrieges, wie er in den 1990er Jahren geherrscht hatte, ermöglichte auch den Aufstieg der AKP und deren wirtschaftliche Erfolge. Zugleich wurden die Kurd*innen zunehmend als Kurd*innen anerkannt.*

Die Friedenszeiten führten jedoch auch innerhalb der kurdischen Bewegung dazu, dass einige die Erwartung hatten, dass sich Frauen wieder in alte Rollen zurück begeben und aus dem politischen Raum zurückziehen würden.

Auch unsere Arbeit änderte sich. Ein wichtiges Thema wurde für uns zu verhindern, dass die Frauen in der Friedenszeit nicht wieder in die Küche, in das Haus verbannt wurden. Es war wohl auch die Erwartung des türkischen Staates, aber auch vieler kurdischer Männer [...] Wir haben für einen Platz der Frauen in der Öffentlichkeit und der Politik auch in der Friedenszeit gekämpft. Die staatliche Repression hatte uns kurdische Politikerinnen zugleich genötigt, viele Entwicklungs- und Erkenntnisschritte auf einmal zu gehen. So haben wir z.B. für LGBT-Rechte gestritten, als es hierfür erst ein geringes Bewusstsein und viel Widerstand in der Partei gab.

Basisdemokratie war nicht nur eine leere Worthülse, sondern es wurden in verschiedensten Bereichen des Lebens demokratische Strukturen aufgebaut. Bündnisse wurden auch mit linken Türk*innen eingegangen, auch innerhalb der Frauenkommissionen.

Wir versuchten in den 2000er Jahren auch in der gesamten Partei basisdemokratische Strukturen aufzubauen. So wurde die DTP² im Jahr 2005 von 500 Mitgliedern, dem Parteiparlament, gegründet, das vorher von rund 3,5 Millionen Menschen gewählt worden war; ich war eines dieser gewählten Mitglieder des Parteiparlaments. Wir hatten damals dafür gesorgt, dass dieses Parlament mit einer Frauenquote von 40% besetzt wurde. Außerdem durfte kein Mann kandidieren, der mehr als eine Frau hatte.

Während das 20. Jahrhundert vom Klassenkampf und Kämpfen um nationale Befreiung geprägt waren, nahm mit Beginn des 21. Jahrhunderts die Analyse des Geschlechterwiderspruchs eine zentrale Rolle ein. Erklärtes Ziel der Diskussionen und Arbeiten war es unter anderem, patriarchale Strukturen sowohl innergesellschaftlich als auch auf politischer und

internationaler Ebene zu bekämpfen. Gesellschaftliche Tabus wie Gewalt gegen Frauen innerhalb der Familie, oder Frauen(selbst)morde, Feminizide, wurden zunehmend offen thematisiert und bekämpft. Die PJA³ trat auch auf internationaler Ebene in einen Dialog mit unterschiedlichen Frauenorganisationen und -bewegungen um Frauenbündnisse als Alternative zur Globalisierung der Herrschenden zu entwickeln. In seinen Verteidigungsschriften hatte Abdullah Öcalan die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels hin zu einer demokratischen, ökologischen und geschlechterbefreiten Gesellschaftsorganisation dargelegt. Anstelle eines zentralistischen Parteimodells sollte die Basisorganisation der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Kurdistan treten. Dieses politische Modell wurde als demokratischer Konföderalismus definiert und führte auch in der Frauenbewegung zu einer kritischen Hinterfragung hierarchischer Machtstrukturen und zu einer Reorganisation der Frauenbewegung.

Seit dem Frühjahr 2010 steht die vierte strategische Phase, d.h. der Aufbau der Demokratischen Autonomie, auf der Tagesordnung. Das Konzept der Demokratischen Autonomie lautet „Staat + Demokratie“. Das heißt, die Demokratische Autonomie sucht nicht den Machtkampf mit dem Staat und will auch selbst keinen Staatsapparat aufbauen. Sie stellt viel mehr ein Modell dar, das den Staat dazu bewegen soll, den demokratischen Willen der Bevölkerung, deren Bedürfnisse und Selbstverwaltung zu respektieren.

2005 wurde die Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans (KCK) gegründet. Dort sind die verschiedenen Bereiche der an der PKK orientierten kurdischen Selbstverwaltungsstrukturen aus den unterschiedlichen Teilen Kurdistans und der Diaspora vertreten. Über das, was die Frauen betrifft, sind es die Frauen, die die Entscheidungen treffen.

Damit einher gehen die gesellschaftlichen, politischen und ideologischen Basisorganisationen, wie die Frauenräte, Frauenkommunen und -kooperativen, die sich unter anderem in den Bereichen Ökonomie, Bildung, Selbstverteidigung und Kultur organisieren. Durch die Einführung des Ko-Vorsitzes 2014 wurde die Demokratisierung der Strukturen weiter vorangetrieben. Damit sind es jeweils ein Mann und eine Frau, die in den geschlechtergemischten Strukturen jegliche Entscheidungen bezüglich der Selbstverwaltung und alle politischen Mandate gemeinsam vertreten.

„Wir haben der Welt gezeigt, dass es kein Wort wie unmöglich in unserem Wörterbuch gibt.“

Sakîne Cansız

2 Prokurdische Partei in der Türkei; später umbenannt in BDP-Partiya Herêman a Demokratîk deutsch: „Partei des Friedens und der Demokratie“, seit 2014 DBP - Demokratîk Bölgele Partisi, zu deutsch etwa: Demokratische Regionenpartei

3 Partiya Jina Azad – Partei der freien Frauen in Kurdistan; heute PAJK

2. Antipatriarchale Kämpfe und unsere Verortung als Gruppe

Wir sind eine Gruppe von Feminist*innen, die in der Befreiungsideologie der kurdischen Frauenbewegung sehr viele Anknüpfungspunkte für unsere politische Praxis hier in Deutschland sieht. Wir denken, auch wenn patriarchale Unterdrückung sicherlich hier in anderer Gestalt erscheint als in Kurdistan, die Gemeinsamkeiten in unserer Unterdrückung größer sind als die Differenz. Deshalb wollen wir ihre Ideen weiterverbreiten.

Wir haben uns alle auf unterschiedliche Art und Weise, auch gemeinsam, vorher sowohl mit den Themen Repression als auch mit der kurdischen Frauenbewegung beschäftigt. Unsere Gruppe ist dabei ziemlich geprägt von einem weiß-dominierten linksradikalen Kontext. Das ist wichtig, hier zu sagen, damit Menschen beim Lesen wissen, aus welcher Perspektive diese Broschüre geschrieben wurde. Was uns unter anderem als Gruppe zusammengebracht hat, ist, dass wir Teil von internationalistischen feministischen Bewegungen sein möchten, die Kapitalismus, Rassismus und dem Patriarchat den Kampf ansagen.

Wir möchten uns mit Frauen, Lesben, Trans, Inter und Nicht-Binären Menschen weltweit solidarisieren, die diese Kämpfe auf verschiedenen Ebenen jeden Tag aufs Neue führen und uns selbst als Teil davon begreifen. Dabei treiben uns vor allem, wie viele andere vermutlich auch, zwei Fragen an. Erstens: was für Strategien brauchen wir, um widerständig zu sein und zu bleiben, in einer kapitalistischen Welt, die durchzogen ist von lebensfeindlichen Machtstrukturen wie Rassismus und Patriarchat? Und zweitens, was brauchen wir für Strategien, um Gesellschaftsformen aufzubauen, die uns von diesen befreien?

Nationalstaaten haben schon immer versucht, das kaputt zu machen, was ihnen gefährlich werden kann. Ein beliebtes Vorgehen ist dabei die staatliche Vereinnahmung von Anliegen emanzipatorischer sozialer Bewegungen. Zum Beispiel die Regierungstechnik Deutschlands, sich als "Staat für Frauen*rechte" zu verkaufen und damit den andauernden antistaatlichen, antipatriarchalen Kampf anzugreifen. Reformen und Gesetzesänderungen verbessern vielleicht Alltagsbedingungen und lassen auf den ersten Blick Politiken attraktiver erscheinen, aber sie verändern die Grundproblematik nicht: Es kann kein kapitalistisches System ohne strukturelle Ungleichheit geben, denn der Kapitalismus ist auf Unterdrückung und Ausbeutung angewiesen!

Neben der Vereinnahmung ist ein weiteres Mittel zur Schwächung von sozialen Bewegungen die staatliche Repression in verschiedenster Form. Das lässt sich gut beobachten an der immensen jahrzehntelangen Kriminalisierung der kurdischen Bewegung, inklusive der Frauen*bewegung.

Dagegen wollen wir entschieden Position beziehen, denn diese Kriminalisierung zeigt die Widersprüchlichkeit der bürgerlichen Demokratie auf.

Während diese sich als "Staat für Frauen*rechte" ausgibt, bestraft sie zugleich feministische Kämpfe. Dieser Widerspruch kommt zustande durch eine Liberalisierung des kulturellen Bereichs, d.h. bspw. durch die vermeintliche "Gleichstellung von Mann und Frau" in allen möglichen Lebensbereichen, durch eine Gesetzgebung, die Frauen immer mehr Rechte zugesteht. Es werden Quoten durchgesetzt in verschiedenen Branchen und gesetzlich ist häusliche Gewalt verboten. Jedoch besteht zugleich auf ökonomischer Ebene die kapitalistische Produktionsweise fort. Das bedeutet, dass die eine Frau die Möglichkeit zur Führung eines Unternehmens hat, zugleich jedoch eine migrantische Arbeitskraft in ihrem Haus unter ausbeuterischen Bedingungen arbeiten muss. Durch diese ökonomischen Verhältnisse wird die Ausbeutung von Frauen, Trans und Nicht-Binären Personen notwendig – mit einer Herabsetzung von allem, was in dieser Gesellschaft als "weiblich" gelesen wird. So gehört es auch zu den Widersprüchen, dass die Demokratisierung nicht auf Ebene der Ökonomie und der Selbstorganisation umgesetzt wird.

So kommt es, dass Yıldız zwar als politisch Geflohene in Deutschland Asyl erhält sie jedoch zugleich im selben Land kriminalisiert, verfolgt und unterdrückt wird. Wir sehen es als unsere Aufgabe, diese Widersprüche zu benennen! Wir lassen uns nicht von vermeintlichen Freiheiten wie die Aufstiegschancen als bürgerliche Frauen in einem Betrieb mit Diversity-Management davon täuschen, wie Deutschland als nach wie vor unterdrückerisches, patriarchales Land Widerstand, Kämpfe und Bewegungen mit Überwachung, Verfolgung und letztendlich auch Knast bestraft.

Knast dient in einem kapitalistischen und patriarchalen Staat am stärksten dem Aufrechterhalten der Klassenverhältnisse und der Normierung und Bestrafung widerständiger Personen. Ein großer Teil der Insassen sitzen aufgrund kleiner Delikte wie Diebstahl oder Drogenhandel. Die Verhältnisse machen Menschen besitzlos. Manche wollen lieber Geld, als ihr Leben lang für Deutschland zu schufteten und dennoch abgeschoben zu werden. Manche können sie sich nicht freikaufen wie Steuerhinterzieher*innen. Daran haben Knäste noch nie was geändert. Wen haben die Knäste eigentlich je geschützt? Wann waren

Diskussionen über Kriminalität am stärksten? Wenn die herrschende Klasse Angst um ihren Wohlstand hatte.

Ein Beispiel für die Notwendigkeit von Klassen für das Bestrafungssystem sind die Ersatzfreiheitsstrafen in Deutschland. Wenn Menschen keine Kohle haben, ihre Geldstrafen zu bezahlen, müssen sie in den Knast.⁴ Dort arbeiten sie am besten noch für einen Stundenlohn von einem Euro. Und wer schon mal gegessen hat, wird auch bestimmt nicht mehr den Klassenaufstieg hinlegen.

Durch Knäste wird das Eigentum der Reichen gesichert. Die Notwendigkeit der vermeintlichen "Kriminalität" von Menschen erschafft der Staat jedoch selbst. Durch die ungleiche Verteilung von Eigentum nehmen sich Menschen, was sie zum Leben brauchen ("Klauen"), und werden dann vom Staat, der diese Klassenverhältnisse schafft, bestraft.

So soll mittels des "Rechts" das Eigentum in den Händen der herrschenden Klasse gehalten werden. Wir sind für eine sofortige Abschaffung der Knäste, die zu den brutalsten Einrichtungen dieses Staates gehören. Für eine Befreiung ausgebeuteter Klassen und eine Freilassung aller Häftlinge!

Knast dient jedoch nicht nur der Aufrechterhaltung der Klassengegensätze auf direktem Weg. Auch werden alle Bewegungen kriminalisiert, die für eine Befreiung von Mensch und Natur, von Arbeiter*innen, Frauen, Trans, Inter und Nicht-Binären Menschen, stehen. Die kurdische Bewegung, die seit Jahrzehnten für die Befreiung vom Faschismus und der Befreiung vom Patriarchat kämpft, wird dadurch auch hier in Deutschland kriminalisiert. Eine gelebte Alternative zu Unterdrückung, Gewalt und Entfremdung in allen Lebensbereichen – eine Alternative, die für Millionen von Menschen Hoffnung auf Selbstbestimmung bedeutet – wird mit brutalsten Mitteln vom deutschen Staat attackiert.

⁴ Von Ersatzfreiheitsstrafe sind überwiegend (zu ca. 80%) Menschen betroffen, die am oder unter dem Existenzminimum leben, da sie die Geldstrafen nicht zahlen können. Außerdem werden diese Personen durch ihre finanzielle Not überhaupt erst in die Lage gebracht, das Geld für bestimmte Leistungen nicht aufzubringen (bspw. für ein Ticket im öffentlichen Nahverkehr). Ersatzfreiheitsstrafen werden vorrangig für wiederholtes Fahren ohne Fahrschein, für Ladendiebstähle oder für Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (Besitz und Verkauf von Drogen) verhängt. Ein geringer Anteil der Menschen, die Ersatzfreiheitsstrafen absitzen, sind aus politisch motivierten Straftaten im Knast.

Verkehrsbetriebe argumentieren, dass wenn die Möglichkeit der EFS entfiel, es gegen mittellose Leistungserschleichende keine abschreckende Handhabung mehr gäbe.
Aus ersatzfreiheitsstrafen.de

Das wollen wir uns nicht gefallen lassen! Wir verteidigen die kurdischen Ideen und sehen als Teil dieser Aufgabe die Unterstützung von Frauen wie Yıldız, die ihr Leben lang für die Befreiung von uns allen gekämpft haben.

3. Der Paragraph 129 b

Wir werden in dieser Broschüre hauptsächlich auf den § 129b des Strafgesetzbuches (StGB) eingehen, da vor allem dieser für die Prozessbegleitung relevant war. Wir wollen nun einen Blick in die Historie werfen, auch um den politischen Hintergrund des Paragraphen und seine Relevanz für Bewegungen und Aktionen der radikalen Linken im Exil und in Deutschland deutlich zu machen.

Die Geschichte des § 129 StGB, "Bildung krimineller Vereinigungen", als Vorläufer des §129 a/b reicht bis ins frühe 19. Jahrhundert zurück. So wurden 1822 erstmals Vereinigungen wegen „revolutionärer Umtriebe und demagogischer Verbindungen“ verboten und ihre Mitglieder verfolgt. Später wurde er zur Verfolgung von Drogenhändler*innen und Geldfälscherringen unter dem Konstrukt der kriminellen Vereinigung angewendet. In den 1950er und 60er Jahren wurde er in der BRD vermehrt gegen vermeintliche oder tatsächliche Kommunist*innen eingesetzt, dies besonders nach dem KPD-Verbot 1956. Die Straftatbestände wurden so schon damals gegen Oppositionelle und Bewegungen, die sich gegen die jeweiligen gesellschaftlichen Zustände stellen und für eine andere gesellschaftliche Ordnung streiten oder gegen arme Menschen, angewendet. Beispielsweise wurde 1871 durch das Reichsstrafgesetzbuch der §128, ein Verbot von Geheimgesellschaften, und §129 gegen staatsfeindliche Vereinigungen geschaffen. Eine weitere Stütze für die Verfolgung schaffte das sogenannte »Sozialistengesetz« (1878 – 1890) und zeigte deutlich, dass im kaiserlichen Deutschland die Paragraphen vor allem der Verfolgung und Illegalisierung der damals noch revolutionären Bestrebungen der Sozialdemokratie diene. So verurteilte 1872 das Reichsgericht die SPD-Mitglieder August Bebel und Wilhelm Liebknecht zu Festungshaft, weil sie den Krieg gegen Frankreich verurteilt und im Parlament Bezug auf eine „terroristische Vereinigung“ genommen hatten: die Pariser Kommune. Auch die anarchistische/anarchosyndikalistische Bewegung, die die (gemeinsame) Organisation der Arbeiter*innen im Fokus hatte, wurde verhaftet, in den Untergrund oder ins Exil gedrängt. In der Weimarer Republik wurden schon damals unter dem »Republikenschutzgesetz« Aktivitäten wie Spendensammeln, Beitragskassierung und der Verkauf sozialistischer Literatur als »Vorbereitung zum Hochverrat« betitelt und verfolgt.

Erweitert wurde der Paragraph §129 zu Beginn des „deutschen Herbstes“ 1976, als der Staat einer juristischen Grundlage bedurfte, um schnell und ohne den Vorwurf konkreter Straftaten die Stadtguerilla Bewegung 2. Juni und die Rote-Armee-Fraktion (RAF)

strafrechtlich verfolgen zu können. Bei der Verfolgung von Staatsschutzdelikten oder Straftaten nach dem Völkerstrafrecht darf der Gesetzgeber den Bund mit der Strafverfolgung beauftragen. Hierzu zählen unter anderem die Mitgliedschaft in einer inländischen oder ausländischen terroristischen Vereinigung. Die Bundesanwaltschaft untersteht dem Bundesjustizministerium. Dort, wie auch beim BKA (Bundeskriminalamt), dem zuständigen Polizeiorgan, wurden weitere personelle Kapazitäten geschaffen und weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Großflächige Telekommunikationsüberwachung, Rasterfahndungen und die Anlegung von Datenbanken folgten. Unter dem Konstrukt des Terrorismus, von dem keine eindeutige bzw. mehrere juristische und wissenschaftliche Definitionen vorhanden sind, werden von den jeweils herrschenden Regierungen Bewegungen oder Gegner*innen festgelegt und kriminalisiert. Die Gesetzestexte sind dabei gleichsam schwammig, wie auch mit den krassesten möglichen Anschuldigungen wie Mord, Völkermord, Kriegsverbrechen etc. ausgestattet. Dies, wie auch der Ausnahmezustand jedes § 129 a/b Verfahrens, das von einschüchternden Zugangskontrollen, dem Kopieren des Personalausweises, Zivilbeamten*innen im Zuschauerraum bis zu eigens für den Prozess gebauten Hochsicherheitsgebäuden, begleitet ist, soll den Bewegungen auch die gesellschaftliche Solidarität entziehen und präventiv abschreckend wirken. Zudem greift die Spaltungsstrategie an Stellen leider immer wieder, die den „guten“, friedlichen Widerstand vom militanten (terroristischen) abgrenzen will. Die Deutungshoheit, was als gewaltsame und was als legitime Selbstverteidigung verstanden wird, bleibt dabei den staatlichen Strukturen überlassen und wird immer noch zu selten radikal hinterfragt.

Im Zuge der Antiterrorgesetze nach dem 9/11 entstand 2002 der § 129 b StGB. Die staatliche Argumentation, terroristische Gruppen, die hauptsächlich im Ausland agieren, auch hierzulande verfolgen zu können, wurde zu einem „günstigen“ Zeitpunkt aufgeführt. Zunächst hauptsächlich zur Verfolgung von (vermeintlichen) Islamisten genutzt, wird der Paragraph jedoch bald auch auf linke türkische und kurdische Oppositionelle angewendet. Am 28. Oktober 2010 entschied der Bundesgerichtshof, dass der Paragraph 129 b künftig auch auf die kurdische PKK angewandt werden darf. Der § 129 b StGB bestimmt hiermit die Geltung der §§ 129 und § 129a StGB auch für Organisationen im Ausland. Zur Verfolgung der Taten benötigt es außerdem einen sogenannten Inlandsbezugs. Opfer oder vermeintliche Täter*innen müssen sich auf deutschem Staatsgebiet aufhalten und zudem muss eine Verfolgungsermächtigung durch das Bundesministerium für Justiz (BMJ) ausgesprochen werden. Die Anklagebehörde (hier Generalstaatsanwaltschaft Berlin, bzw. der für das Verfahren zuständige Strafsenat des Kammergerichts) stellt den Antrag

auf eine (Einzel-)Verfolgungsermächtigung bei dem Bundesjustizministerium, dieses entscheidet dann, nach eigenem Ermessen, darüber ob dem stattgegeben wird.

Diese Ausweitung auf die Verhandlung politischer Konflikte, die nicht innerhalb der BRD stattfinden und doch vor deren Gerichten verhandelt werden, bringt auch für die Strafverfolgungsbehörden Unklarheiten mit sich. So heißt es in der Gesetzesbegründung, dass es Vereinigungen geben könne, deren Bestrebungen keinen erhöhten Grad der Missbilligung verdienen. Ein solcher könne »unter Umständen dann zu verneinen sein, wenn gewaltsamer Widerstand, z.B. einer Freiheitsbewegung, auch unter Verstoß gegen strafrechtliche Normen als verstehbare Reaktion auf staatliche Willkür erscheint«. Es soll hierbei wohl eine Abgrenzung zwischen dem Narrativ des*der Terrorist*in und einer nach staatlichen Prinzipien legitimen Freiheitskämpfer*in stattfinden. Um es den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einfacher zu machen, wird diese Unterscheidung und Abwägung dem Strafprozess mit dem Aussprechen einer Verfolgungsermächtigung durch das BMJ vorangestellt. Im Gesetzestext dazu heißt es: „[...] Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.“ Durch diese Verfolgungsermächtigung durch das BMJ findet auch eine gewisse Aufhebung zwischen den Staatsgewalten statt. Die Judikative und die Exekutive verschwimmen.

Die tatsächliche oder vermeintliche Zugehörigkeit zu einer als terroristische Vereinigung geführten Gruppe/Bewegung reicht als Straftatbestand aus. Auch wird die Unterstützung dieser oder das Werben für diese kriminalisiert. Da in vielen Strafverfahren nach dem § 129 b keine strafbaren Handlungen innerhalb der BRD aufgeführt werden können, die die strafrechtliche Verfolgung begründen würden, werden zudem sogenannte Bezugstaten aufgeführt. Als „Bezugstaten“ können Gefechtshandlungen und Anschläge, in diesem Fall der PKK z.B. in der Türkei, in dem Zeitraum der Anklage aufgeführt werden. Die Unterstützung dieser viele tausend Kilometer entfernten Handlungen kann nach dieser Logik rein ideologisch stattfinden. Trotzdem werden in Gerichtsverfahren auch immer wieder Aktivitäten aufgeführt, die hierzulande eigentlich unter die freie Meinungsäußerung oder das Versammlungsrecht fallen. So wird immer wieder von Flyer verteilen, Anmeldung und Organisieren von Demonstrationen, in diesem Fall zu Themen der kurdischen Freiheitsbewegung, Sammeln von Spendengeldern etc. gesprochen und diese als

Beweise aufgeführt. Das soll dann den Straftatbestand stützen, dass eine Person Mitglied einer Vereinigung sei bzw. diese unterstützt.

Die Paragraphen 129 a/b bieten den Repressionsorganen außerdem die Möglichkeit, schon vor dem Versuch einer strafbaren Handlung aktiv zu werden. Teilweise werden jahrelang umfassende Überwachungsmaßnahmen umgesetzt. TKÜ (Telekommunikationsüberwachung), Observationen und Kameraüberwachung von Vereinen, die verschiedene Menschen besuchen, sind einige davon. Durch die Überwachungsmaßnahmen können so nicht nur Bewegungs- und Kontaktprofile einzelner Personen erstellt werden, es werden ganze Szenen und Bewegungen ausgekundschaftet, analysiert und kriminalisiert.

Die Kritik an den Paragraphen ist nicht zuletzt die, dass sie die Gewaltenteilung faktisch aufheben. Zu Recht werden sie auch als Gesinnungs- und Schnüffelparagraphen bezeichnet. Straftatbestände werden unter den sogenannten Bezugstaten konstruiert und vor deutschen Gerichten aufgeführt, ohne sie in den politischen Kontext der Situation vor Ort zu stellen. Dass hierbei diese sogenannten „Bezugstaten“ fast völlig losgelöst von der politischen und gesellschaftlichen Realität des jeweiligen Landes bzw. auch der jeweiligen (Bevölkerungs-)Gruppe verhandelt werden, konnten wir auch in diesem Prozess beobachten. Unter diesen Voraussetzungen kann die legitime Selbstverteidigung gar nicht als solche verstanden werden. Die Meldungen auch hierzulande von Massakern an verschiedenen Bevölkerungsgruppen und regelmäßigen Verhaftungen von Journalist*innen und Oppositionellen bleibt außen vor. Das Gericht will sich als neutrale Gerichtbarkeit darstellen und vertritt doch außen- und auch innenpolitische Interessen, indem es der Verfolgungsermächtigung von bestimmten Bewegungen nachkommt. Das Wissen und Miteinbeziehen zu kurdischer (Widerstands)Geschichte oder einer Einordnung der aktuellen politischen Gegebenheiten bleibt der Verteidigung überlassen oder deren Versuch, externe Personen im Verfahren zulassen zu können.

Quellen:

Wege durch die Wüste: Ein Antirepressions-Handbuch für die politische Praxis

www.strafverteidigervereinigungen.org/

<https://www.heise.de/tp/features/Der-Paragraph-129-b-und-die-Rechtsstaatlichkeit-3395432>.

<https://www.bpb.de/dialog/232724/erst-verschaerft-dann-wieder-entschaerft-die-entwicklung-von-129a-stgb>

<https://dejure.org/gesetze/StGB/129b.html>

<https://einstellung.so36.net/de/hg/terror-paragraph>

4. Geschichte der Kriminalisierung der PKK in Deutschland

Schon Mitte des 19. Jahrhunderts wurden in der Türkei ethnische und religiöse Minderheiten verfolgt, unterdrückt und Massaker gegen sie verübt. Mit der Gründung der Republik der Türkei durch Mustafa Kemal Atatürk im Jahr 1923 wurde die Repression dieser Minderheiten zur Staatspolitik und ging einher mit einem starken Assimilierungsdruck. Diesem sahen sich, neben den Armenier*innen und Aramäer*innen, auch die kurdischen Bevölkerungsteile ausgesetzt: kurdische Dörfer wurden abgebrannt und die Bewohner*innen vertrieben, die kurdische Sprache verboten und Städte- und Dorfnamen "turkisiert". Dies führte in den 1970er und 80er Jahren zunehmend zu Protesten und Widerstand gegen die Assimilierung in den türkischen Nationalstaat, welche begleitet wurden von starker Repression durch den türkischen Staat. In dieser Zeit (1978) gründete sich auch die PKK, die marxistisch-leninistisch orientierte Partei der Arbeiter*innen Kurdistans (kurdisch: Partiya Karkerên Kurdistanê).

Deutschland und die Türkei sind seit langer Zeit wirtschaftlich und politisch eng verbunden. Ende des 19. Jahrhunderts erstarkten in beiden Ländern konservative und nationalistische Regierungen, die ihre Zusammenarbeit schließlich während des Nationalsozialismus in Deutschland weiter vertieften. So ließ Hitler unter anderem den von Kaiser Wilhelm II. begonnenen Bau der Bagdad-Bahn weiterführen, während die offiziell als neutral agierende Türkei unter Atatürk Chromerz nach Deutschland lieferte, welches für die Waffenindustrie wichtig war.⁵ Doch war neben den wirtschaftlichen Beziehungen auch die ideologische Verbindung gegen die Westmächte und gegen das bolschewistische Russland ein wichtiger Bestandteil der türkisch-deutschen Beziehung.

1961 schlossen die türkische Regierung und die deutsche Bundesregierung ein Anwerbeabkommen ab, infolgedessen ca. 4 Millionen türkische Arbeiter*innen nach Deutschland migrierten, um hier eine Beschäftigung aufzunehmen. 1973 wurde dann durch die deutsche Bundesregierung ein Anwerbestopp für Arbeitnehmer*innen aus dem Ausland verhängt. Ungefähr die Hälfte der aus der Türkei migrierten Arbeiter*innen kehrten im Laufe der Jahre in die Türkei zurück, während die andere Hälfte versuchte, ihre in der Türkei verbliebenen Familienangehörigen nach Deutschland nachzuholen. Besonders nach dem Militärputsch in der Türkei im Jahr 1980 und

nach der Zuspitzung und Militarisierung der Repression des türkischen Staates in kurdischen Gebieten in den 1990er Jahren, folgte die Migration politisch verfolgter Türk*innen und Kurd*innen in die Bundesrepublik Deutschland, um hier um Asyl nachzusuchen⁶. Die Rolle deutscher Rüstungsunternehmen und der deutschen Regierung in der Bewaffnung und Ausbildung türkischer Militär- und Polizeieinheiten, die für die politische Verfolgung und für Massaker an der Zivilbevölkerung verantwortlich sind, bleiben bis heute weitgehend verschwiegen⁷.

Zeitgleich mit diesen Migrationsbewegungen fing auch der deutsche Repressionsapparat an, gegenüber den Ankommenden und Angekommenen aktiv zu werden. Bereits Ende der 1980er Jahre begannen Ermittlungen gegen 20 vermeintliche Führungspersonen der PKK, die im ersten großen "PKK-Prozess" 1989 in Düsseldorf gipfelten. Der Vorwurf, eine "terroristische Vereinigung innerhalb der PKK" zu bilden, das heißt, eine in Deutschland agierende terroristische Vereinigung, die der PKK in der Türkei zuzurechnen sei, wurde zu dem Zeitpunkt noch mit dem §129a StGB⁸ verfolgt. Die mediale Begleitung dieses Prozesses, ebenso wie die Errichtung eines Plexiglas Käfigs, aus dem die Angeklagten ihrem Prozess beiwohnen konnten, schürten das Bild der Angeklagten als gefährlichste Terroristen⁹.

Betätigungsverbot

Doch mit der strafrechtlichen Verfolgung nicht genug, wurde im November 1993 vom CDU geleiteten Bundesinnenministerium die Verfügung über das Betätigungsverbot für die PKK erlassen. Dieses richtet sich nicht nur gegen die PKK selbst, sondern schon zu dem Zeitpunkt auch gegen kurdische Verlage, Nachrichtenagenturen und eine Vielzahl lokaler Vereine¹⁰. Während vorher nur vermeintliche Kaderstrukturen der PKK strafrechtlich belangt wurden, wurden hiermit nun vor allem kulturelle Einrichtungen des täglichen Lebens kriminalisiert und verboten, ebenso wie die strafrechtliche Verfolgung einfacher Sympathisant*innen ermöglicht.

Begründet wurde das Verbot mit der Gefährdung der inneren Sicherheit und Ordnung in Deutschland durch die Aktivitäten von vermeintlichen Mitgliedern der PKK und dem Verstoß ihrer Politik gegen die

5 Vgl. Bozay, Kemal (2017): Graue Wölfe – die größte rechtsextreme Organisation in Deutschland, <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/260333/graue-woelfe-die-groesste-rechtsextreme-organisation-in-deutschland>

6 Vgl. Aydin, Dr. Yasar (2018): Heimat Almanya – Die deutsch-türkische Migration, <https://www.bpb.de/internationales/europa/tuerkei/253189/heimat-almanya>

7 Vgl. Morres, Monika (2015): Hintergründe einer Verfolgungs-, Verbots- und Kriminalisierungspolitik, Civaka Azad Infoblätter, Schwerpunkt PKK-Verbot.

8 Mehr zu dem §129a,b Seite 6 dieser Broschüre

9 Vgl. 15 Jahre PKK-Verbot – eine Verfolgungsbilanz

10 Vgl. ebd., S. 9

Völkerverständigung. Bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass vor allem die wirtschaftliche Beziehung zur Türkei, sowie außenpolitische Interessen der deutschen Regierung hinter dem Verbot stehen. So wurden die Repressionsmaßnahmen angezogen, nachdem türkische Stellen, u. a. die damalige Ministerpräsidentin Tansu Ciller, den Vorwurf erhoben hatten, „die Bundesregierung dulde PKK-Aktivitäten auf deutschem Boden und kontrolliere sie nicht oder nur mangelhaft“. Eine Duldung der PKK-Aktivitäten in Deutschland würde die „deutsche Außenpolitik unglaublich machen und das Vertrauen eines wichtigen Bündnispartners, auf das Wert gelegt wird, untergraben.“¹¹ Dazu merkte der Bundesvorstand von Bündnis 90/Die Grünen an: „Das PKK-Verbot muss als Ablenkungsmanöver von der direkten deutschen Verantwortung und Beteiligung an der Kriegsführung der Türkei bewertet werden.“¹²

Es ist wichtig nicht zu vergessen, dass es um das Verbot einer linken Partei ging, die schon allein durch ihre politische Ausrichtung und ihren antikolonialen Kampf¹³ der deutschen Regierung ein Dorn im Auge war. Dies wird auch in Artikeln des BMI und des Verfassungsschutz deutlich, in denen die PKK als die „schlagkräftigste ausländerextremistische Organisation“ aufgeführt wird, die mit 14.500 Mitgliedern auch in der Lage sei, „Menschen außerhalb ihrer eigenen Kreise zu mobilisieren.“ Es ist daher naheliegend, dass niemals in Frage gestellt wurde, ob nicht viel eher die Politik des türkischen Staates gegen die Völkerverständigung verstoße, wenn dieser die Zivilbevölkerung bombardieren und vernichten ließ.

Konkret führte das PKK-Verbot zu einer Ausweitung der Macht des türkischen Regimes, dessen Säuberungspolitik bis in die BRD reichen konnte. Durch den Terrorbegriff war ein gemeinsamer Feind, sowohl der türkischen als auch der deutschen Regierung, definiert. So stellte Deutschland das Vertrauen seines wirtschaftlichen und geopolitischen Partners her.

Wirtschaftlich bedeutet das noch heute die Sicherstellung der Rüstungsexporte Deutschlands. Die Gewinne deutscher Firmen durch den Verkauf von Waffen an die Türkei, die gegen Kurd*innen eingesetzt werden, findet noch bis heute statt und stellt einen Grundpfeiler der deutsch-türkischen Beziehungen dar. Dass die militärische Kraft der Türkei auch insbesondere von der deutschen Rüstungsindustrie abhängt, bestätigt auch die türkische Ausgabe der Militärzeitschrift „Defense and Aerospace“: „Wenn heute in der Türkei überhaupt von einer Rüstungsindustrie gesprochen werden kann, so hat sie das in allererster Linie der Bundesrepublik Deutschland zu verdanken.

11 Vgl. ebd.

12 Vgl. ebd.

13 So urteilte 2017 das Kassationsgericht in Brüssel. Vgl. ebd.

Firmen wie Fritz Werner, Heckler und Koch, Rheinmetall, MBB und Diehl sind unserem Verband der Maschinen- und Chemieindustrie bestens bekannt.“¹⁴ Auch die Ausbildung durch und Zusammenarbeit mit deutschen polizeilichen und militärischen Kräften, wie z.B. die Ausbildung von türkischen Spezialtruppen durch das deutsche GSG9, verhalf türkischen Repressionsorganen zu Schlagkraft.¹⁵

Ein weiterer wichtiger und aktueller Pfeiler deutsch-türkischer Beziehungen ist der sogenannte „Flüchtlingsdeal“ mit der Türkei, der 2016 vereinbart und im Oktober 2019 erneut bekräftigt wurde: Im Gegenzug zur Zahlung der BRD von 6 Milliarden Euro an die Türkei verspricht diese, geflüchtete Menschen nicht die türkische Grenze in Richtung Europa passieren zu lassen. Stattdessen siedelt die Türkei die geflüchteten Menschen in den von ihr durch militärische Operationen im letzten Jahr besetzten Gebieten in Nordsyrien, also kurdischen Autonomiegebieten, an, um dort militärische Kontrolle zu gewinnen.

Listung als terroristische Vereinigung

Die strafrechtliche Verfolgung vermeintlicher und tatsächlicher PKK-Mitglieder wurde seit jeher begleitet durch breite mediale Hetzkampagnen gegen Kurd*innen, welche rassistischer Hetze gegen Kurd*innen freie Fahrt garantierte.¹⁶ Rhetorisch aufgeladen wurde hierzu bereits Anfang der 1990er Jahren von kurdischen „Anschlagswellen“ gesprochen, wobei meist Bezug genommen wird auf die sogenannten „Kurden-Krawalle“, Autobahnblockaden und Selbstverbrennungen. Dieser rhetorisch bereite Boden wird durch die Listung der PKK auf der EU-Terrorliste seit 2002 auch legal unterfüttert, auch wenn ihre Aufnahme auf die Liste immer wieder in Frage gestellt wird und zum Teil für rechtswidrig erklärt wurde.

Der Mythos des drohenden „Terrorismus“ ermöglichte eine stetig anwachsende absurde Kriminalisierungskette: nach dem ursprünglichen Verbot der PKK und mittlerweile 52 ihr zugerechneten Organisationen wurde 2008 der kurdische Fernsehsender Roj-TV mit einem Betätigungsverbot durch das Bundesministerium des Inneren (BMI) belegt. 2017 und 2018 folgten dann weitere Verbote von Fahnen und Symbolen, unter anderem auch die der YPG, YPJ und PYD, wenn sie als alternative PKK-Symbole verwendet würden und sowieso das Zeigen jedes Abbildes von Abdullah Öcalan. Ebenso soll seitdem laut BMI

14 Civaka Azadi, S. 6

15 Vgl. Morres, Monika (2015): Hintergründe einer Verfolgungs-, Verbots- und Kriminalisierungspolitik, Civaka Azad Infoblätter, Schwerpunkt PKK-Verbot, S.6

16 Vgl. https://www.focus.de/politik/deutschland/innere-sicherheit-der-importierte-krieg_aid_178054.html von 1999

bei verschiedensten kulturellen kurdischen Veranstaltungen und Festivals angenommen werden, dass sie einen Bezug zur PKK darstellen und somit Versammlungsverbote ausgesprochen werden.¹⁷ 2019 wurden außerdem der Mezopotamien Verlag und ein Medienvertrieb durchsucht und verboten, nachdem Bücher und andere Materialien beschlagnahmt wurden.

Legale Tätigkeiten wie Bücher besitzen, Festivals besuchen oder Demonstrationen organisieren wurden also immer weiter illegalisiert und im juristischen Sprech somit Tätigkeiten, die eigentlich von der Rede- und Meinungsfreiheit geschützt werden sollen, zu „Propaganda“ für eine Terrororganisation verdreht. Auch wenn eine Person einen kurdischen Kulturverein betritt und dort gemeinsam mit anderen Frauen fröhstückt oder Musik macht, wie im Fall von Yıldız, wird das mit einer Mitgliedschaft in der PKK in Verbindung gebracht.

Eine Steilvorlage für eine rassistische Kriminalisierungspolitik, in der Deutschland sich bereitwillig zum Handlanger der Verfolgung Oppositioneller, wie linker Politiker*innen und Feminist*innen in der Türkei erklärt.

Die Verurteilung von Kurd*innen aufgrund legaler Tätigkeiten bedeutet nicht nur, dass Feministinnen wie Yıldız im Kampf gegen Patriarchat und Fremdbestimmung kriminalisiert werden. Auch werden bei der Strafverfolgung Mittel eingesetzt, die einen erheblichen Eingriff in das Leben der Betroffenen bedeuten, die wir unter Punkt 2.6. dieser Broschüre weiter ausführen.

Schon seit Beginn der ersten Verhandlungen gegen Kurd*innen in Deutschland wurden die bewaffneten Auseinandersetzungen nicht politisch eingeordnet und in den Kontext einer jahrzehntelangen Assimilierungs- und Unterdrückungspolitik der Türkei gesetzt. Auch die deutschen Medien trugen dazu bei, den Konflikt zu ethnisieren, also als einen Konflikt unter migrantischen Gruppen, der „Kurden und Türken“¹⁸, darzustellen. Der Konflikt wurde und wird dabei als kultureller/ rassifizierter dargestellt, nicht als ideologischer. Die Rolle des türkischen Faschismus und seiner blutig-imperialistischen Politik bleibt ebenso wenig kontextualisiert wie der Kampf einer Freiheitsbewegung, die für ein anderes Gesellschaftsmodell aller in der Region lebenden Menschen eintritt. Es handelt sich hierbei nicht um eine Frage von nationalstaatlichen Grenzen und kulturellen Konflikten, sondern um eine ideologische und ökonomische

Frage der Gesellschaftsorganisierung: Es geht um die Unterdrückung der Frauen und Minderheiten durch patriarchale Staaten und Islamismus im gesamten mittleren Osten, um die Überwerfung kapitalistischer Ausbeutung durch politische und ökonomische Selbstorganisierung. Der kriegerische Konflikt zwischen dem türkischen Staat und einem basisdemokratischen, ökologischen und feministischen Gesellschaftsmodell ist somit kein beliebiger ethnischer Konflikt.

Für die Rote Hilfe steht fest: „Die Kriminalisierungswellen folgen der politischen Konjunktur. Immer dann, wenn es um Verhandlungen mit der Türkei geht, oder das Regime in Ankara behauptet, die BRD würde nicht entschlossen gegen Terroristen vorgehen, kommt es in Deutschland zu Verhaftungen, Beschlagnahmungen und Durchsuchungen.“

Aktuelle Verfahren

In den letzten Jahren werden so viele Verfahren gegen vermeintliche oder tatsächliche PKK-Mitglieder geführt wie noch nie, weiterhin hauptsächlich gegen vermeintliche Kaderstrukturen. Die Motivation des deutschen Staates dahinter, ebenso wie sein Interesse an einer Darstellung kurdischer Strukturen als „Gefahr für die deutsche Öffentlichkeit“ haben wir oben dargestellt, die Ermittlungsmethoden, Verfahrensweisen und damit einhergehende Schikane und Repression beschreiben wir an einem späteren Punkt der Broschüre.

An diesem Punkt möchten wir also nur kurz darauf eingehen, dass sich derzeit circa 10 kurdische Aktivist*innen wegen dem §129b in deutschen Haftanstalten befinden. Viele von ihnen haben bereits traumatische Erfahrungen und Folter in türkischen Gefängnissen hinter sich und kamen nach Deutschland in der Hoffnung hier in Sicherheit zu sein. So sagte auch Yıldız in einer ihrer Erklärungen: Als ich aus der Türkei fliehen musste, war ich müde. Obwohl ich noch gar nicht alt war, hatte ich das Gefühl schon zu viel für ein Leben erlebt zu haben. Ich hatte gehofft, in Deutschland, in dem Wissen in Sicherheit zu sein, vielleicht erstmals etwas zur Ruhe kommen und mich um meine Gesundheit kümmern zu können.

Doch die deutschen und europäischen Behörden gewähren vielleicht zunächst Asyl, aber dann für politisch aktive Linke auf jeden Fall keine Ruhe und keine Sicherheit. Der Mord an Sakine Cansız, Fidan Doğan und Leyla Şöylemez in Paris im Februar 2013 ist ein Zeichen dafür. Auch die Kooperation von Geheimdiensten und der Akten- und Informationsaustausch von deutschen und türkischen Behörden¹⁹ ist ein Teil

17 Vgl. Stolle, Peer: Erfolgreiche rechtliche Einhegung von Repression. Verschärfter Kurs gegen Kurdinnen und Kurden in Deutschland. Auf der Website des RAV

18 Civaka Azadi, S.2

19 Vgl. Morres, Monika (2015): Hintergründe einer Verfolgungs-, Verbots- und Kriminalisierungspolitik, Civaka Azad Infoblätter, Schwerpunkt PKK-Verbot, S.4

davon. Dieser sorgt nachhaltig dafür, dass Aktivist*innen auch nicht mehr in die Türkei zurückkehren können, gleichzeitig aber auch hier um ihren Status fürchten müssen. So gibt es verschiedene Fälle, in denen nach einer erfolgten Verurteilung nach §129b eine Ausweisung in die Türkei beantragt wird. Auch wenn diese nicht durchgeführt wird, da die betroffenen Personen gefoltert würden, sehen diese sich dann eben in Deutschland enormen Repressionsmaßnahmen wie täglicher Meldepflicht, Ausweiszug etc. gegenüber. Oder ihnen wird das Recht auf Einbürgerung aberkannt, weil sie in kurdischen Vereinen oder Organisationen tätig sind.²⁰

Es ist Zeit, dass diese Menschen freigelassen werden!
Die Ermittlungen und Prozesse müssen eingeleitet werden und der Repression des deutschen Staates gegen kurdische und andere emanzipatorische Strukturen muss ein Ende gesetzt werden!

²⁰ Vgl. Jakob, Christian (2014): Ende des Verbots der PKK ist überfällig. Rosa-Luxemburg-Stiftung, S.4.

DER PROZESS

Die Anklage wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin vertreten durch den Oberstaatsanwalt Müller-Gebert erhoben. Zuständig für das Verfahren war der 2. Strafsenat des Kammergerichts Berlin (im Folgenden nur „Senat“). Dieser war mit fünf Richter*innen besetzt und den Vorsitz führte der Vorsitzende Richter am Kammergericht Olaf Arnoldi. Das Verfahren dauerte vom 25. Oktober 2019 bis zum 27. Februar 2020 und fanden an insgesamt 16 Hauptverhandlungstage statt.

1. Portrait Yıldız Aktaş

Yıldız Aktaş, eine starke, wunderbare und herzliche Frau - eine kurdische Aktivistin, die ihr ganzes Leben lang gegen patriarchale Strukturen und Gewalt und für ein Leben in Selbstbestimmung, für sich und alle Frauen weltweit gekämpft hat und weiterkämpft.

Yıldız wurde 1969 in Becirman (früher türk. Vergili), einem kleinen Dorf in der Provinz Batman in Nordkurdistan geboren und zog mit ihrer Familie im Alter von ca. 2 Jahren in die Stadt Êlih (türk. Batman).

Bis zum Putsch vom 12. September 1980 hatten wir ein ziemlich normales Leben. Wir gingen auf die Straße und spielten unsere Spiele. Nach dem Putsch bemerkten selbst wir Kinder die Veränderungen auf den Straßen, in den Familien. Angst und Unsicherheit machten sich unter den Erwachsenen breit, das Leben wich von den Straßen.

Im Alter von 12 Jahren wurde sie zum ersten Mal festgenommen und im berühmten Foltergefängnis von Amed (türk. Diyarbakır) inhaftiert. *Ich war noch ein Kind und wurde von heute auf morgen, ohne zu verstehen warum, zu einer Terroristin.* Die Festnahme erfolgte im Oktober 1981 mit neun weiteren Frauen. Es war das erste Mal, dass bei den Festnahmen gezielt eine Gruppe von Frauen ausgewählt wurde. In Gewahrsam

erfuhren diese sexualisierte Gewalt und Folter. Die Androhungen, das eigene Erleben und auch das Wissen, was anderen Mitgefangenen angetan wurde, prägten den Alltag im Gefängnis. Tod und Vergewaltigung waren allgegenwärtig. Aber auch die Solidarität untereinander, die Unterstützung, sich aufeinander zu beziehen und gemeinsam der brutalen Repression widerständige Aktionen entgegenzusetzen, machte einen Teil des Alltags dort aus.

Yıldız erfuhr in Haft durch die anderen Frauen große Unterstützung und durch diese auch immer wieder Schutz als jüngste Gefangene. Eine dieser mitgefangenen Frauen war Sakîne Cansız, die im Leben von Yıldız eine besondere Rolle einnehmen sollte. Schon im Foltergefängnis von Amed war sie:

...diejenige, die mich unter ihren Schutz nahm. Sie passte auf mich auf, wusch meine Haare, kochte Suppe für mich. Von ihr lernte ich, wie ich mich bei Gericht verhalten musste. [...]

Bereits als Kind hatte Yıldız Aktaş patriarchale Gewalt in verschiedensten Formen überlebt und war jahrelang der Assimilations- und Vernichtungspolitik des türkischen Staates ausgesetzt.

Nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis im März 1982 erfuhr sie darüber hinaus Isolation und Unterdrückung in ihrer Familie. In einer feudal-patriarchalen Gesellschaft galt sie aufgrund des Umstandes, als Frau im Gefängnis gewesen zu sein und den Geschehnissen dort, auch für ihren Vater als ehrlos. Einerseits mit der staatlichen Unterdrückung als marginalisierte Gruppe konfrontiert zu sein und gleichzeitig die erlebte Repression und patriarchale Unterdrückung in die eigene Familie zurückzutragen, zeigt sich auch in ihren Aussagen:

Mein Vater betrieb einen Textilhandel. Er war Kurde, aber staatstreu. Als der Putschgeneral Kenan Evren im Fernsehen auftrat, empfand er Respekt vor ihm, wie vor allen staatlichen Repräsentanten. Es war genau der Kenan Evren, den ich später wegen der im Gefängnis von Diyarbakır erlittenen Folter anzeigte.

Über ihre Mutter, die stellvertretend für viele Frauen in dieser Zeit steht, schreibt Yıldız folgendes:

„Meine Geschichte hat mich zu dem gemacht was ich heute bin: Yıldız.“

Erklärung Yıldız, 3. Verhandlungstag



So sehr ich sie liebe, sah ich ihre Ohnmacht, die ich nicht ertrug. Aus dieser tradierten Ohnmacht wollte ich mich befreien, wollte den Kreislauf von Gewalt in der Familie und Gesellschaft durchbrechen und als Frau und Kurdin selbstbestimmt leben und auch die mich bestimmenden Verhältnisse selber mitgestalten.

Es folgte eine nochmalige Inhaftierung von Herbst 1984 bis Mai 1985. Die Inhaftierungen hatten für Yıldız die Folgen, dass sie von nun an zum einen als Feindin des Staates, "als Terroristin" galt und zum anderen als Überlebende des Folterknastes aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde. Frauen hatten in der Folge nicht nur mit dem Erlebten zu kämpfen, sondern waren auch damit konfrontiert, dass in der patriarchalen Logik die Frau und somit auch die Familie als entehrt galt. Die Folgen waren Scham, gesellschaftlicher Ausschluss und weitere (patriarchale) Gewalt.

1985 heiratete Yıldız schließlich auf Druck ihres Vaters und um wieder eine Stellung in der Gesellschaft zu bekommen und zog mit ihrem Ehemann nach Istanbul. 2004 trennte sie sich dort aus der gewalttätigen Beziehung.

Ich zögerte solange mich von ihm zu trennen, da auch in Istanbul ein Leben als alleinstehende Frau und Mutter dreier junger Kinder und ohne die Unterstützung der Familie fast nicht möglich ist.

Anfang der 90er Jahre begann Yıldız mit ihrer politischen Arbeit in der Frauenkommission der Demokratieteilnehmer (DEP) im Parteibezirk Istanbul.

Es gibt kaum einen Ort, an dem ich nicht zu spüren bekam, wer ich war. Nur in der Politik war das anders. Dort wurde ich von den anderen Frauen nicht ausgegrenzt. Ganz im Gegenteil kamen hier Frauen wie ich zusammen, Frauen die Gleichberechtigung forderten, Frauen, die die feudalen Strukturen aufbrechen wollten. Zwar waren wir Frauen auch dort an den Rand gedrängt, aber wir konnten uns organisieren, konnten uns zusammen für unsere Rechte einsetzen; die Situation war schwer, konnte aber verändert werden...

Zeitgleich erstarkte in der Türkei insgesamt die Frauenbewegung – durch den feministischen Kampf fielen nach und nach Tabus, es wurde öffentlich über häusliche Gewalt, Zwangsheirat und Ehrenmorde sowie über Vergewaltigungen und den Zusammenhang zwischen Gewalt in Familien und staatlicher Gewalt gesprochen. Es gab eine klare Benennung von dem Umstand, dass das Annehmen und Weitertragen der Erniedrigung, Scham und patriarchalen Gewalt von staatlichen Strukturen in die Familie, dem türkischen Staat und seiner Vernichtungspolitik in die Hände spielte.

Ungefähr ab Mitte der 1990er Jahre rückten wir neben dem Thema der häuslichen Gewalt immer mehr die staatliche Gewalt gegen Frauen in den Mittelpunkt unserer Arbeit, also die sexuellen Belästigungen und Vergewaltigungen im Gewahrsam, die zum Teil des Vernichtungskonzepts gehörten. Es war ein schwerer Kampf. Aber ihm ist es zu verdanken, dass wir heute so scheinbar selbstverständlich über sexuelle Übergriffe im Gewahrsam und der Haft zu sprechen können. Es war die Rechtsanwältin Eren Keskin, die als erste Anwältin zusammen mit ihren Mandantinnen das Tabu brach und die über diese Form von Übergriffen öffentlich sprach.

Vor diesem Hintergrund hat Yıldız in den legalen kurdischen Parteien in der Türkei in hohen Positionen für Feminismus, Frauenrechte und das Selbstbestimmungsrecht aller Kurd*innen gekämpft. Die Arbeiten, die sich immer basisdemokratischer gestalteten, intensivierten auch eine Zusammenarbeit mit linken türkischen Frauengruppen. Yıldız' offensives Eintreten und ihre öffentlichen Reden auf Demonstrationen und Parteiversammlungen führte zu einer Vielzahl von Strafverfahren wegen Meinungsäußerungsdelikten, zu weiteren Inhaftierungen und unzähligen Festnahmen, eine dieser Festnahmen erfolgte beispielsweise, als Yıldız 2008 anlässlich des Frauentages eine Rede auf Kurdisch gehalten hatte.

Über die Funktion der kurdischen Partei im Allgemeinen schreibt Yıldız:

*Eine politische Form waren die Aktivitäten der kurdischen Parteien, die auf parlamentarischer Ebene für die Anerkennungen der Kurd*innen und ihre Rechte kämpften. Die erste dieser Parteien hatte sich schon 1990 gegründet: die HEP, die Arbeitspartei des Volkes. Durch die Eingehung eines Wahlbündnisses gelang es ihr, 21 Abgeordnete im Parlament zu stellen; eine von ihnen war Leyla Zana. Weil sie 1991 ihrem auf Türkisch gesprochenen Amtseid auf Kurdisch hinzugefügt hatte: „Es lebe die türkisch-kurdische Bruderschaft.“, wurde ihr die Immunität entzogen und sie wurde wegen dieses Satzes und einiger Reden wegen Unterstützung einer terroristischen Organisation zu 15 Jahren Haft verurteilt.*

Die politische Situation in der Türkei spitzte sich zu und so entschied sich Yıldız im Jahre 2012 aufgrund einer weiteren drohenden Inhaftierung nach Deutschland zu flüchten, wo sie als Asylberechtigte anerkannt wurde.

Von den 20 Mitgliedern des Exekutivkomitees der BDP zu dem ich weiterhin gehörte, waren im Laufe der Zeit 15 Mitglieder festgenommen und zum Teil inhaftiert worden. Auch mich überzog man mit immer neuen

Strafverfahren, jede eindeutig pro-kurdische oder kritische Äußerung wurde als Propaganda für eine Terrororganisation, Beleidigung des Türkentums oder Präsidentenbeleidigung gewertet.

[...] Lange Zeit verließ mich in Deutschland nicht das schlechte Gewissen der Exilantin. Es hat mehrere Jahre gedauert, bis ich so weit war zu verstehen, dass ich meinen Teil getan hatte und es auch mit meinen eigenen Werten in Übereinstimmung zu bringen war, in Europa zu leben. Was mich nie verließ, ist die Angst um die Weggefährten und Familie, die in der Türkei geblieben sind, viele von ihnen wurden nach und nach inhaftiert oder mussten fliehen.

In den ersten Jahren in Deutschland war Yıldız sowohl mit der rassistischen Asylgesetzgebung wie auch rassistischen Angriffen auf ihre Unterkunft konfrontiert. Gesundheitliche Folgen aufgrund der erlebten Folter machten sich deutlich. Als die Morde an Sakîne Cansız, Fidan Doğan und Leyla Şaylemez geschahen, wurde Yıldız auch hier aktiv.

*So sehr Sakînes Tod für mich ein negativer Wendepunkt war, hatte ich doch auch Hoffnung. Nur zwei Monate nach dem Mord wurde Öcalans Friedensbotschaft auf dem Newrozfest in Diyarbakır verlesen. Diese Erklärung bestärkte meinen Entschluss, doch aktiv werden zu müssen. Plötzlich gab es die realistische Hoffnung, dass die Jahrzehnte des Leids vielleicht einmal beendet sein werden, dass Kurd*innen gleichberechtigt mit den anderen Völkern in der Türkei leben können, dass die vertriebenen Menschen in ihre Dörfer zurückkehren können, dass sie ohne Angst ihre Sprache sprechen und Traditionen leben können und dass sie über ihr Leben zumindest auf lokaler Ebene selber bestimmen können.*

Yıldız lebte zunächst in Berlin und zog im Anschluss nach Esslingen. Im Frühjahr 2018 wurde Yıldız aufgrund eines Haftbefehles des Kammergerichtes Berlin in ihrer Wohnung in Esslingen (Baden-Württemberg) früh morgens durch ein Sonderkommando festgenommen. Sie wurde für 3 Monate in der JVA Lichtenberg (Berlin) inhaftiert, später jedoch von der U-Haft verschont. Festnahme und Haft hatten gravierende gesundheitliche, bis heute anhaltende Folgen für sie.

2. Verteidigungsstrategie der Anwält*innen von Yıldız Aktaş

Wie verteidigt man eine Person, der gar keine Straftat im eigentlichen Sinne vorgeworfen wird? Es ist komplex, denn eigentlich sind die Handlungen, die Yıldız Aktaş vorgeworfen wurden, nicht verboten, sondern vielmehr in unserer Gesellschaft ausdrücklich erwünscht. Demos organisieren, sich für die Kultur und Kulturschaffende einsetzen, für Minderheiten- und Frauenrechte kämpfen. Warum sollte das bestraft werden?

Möglich ist die Bestrafung nur, wenn man diese Aktivitäten in den Kontext der „PKK“ setzt, also die kurdische Freiheitsbewegung als terroristisch bezeichnet, weil es in der Türkei einen auch bewaffneten Freiheitskampf gibt. Aktivitäten, die angeblich für die PKK erfolgen, sind nach §§ 129a, 129b StGB strafbar. Das ist politisches Strafrecht.

Von daher setzt die Verteidigungsstrategie notwendigerweise an zwei Punkten an.

Erstens geht es natürlich darum, die historisch verzerrte und aus einer Kontinuität guter deutsch-türkischer diplomatischer Beziehungen seit dem Kaiserreich sowie einer deutschen autoritär verstandenen Geschichtserzählung heraus – so hat es hier nie eine erfolgreiche Revolution gegeben – leicht erklärbare Narrative über den Konflikt zwischen der kurdischen Befreiungsbewegung und dem türkischen Regime gerade zu rücken.

Nicht die kurdische Guerilla begann einen sinnlosen gewalttätigen Aufstand. Vielmehr kam es in der Geschichte der Republik Türkei seit der Gründung durch Atatürk immer wieder zu Pogromen gegen die kurdische und andere Minderheiten. Besonders Frauen, für deren Rechte sich Yıldız Aktaş immer wieder und vehement einsetzte, und dabei vor allem kurdischen Frauen waren Opfer von Gewalt, Folter, Unterdrückung und Mord – und sind es nach wie vor. Ohne die kurdische Befreiungsbewegung wäre die kurdische Sprache wohl ausgestorben, würde der sog. Islamische Staat nach wie vor in Nordsyrien herrschen, wäre die Diktatur Erdoğan's in der Türkei gesicherter und Frauen in der kurdischen Gesellschaft sehr viel rechtloser. Die kurdische Guerilla handelt also nicht terroristisch, sondern verteidigt die Menschenrechte der größten Minderheit in der Türkei gegen den Staatsterror.

Zweitens ist aber natürlich nicht die gesamte Bewegung, sondern in Gestalt von Yıldız Aktaş eine Einzelperson angeklagt. An ihr und ihrer eindrucksvollen

Biographie werden viele strukturelle Gewaltverhältnisse und die Notwendigkeit des Widerstandes hiergegen nur allzu deutlich. Diese Erklärungen haben das Verfahren geprägt. So hat Yıldız Aktaş Gewalt schon als Kind durch den Staat und später in ihrer Familie v.a. durch ihren Vater erfahren – wie so viele andere Frauen in der Türkei und auf der ganzen Welt auch.

Nach ihrer ersten Inhaftierung im Alter von zwölf Jahren im Foltergefängnis von Diyarbakir gilt sie ihm als ehrlos und soll verstoßen oder gar getötet werden, wovor ihre Mutter sie bewahrt. Sie wurde ein zweites Mal mit 15 Jahren verhaftet. Später geht sie nach Istanbul und engagiert sich aufgrund ihrer Erfahrung für die Rechte von Frauen und die kurdische Sache, etwa in kurdischen sogar in der Türkei legalen Parteien. Sie erfährt immer wieder Repression, von Folterungen bis hin zu nur kürzeren Festnahmen. Sie wird als Frau, Feministin und kurdische Politikerin angegriffen. Zuletzt wird sogar ihre Anwältin verhaftet und sie flieht nach Deutschland.

Kaum angekommen, wird ihre Unterkunft in Schönefeld von deutschen Faschisten angegriffen. Wäre Yıldız Aktaş nicht ihr ganzes Leben lang widerständig geblieben, würde sie wohl nicht mehr leben. Beinahe übermenschlich hat sie diverse Angriffe auf ihre Person ausgehalten und überwunden. Gerade sie zeigt also, dass die politische Organisation von Frauen und Minderheiten auch in Deutschland eine Notwendigkeit ist, mag sie auch von der Justiz und der herrschenden Politik kriminalisiert und bekämpft werden. Und die Aufgabe der Verteidigung war es nur noch, diese Banalität auch im Gerichtssaal aufzuzeigen. Die Kraft ihrer Person, die sich in ihren Erklärungen spiegelte, hat den politischen Charakter des Verfahrens überdeutlich zu Tage treten lassen.

3. Verfolgungsermächtigung und Anklage

Yıldız wurde als PKK-Gebiets- bzw. als PKK-Sektorleiterin in Deutschland angeklagt. Ihr wurde vorgeworfen, Werbung für den bewaffneten Kampf in Kurdistan zu machen, Gelder für die PKK zu sammeln und Gedenkveranstaltungen für hochrangige PKK-Kader (hier: Sakıne Cansız) zu organisieren. Zum hier geltend gemachten Paragraphen §129b und der Geschichte des PKK-Verbots in Deutschland gibt es in dieser Broschüre jeweils ein extra Kapitel. Im Folgenden möchten wir kurz auf die Rolle der Exekutive, also der Bundesregierung, hier vertreten durch das Bundesjustizministerium, in 129b-Verfahren eingehen.

Zu einem Ermittlungsverfahren gegen vermeintliche Mitglieder von im EU-Ausland agierender „terroristischer Vereinigungen“ kann es in der BRD nur kommen, wenn das Bundesjustizministerium der Anklagebehörde, also der Bundesanwaltschaft, eine Verfolgungsermächtigung für einzelne Personen, die im Verdacht stehen, Mitglieder oder Unterstützer einer bestimmten Vereinigung, also z.B. der PKK zu sein, erteilt. Aktuell liegt eine generelle Verfolgungsermächtigung gegen Gebietsleiter*innen der PKK vor und in Yıldız Fall wurde zudem eine Einzelverfolgungsermächtigung, die nur für sie galt, erteilt.

Was bedeutet das?

Der Paragraph §129b muss als ein Spielball nationaler und internationaler politischer Interessen gesehen werden. Dies zeigt sich daran, dass der §129b derart konstruiert wurde, dass die zentrale Bewertungsfrage in diesen Verfahren (Handelt es sich um Terrorist*innen oder legitime Freiheitskämpfer*innen?) nicht durch eine Beweisaufnahme durch das jeweilig zuständige Strafgericht geklärt werden soll. Bei Vereinigungen außerhalb der Europäischen Union wird die Klärung dieser Frage durch die Konstruktion der Verfolgungsermächtigung dem Bundesministerium der Justiz, also der Exekutive übertragen. Die Geschichte hat gezeigt, dass es immer von politischen Standpunkten und Interessenlagen abhängt, was als Terror gedeutet wird und was als legitimer Widerstand.

Eine Anklage und auch eine Verurteilung können nur erfolgen, wenn die Ermächtigung erteilt wird. Andererseits ist eine gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidung durch das Tatgericht nicht vorgesehen, ebenso wenig wie die Mitteilung der Gründe, weswegen die Ermächtigung erteilt wurde oder auch nur der Informationen, auf Grundlage derer sie erteilt wurde. Damit bekommt das Ministerium, also die Exekutive,

quasi richterliche Kompetenzen, über politische Bewegungen und ihre strafrechtliche Verfolgung zu entscheiden.

Inhaltlich soll das Ministerium nach dem Gesetzestext bei der Entscheidung über die Ermächtigung in Betracht ziehen, ob die „Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung“ gerichtet sind. Außerdem soll entschieden werden, ob sie „gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind“ und bei „Abwägung aller Umstände als verwerflich“ erscheinen.

Für Yıldız Fall bedeutete dies konkret:

Das Justizministerium, aktuell geführt von der SPD-Politikerin Christine Lambrecht, entschied vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Einmarsches der Türkei nach Syrien im Oktober 2019 auf Neuem, dass die Bestrebungen der PKK - gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung gerichtet sind – hier der Türkei.

Die Verteidigung, vertreten durch Lukas Theune und Antonia von der Behrens, zogen am ersten Prozesstag die Legitimität der Erteilung der Verfolgungsermächtigung in Zweifel und beantragten eine Unterbrechung des Verfahrens, da sie die Rücknahme der Verfolgungsermächtigung beim Justizministerium beantragt hatten. Die für die Angeklagte äußerst belastende und stigmatisierende Beweisaufnahme während des Verfahrens solle unterbrochen werden bis zur Entscheidung des Bundesjustizministeriums darüber, ob die von ihm erteilte Verfolgungsermächtigung gegen angebliche Führungskader der PKK noch angemessen und politisch haltbar sei.

Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) äußerte sich in der Vergangenheit bereits wiederholt kritisch zur deutschen Zusammenarbeit mit dem Regime Erdoğan. Die Verteidiger*innen betonten, dass die Verfolgung kurdischer Aktivist*innen in Deutschland eine indirekte Unterstützung der diktatorischen Verhältnisse in der Türkei darstelle, komme doch Deutschland damit den Verfolgungsforderungen Erdoğan nach. Die Repression hat nicht nur innenpolitische Konsequenzen, sondern auch gravierende außenpolitische Folgen. Damit stellt die Bundesregierung die PKK sowie die syrische PYD/YPG auf eine Stufe mit dem Islamischen Staat, was wiederum der Türkei in die Hände spielt.

Auch wir forderten das Bundesjustizministerium in Form von Presseerklärungen und in Redebeiträgen auf Kundgebungen dringend dazu auf, ihren Worten Taten folgen zu lassen. Dies würde bedeuten den Wandel der

Ziele der PKK sowie die aktuelle politische Situation in der Türkei und in Nordostsyrien zu berücksichtigen.

Der Senat lehnte den Antrag auf Unterbrechung in der Folgesitzung ab. Argumentiert wurde hier mit dem Beschleunigungsgebot, d.h. dass ein Verfahren zum Schutze aller Beteiligten, insbesondere der Angeklagten, schnellstmöglich abgewickelt werden soll. Wir denken, dass genug Zeit vorhanden sein muss, zunächst genau zu prüfen ob die Voraussetzungen für einen Strafprozess erfüllt sind. Das wäre im Interesse der Angeklagten! Das Bundesjustizministerium lehnte den Antrag der Verteidigung im Laufe des Verfahrens ebenfalls, ohne Erklärung, ab.

Die PKK wird also in Deutschland, anders als in Belgien, weiterhin als terroristische Vereinigung im Ausland bewertet. Hier ist die Zahl der PKK-Verfahren in den letzten Jahren sogar angestiegen, was auch damit in Verbindung zu bringen ist, dass mehr politisch aktive Personen aus der Türkei nach Deutschland ins Exil kamen. Man könnte die Vereinigung beispielsweise auch als eine Partei in einem kriegerischen Konflikt bewerten, wie es unter anderem durch das oberste Gericht in Brüssel, im Februar 2020 geschah¹.

¹ <https://civaka-azad.org/bruesseler-gericht-pkk-keine-terrororganisation/>

4. Im Gericht: Beweismittel und Beweisführung

Im Folgenden Kapitel möchten wir Euch darlegen, welche "Beweise" die Ermittlungsbehörden gegen Yıldız vorgebracht haben und wie diese anschließend in der Beweisführung interpretiert und bewertet wurden. Ziel ist es, besser zu verstehen, welche Akten in einem „Terrorismusverfahren“ eigentlich verhandelt werden und wie diese ermittelt werden. Außerdem wollen wir versuchen deutlich zu machen, welche der polizeilichen Angaben als haltbar vor Gericht befunden wurden und somit in die Beweisführung einfließen und welche nicht. Zunächst aber ein kurzer Einschub zur Situation vor Gericht, damit ihr Euch die Stimmung dort etwas vergegenwärtigen könnt.

Im Gericht

Für die Verfahren unter dem § 129a, später dann auch dem § 129b wurde eine Sondergerichtsbarkeit geschaffen. Schon in der ersten Instanz sind hier die Oberlandesgerichte (OLG) und damit die höchste erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in Deutschland ermächtigt; als einzige Bundesland hat das Oberlandesgericht in Berlin einen anderen Namen und heißt aus historischen Gründen Kammergericht. Auch ein sogenannter Staatsschutzsenat dieser OLG bzw. des Kammergerichts ist bei den Verfahren zuständig. Dies wiederum mit der Begründung, damit „Richter mit besonderer Sachkunde und mit genügend Erfahrung zur Verfügung stehen“.²

Als Anklagebehörde wurde der Generalbundesanwalt (GBA) bestimmt und somit die höchste und zentrale Staatsanwaltschaft der BRD. Der GBA kann aber die Verfahren für die er zuständig ist an die Generalstaatsanwaltschaften der Länder abgeben, wie dies auch im Fall von Yıldız geschehen ist. Gegen alle OLG-Urteile ist damit keine Berufung, sondern nur noch eine Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) zulässig.

Die Wertung, ob eine Person als "Terrorist*in" oder als "Freiheitskämpfer*in" gilt wird – wie schon zuvor dargestellt – der Beweisaufnahme vorangestellt – durch die Aussprache einer Verfolgungsermächtigung durch das Bundesjustizministerium, also der Exekutiven. Die Gewaltenteilung ist somit aufgehoben und die Gerichte machen sich zum Sprachrohr der Regierung. Eine gerichtliche Überprüfung über die Aussprache einer Verfolgungsermächtigung ist nicht vorgesehen und auch die Gründe für diese werden nicht mitgeteilt. Diese Aspekte führen wiederum dazu,

dass das zuständige Gericht bzw. der zuständige Senat davon ausgehen kann, dass es nicht wichtig ist, den politischen Kontext einer „Straftat“ ins Verfahren miteinzubeziehen.

Bei der Eröffnung eines Hauptverfahrens sind die Strafsenate in der Regel mit fünf Richter*innen einschließlich des Vorsitzenden besetzt. So auch in diesem Fall, zusätzlich gab es eine weitere Stellvertreterin für den Fall, dass jemand erkranken sollte. Zudem war der Staatsanwalt Müller-Gebert stets anwesend, sowie zwei Protokollant*innen und eine Übersetzerin. Im Saal befanden sich außerdem immer mindestens vier uniformierte Justizvollzugsbeamte. Der Raum war zwischen Verhandlungs- und Publikumsbereich mit Panzerglas geteilt. Um dem Verfahren akustisch folgen zu können, mussten die jeweils Sprechenden ihre Mikrofone nutzen, was sie teils nur nach Aufforderung taten. Immer wieder gab es kleine informelle Austausche, die der Öffentlichkeit nicht verständlich waren.

In diesem Fall saß die Angeklagte mit ihren Verteidiger*innen auf der Bank zur Rechten. In anderen §129 a/b Verfahren sitzen angeklagte Personen auch in einen Glaskasten gesperrt, was Absprachen und Informationsweitergabe, letztendlich die gesamte Arbeit der Verteidigung vor Gericht, extrem erschwert. Nun gaben sich die Richter*innen oft desinteressiert oder abgeklärt routiniert, waren aber stets um Korrektheit bemüht. Auch verhielten sie sich gegenüber der Angeklagten höflich, äußerten Verständnis für erlittene Traumata durch Foltererfahrung und anderer (patriarchaler) Gewalt und taten dies in paternalistischer Manier – d.h. machten die Erfahrung zu einer individuellen und entpolitisierten sie.

Die pompöse Architektur des Kammergerichts, die Roben und seltsam ritualisierten Gesten (Taschkontrollen und körperliche Durchsuchung vor dem Einlass, der Zwang sich Erheben zu müssen bei Eintritt des Senats, die ständigen Ermahnungen bzgl. Sitzhaltung und Gesprächen im Publikum, etc.) wirken einschüchternd. Angeklagte und Begleiter*innen, werden schon vor und im Saal moralisiert und stigmatisiert durch diese starre, lächerliche Machtperformance. Der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ wirkt in diesem Setting ziemlich fehl am Platz.

Offiziell wird der Senat, der für das Verfahren zuständig ist, durch Zufallsprinzip einem Fall zugeordnet. Derselbe Senat wurde in diesem Fall jedoch bereits zum vierten Mal einem PKK Verfahren zugeordnet. Anders verhält es sich mit dem Staatsanwalt. Herr Müller-Gebert wurde wohl durch seine "effiziente" Arbeit im Görlitzer Park – hohe Verhaftungs- und Verurteilungszahlen – bezüglich der kriminalisierenden Einsätze von regelmäßigen Razzien durch

² Die Kommentierung des einschlägigen §120 GVG Gerichtsverfassungsgesetz

Polizeibeamt*innen und Parkwächter*innen in die politische Abteilung befördert.

Es wurden ausschließlich Polizeizeug*innen gehört. Deren Aussagen zeichneten sich durch Unkenntnis (keine Kontextualisierung der kurdischen Bewegung und ihres Freiheitskampfes innerhalb der Vernichtungs- und Assimilierungspolitik des türkischen Staates), Rassismus (zivilgesellschaftliche Aktivitäten bekamen in den Ausführungen der Beamt*innen stets durch die Markierung als kurdisch, einen Hauch des Exotischen, Konspirativen, Illegalen zugesprochen) und Schamlosigkeit. So berichtete der Beamte, der die Observation leitete, stolz über deren Erkenntnisse und schien den erheblichen Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Personen und ganzer Gruppen nicht einmal ansatzweise wahrzunehmen. Zentral in der Beweisführung war Yıldız enge Freundschaft mit der ermordeten Sakîne Cansız³, die PKK-Mitbegründerin und zentrale Persönlichkeit innerhalb der kurdischen (Frauen-)Bewegung war.

Sakîne Cansız

Bereits mit 12 Jahren war Yıldız im Foltergefängnis von Amed (türkisch: Diyarbakir). Dort lernte sie auch Sakîne Cansız, die ebenfalls inhaftiert war, kennen. Durch diese erfuhr sie Solidarität und Unterstützung, was ihr half, die Folter und das Gefängnis zu überleben.

Am 09.01.2013 wurden die kurdischen Feministinnen Sakîne Cansız, Fidan Doğan und Leyla Şaylemez im Kurdistan-Informationszentrum in Paris erschossen. Der französischen Justiz, deutschen Ermittlungsbehörden und Medien liegen zweifellose Indizien vor, die beweisen, dass der Mord im Auftrag des türkischen Geheimdienstes MIT durchgeführt wurde, mit dem Ziel kurdische Kader auszuschalten und die Friedensgespräche zwischen der PKK und Ankara zu sabotieren. Es gibt Tonbandaufnahmen, auf denen der Agent Ömer Güney mit seinen Auftraggebern, eiskalt den Mord an den drei Frauen durchplant. Selbst der deutsche Verfassungsschutz gab an, dass bei der Zusammenarbeit mit dem MIT nun äußerste Vorsicht geboten sei. Es liegt nah, dass der Mord von oberster politischer Ebene angeordnet wurde.

Der damalige Leiter des Geheimdienstes ist ein enger Vertrauter Erdoğan's. Da der Mörder in Untersuchungshaft verstarb, wurden die Morde nie abschließend aufgeklärt und es herrscht Straflosigkeit für die Beteiligten. Die Verteidigung stellte zu der Mitverantwortung des MIT an diesen Morden einen Beweisantrag, in dem u.a. auf einen Artikel von Juli 2014

aus dem Spiegel verwiesen wird⁴.

Diese Morde erschütterten Yıldız sehr und sie begann, nach einer Zeit der erzwungenen Auseinandersetzungen mit der rassistischen Asylgesetzgebung und den Auswirkungen ihrer Foltererfahrungen, auch in Deutschland wieder mit öffentlicher politischer Arbeit. So organisierte sie Kundgebungen für die Aufklärung der Morde an Sakîne Cansız, Fidan Doğan und Leyla Şaylemez und Ausstellungen über das Leben dieser Revolutionär*innen. Diese Aktivitäten wurden ihr vor Gericht zum Vorwurf gemacht. Yıldız Beziehung zu Sakîne und die politische Arbeit für das Gedenken an die drei Frauen und die Aufklärung der Umstände ihrer Ermordung waren in der Beweisführung zentral. Somit wurde ein weiteres Mal das Erinnern an Gefährt*innen kriminalisiert.

Die Rolle europäischer Staaten bzgl. der Vernichtungspolitik gegen Kurd*innen und die Tatsache, dass es für Kurd*innen kein sicheres Exil gibt, wurde von den Senatsrichter*innen zwar nicht vollständig ignoriert, aber hauptsächlich in die Vergangenheit verlagert und als nicht mehr aktuell behandelt. Die Richter*innen schienen von Yıldız Biographie stellenweise imponiert, nichtsdestotrotz wirkte die Anteilnahme wie ein standardisiertes Erschrecken und Empören „guter, weißer, deutscher Demokraten“ über die ach so skandalösen Zustände woanders. Dabei floh Yıldız aus der Türkei, weil ihr politisches Engagement für Frauen und die kurdische Frage dem türkischen Staat ein Dorn im Auge war und wurde hier verfolgt, weil sie dieses Engagement in der BRD fortsetzte. Der Verfolgung von Tätigkeiten, die hier eigentlich unter die freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit fallen, liegen innenpolitische, wie außenpolitische Interessen zugrunde. Dem diktatorischen Regime wird mit der Verfolgung von kurdischen Exilant*innen und der linken türkischen Opposition zugearbeitet. Außerdem kann das Verfahren von Yıldız nur als ein Angriff auf die kurdische Frauenbewegung als solche verstanden werden, die auch hier vielen Feminist*innen eine Inspiration für eine Gesellschaftsordnung, die das kapitalistische Patriarchat abschafft, bildet.

Ein weiteres Schema, das sich durch die Beweisführung zog, war antikurdischer Rassismus. Dieser kam unter anderem durch kulturalistische Zuschreibungen zutage und auch durch das Sprach-Verhalten. So fanden sowohl die Richter*innen als auch andere Justizbeamt*innen ihre eigene, falsche Aussprache von nicht-deutschen Namen amüsant, jedoch offensichtlich gerechtfertigt.

³ Sakine Cansız war PKK Mitbegründerin, von 1979 bis 1992 politische Gefangene und danach wichtige Persönlichkeit der PKK-Frauenbewegung und Mitbegründerin der YAJK Frauenarmee.

⁴ <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-124956822.html>

Beweisführung

Wir haben hier stichpunktartig Elemente der Beweisführung gegen Yıldız zusammengefasst. Zu jedem Punkt gibt es zudem kleine Ausschnitte aus unseren Stellungnahmen zum jeweiligen Verhandlungstag.

• Strukturakten PKK

- › Doppelspitze
- › Bezugstaten
- › Frauenstrukturen

• Hausdurchsuchung und Auswertung PC

- › Anmerkung zu Ezid*innen

• Observation

• Telekommunikationsüberwachung

• Gleichheitsgrundsatz u. „Binnengerechtigkeit“

• Beweisanträge Verteidigung

• Strukturakten PKK

Fakt:

Die Generalsbundesanwaltschaft in Karlsruhe, die sich mit der Verfolgung der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) befasst, bekommt zu diesem Zwecke Strukturakten vom Bundeskriminalamt (BKA). Diese Akten enthalten alles, was das BKA und der GBA in den letzten Jahren gegen die PKK zusammengetragen haben. Diese Akten sollen dokumentieren, dass die PKK (Partiya Karkerên Kurdistanê; kurdische Arbeiterpartei) eine Organisation ist, deren Praxis in der Türkei zu einem nennenswerten Teil auf „Mord und Totschlag“ gerichtet ist, so dass man ihre Funktionäre auch in Deutschland nach dem Terrorparagrafen 129b verfolgen kann. Die Staatsschutzabteilung des BKA bekämpft politisch motivierte „Kriminalität“. Im Einzelnen befasst sich diese Abteilung auch mit „Politisch motivierter Kriminalität – ausländische Ideologie“. Einzelne Beamte sind damit beauftragt diese Strukturakten, zu denen u.a. Listen mit den angeblichen Anschlägen der PKK gehören, zu erstellen und sagen dann vor Gericht zu den von ihnen erstellten Dossiers aus. Insgesamt haben drei Polizist*innen zur Organisationsstruktur der PKK ausgesagt.

Relevant waren hierbei:

Der BKA-Beamte Erster Kriminalhauptkommissar Be. zu den Strukturen der kurdischen Bewegung, insbesondere innerhalb der EU.

Presserklärung vom 05.11.19

Der vierte Prozesstag von Yıldız begann mit der Zeugenvernehmung des 1. Kriminalhauptkommissar des

BKA, Herrn B., der jahrelang für die „Strukturakten der PKK“ zuständig war. Auch in früheren Verfahren hatte er bereits ausgesagt. Staunend bis fassungslos konnten die Beteiligten des Gerichtsverfahrens und Zuschauer*innen nun auch der zweiten Ausführung eines BKA-Beamten in der eigenen „Expertise“ lauschen. Auch Herr B. schien mit stoischer Gleichgültigkeit jahrelang seiner Tätigkeit, die Strukturen der PKK zu durchleuchten und aufzunehmen, nachgekommen zu sein. Von 2003 bis 2018 war dies seine Haupttätigkeit, doch seinen Aussagen nach zu urteilen schien er eigentlich nur zu wissen, wann und wie sich die Organisation umbenannt hatte und wie sie strukturiert war. In dem gesamten Zeitraum hat er sich weder mit der inhaltlichen Ausrichtung der Arbeiterpartei Kurdistans, PKK, (Stichwort Paradigmenwechsel) noch mit der politischen Einordnung in die Situation vor Ort beschäftigt.

- › Doppelspitze

Der BKA-Beamte Kriminalhauptkommissar Sch. zur Doppelspitze.

Herr Sch. sollte sich der Frage widmen, ob die „PKK“ die veröffentlichte „Doppelspitze“ in ihren Strukturen umgesetzt hat. Hierzu verlas er Beschlüsse und Stellungnahmen der Partei.

Die PKK wie auch die HDP (türkisch für Demokratische Partei der Völker) verfolgen das Prinzip der Doppelspitze. Das bedeutet, dass in allen Gremien, Ausschüssen und Leitungspersonen Frauen zu mindestens 50 Prozent vertreten sein müssen. In der PKK und dem Befreiungskampf von Kurd*innen nehmen Frauen politisch und militärisch generell eine besondere und zentrale Stellung ein (siehe Text Frauenbefreiungskampf).

Dies war für Yıldız Fall insofern relevant, dass nachgewiesen werden musste, dass die Funktion in der sie angeklagt war, überhaupt real existiert.

- › Bezugstaten

Die BKA-Beamtin Kriminalkommissarin Mü. zu den sogenannten Bezugstaten.

Die Bezugstaten (siehe Erklärung unter 129b) anhand derer überprüft werden sollte, dass die PKK weiterhin eine Vereinigung ist „die auf Mord und Totschlag ausgerichtet ist“ wurden von BKA Beamt*innen im Internet recherchiert.

Am 25.10. war Frau Müller geladen um zu den Aktionen der HPG zu referieren.

Ihr Beweisthema waren etwaige Anschläge der PKK,

insbesondere in den Jahren 2013 bis 2015.

Das Ergebnis: Im Anklagezeitraum gab es lediglich einen Anschlag mit einem Todesopfer, der nicht kontextualisiert wurde. Dieser Anschlag betrifft die Zwischenfälle beim Abriss der Mahsum Korkmaz-Statue⁵ in Lice am 19. August 2014, ein Vorfall, bei dem das türkische Militär massiv gegen die Zivilbevölkerung vorgegangen war und einen Protestierenden erschoss. Anschließend kam es vermutlich zu einem Vergeltungsanschlag, bei dem ein Soldat ums Leben gekommen war.

Wie wurden die Bezugstaten ermittelt?

Presseerklärung vom 25.10.19

Frau Müller gibt das Wort "Anschlag" über google translate auf der Seite hezenparastin.com, einer Webpräsenz der kurdischen Guerilla, ein. Wenn es einen Treffer gibt, wird dieser von einer der Dolmetscher*innen übersetzt. Dann werden als Zweitquelle türkische Medien herangezogen, um zu sehen, ob in diesen über die gleiche Aktion auch berichtet wurde. Außerdem erhält sie zu weiterer Recherchearbeiten den Pressespiegel des Verfassungsschutzes.

Die von ihr genutzten Quellen waren folgende: hezenparastin.com und türkische Medien (wahllos, sondakika.com, hürriyet, milliyet etc.; teilweise konservativ bis nationalistisch rechts), zum Teil auch Spiegel online.

Frau Müller war keineswegs in der Lage, die von ihr zitierten Quellen kritisch einzuordnen. Sie konnte nicht bewerten, welchen politischen Hintergrund die von ihr genutzten Quellen hatten und wie es um deren Vertrauenswürdigkeit beschaffen war/ist. Auch den Inhalt der Meldungen über vermeintliche Aktionen und Anschläge der PKK wusste sie nicht wirklich zu kontextualisieren.

Auch zur Verlässlichkeit ihrer Übersetzer*innen konnte sie nichts sagen, sie war sich nicht einmal sicher ob diese Übersetzer*innen vereidigt waren. Somit lässt sich auch bezweifeln, dass Übersetzer*innen, welche schon lange für das BKA arbeiten und finanziell von dessen Aufträgen abhängig sind, unvoreingenommen übersetzen. Letztendlich sind es die Übersetzer*innen, die die weitere Recherchearbeit machen und herausfiltern, welche Schlagzeilen für das jeweilige Verfahren relevant erscheinen.

Zitat Müller: „Ich mache das so: Ich rufe die Seite hezenparastin.com [eine Webpräsenz der kurdischen Guerilla] auf. Dann kopiere ich die ganze Seite in den google-Translator und suche nach Wörtern wie

‘Anschlag’ oder ‘Aktion’.“ Wird Frau Müller bei ihrer Investigativ-Recherche fündig, schickt sie die betreffenden Absätze an eine Dolmetscherin, denn sie selbst spricht – trotz 8-jähriger Beschäftigung mit der PKK – weder türkisch noch kurdisch. Kriegt sie das nun verdeutschte Bekennerschreiben zurück, trägt sie den Anschlag in eine Liste ein – und fertig.

Fertig? Nicht ganz. Es weiß ja jeder, dass die Angaben von Kriegsparteien manchmal eben nicht stimmen, deshalb führt die Kriminalistin nun ihre „Zweitrecherche“ durch. Sie nimmt das Datum der Aktion und googelt erneut. Die erstbeste Webseite, die irgendwas ausspuckt – oft nationalistische Blätter von aktifhaber über Sabah bis Milliyet -, trägt Müller das nun auch noch in die Liste ein. Damit enden die Ermittlungen. Schwierig ist an diesem Beruf, so erzählt die Anfang 40-jährige, dass der google-translator manchmal Worte nicht kennt, so wie etwa den kurdischen Namen der Stadt Diyarbakir, Amed.“⁶

› Frauenstrukturen

Hierzu wurde nicht weitergehend ermittelt. Angeführt wurde lediglich, dass sich Yıldız auf einigen Frauenveranstaltungen wie dem Zilan Frauenfestival und einigen Treffen von Frauenräten etc. aufhielt.

• Hausdurchsuchung

Fakt:

Im April 2018 wurde Yıldız Wohnung brutal vom SEK gestürmt und sie wurde in Untersuchungshaft genommen und wurde in Berlin, in der JVA für Frauen in Lichtenberg, inhaftiert. Bei dieser Gelegenheit stellten die Beamt*innen auch Yıldız Wohnung auf den Kopf und beschlagnahmten ihren Laptop, Telefon, Notizbücher, Fotos und weitere handschriftliche Notizen. Insbesondere ein handgeschriebener Zettel auf dem Notizen zur Organisation von Mitfahrgelegenheiten für eine Gedenkdemonstration der ermordeten kurdischen Aktivist*innen Sara, Fidan und Dogan in Paris waren sowie eine „Kampfuniform“ erweckte das Interesse der SEK Beamt*innen.

Auswertung PC

16.12. Kriminaloberkommissar In., LKA Berlin

Fakt:

Alle Fotos auf PC wurden ausgewertet. Hiervon wurden ca. 180 als relevant für die Beweisführung betrachtet. Darunter Fotos einer Ausstellung zu Sakîne Cansız, ein Symbol von Ezidinnen, Reise nach Shengal.

⁵ Mahsum Korkmaz war ein Mitbegründer der PKK und fiel 1986 bei einem nächtlichen Marsch.

⁶ <https://lowerclassmag.com/2016/11/13/kommissar-google-ermittelt/>

› Anmerkung zu Ezid*innen

Die Gemeinschaft der Ezid*innen fand im August 2014 Erwähnung in der deutschen und internationalen Öffentlichkeit. Am 3. August 2014 überfiel die Terrororganisation des sogenannten „Islamischen Staates“ das Hauptsiedlungsgebiet dieser Gemeinschaft im nordirakischen Schingal (arab. Sindschar). Die Liste der Gräueltaten dieser Tage an den Ezid*innen ist lang: Schätzungen zufolge töteten IS-Kämpferinnen und IS-Kämpfer während ihrer Offensive sowie in den Tagen und Wochen danach mehr als 5000 Ezid*innen, verschleppten rund 7000 Frauen und minderjährige Mädchen, um sie als rechtlose Sklavinnen auszubeuten und zu verkaufen, entführten minderjährige ezidische Jungen, um sie als Kindersoldaten bzw. Selbstmordattentäter auszubilden und zerstörten alle religiösen und kulturellen Stätten der Gemeinschaft⁷.

Die Volksverteidigungseinheiten der YPG trugen maßgeblich zur Befreiung tausender Ezid*innen bei, indem sie einen humanitären Korridor öffneten, über den diese fliehen konnten.

Auf Yıldız PC befanden sich einige Logovorschläge für eine Frauenorganisation ezidischer Frauen. Ob ihr dies eine Nähe zur PKK oder eine aktive Beteiligung in den Organisationsstrukturen von Kurd*innen nachweisen sollte, war unklar. Mehr als makaber war es allenfalls, dass dieses Symbol in irgendeiner Hinsicht als strafrechtlich relevant betrachtet wurde.

• Observation

Fakt:

Yıldız und ihr Umfeld wurden über mehrere Wochen hinweg total überwacht durch ein mehrköpfiges Observationsteam.

Orte: Privatorde und Autos, kurdischer Kulturverein, deutsch-mesopotamisches Bildungszentrum, Rosa-Luxemburg-Stiftung, Demonstrationen. Der kurdische Verein, der sich damals an der Ecke Müller-/Burgsdorfstrasse befand, wurde neun Monateüberwacht!

Presseerklärung zum 15.11.19

Aussage Polizeioberkommissar Sch., LKA Berlin, Observationsteam.

Es wurde der Zeuge Herr S. vernommen, Polizeibeamter, unter anderem in leitender Funktion des Observationsteams, das Yıldız zwei mal drei Monate lang in dem Ermittlungszeitraum von 2013 bis 2015 über mehrere Stunden täglich observierte. Auch ihre

⁷ https://raa-brandenburg.de/Portals/4/media/UserDocs/Dokumente_2019/RAA_Fachstelle-Islam_Handreichung-Eziden.pdf

Telekommunikation, flüchtige Kontakte und Freund*innen wurden dabei überwacht und teilweise identifiziert. Seltsam, wie viele Ressourcen das LKA Berlin in diesem Fall scheinbar aufbringen konnte, wo es doch in anderen Fällen, bspw. bei der Aufklärung von Naziterror in Neukölln, so gar nichts hinbekommt. Die Ausführungen des LKA-Zeugen brachten inhaltlich keine nennenswerten Erkenntnisse, Yıldız wurde angeblich beobachtet, wie sie von einer Adresse zur anderen fuhr, mal mit PKW, mal mit dem öffentlichen Nahverkehr, wie sie Veranstaltungen besuchte, einkaufte, wie sie ein Transparent von einer Kundgebung zu einer Privatadresse brachte und wie sie einen kurdischen Kulturverein besuchte.

Aufschlussreich für uns war nur, wie es dem Zeugen, ebenso wie dem Richter, schier unmöglich schien, ein passendes Wort für 'kurdisches Kulturzentrum' oder 'traditionelle kurdische Kleidung und Musikinstrumente' zu finden und sie sich stattdessen in dem kolonialistisch anmutenden Begriff 'Folklore' verfangen und "irgendein[en] türkisch-kurdische[n] Verein" gleich mit der PKK in Verbindung brachten, ohne diesen Zusammenhang auch nur im Ansatz zu erläutern.

Presseerklärung vom 16.01.20

Zur Überwachung des kurdischen Vereins in der Müllerstraße.

Kriminalhauptkommissarin L. vom LKA-Berlin, verantwortlich für Strukturverfahren und Demonstrationsdelikte. Die, zum Zeitpunkt der angestellten Überwachung Dienstälteste, stellte heute morgen Unmengen an Observationsfotos vor. Zu sehen ist der Eingangsbereich des deutsch-mesopotamischen Bildungszentrum e.V.

Die Tür, die neun Monate lückenlos (naja, manchmal war die Kamera kaputt, Malheur) überwacht wurde, ist gleichzeitig der Eingang zu einem Hotel und der SPD-Zentrale im gleichen Gebäude. Die Beamtin gab auch freimütig zu, dass dort Menschen mit Koffern ein und aus gingen. Auf Nachfrage bestätigte sie ebenfalls, dass häufig Kinder und Familien, oft ausgestattet mit Nahrungsmitteln, das Gebäude betreten hatten. Klar, liegt nahe, dass in ein Bildungszentrum Menschen verschiedenen Alters kommen, um zu lernen, sich beraten zu lassen, gemeinsam zu diskutieren, zu kochen, uvm.

Alle, Hotelbesucher*innen, Nachhilfeschüler*innen, Vereinsmitglieder, etc. wurden 9 Monate lang überwacht. „Ist das verhältnismäßig?“, fragte Verteidiger Lukas Theune die Beamtin. „Ja, im Vermerk für die Beweisaufnahme sind ja nur Yıldız Aktaş und ihre Kontaktpersonen oder durch andere Verfahren bekannte Personen aufgelistet.“

Also, kein Ding, das mit der Überwachung, wer nix zu verbergen hat, der muss sich ja nicht an einem massiven Eingriff in seine Grundrechte stören lassen.

Die Zuordnung wer dann in welchen Teil des Gebäudes ging, wurde offensichtlich durch racial profiling vorgenommen. Die Beamtin hatte keine Ahnung vom Grundriss des Gebäudes und wusste nicht, wo sich die eigentlichen Räume des Vereins befinden. Sie konnte nur mutmaßen, wer einmal durch die Tür wohin ging.

Die Zeugin behauptete außerdem zunächst vehement, dass die Aufnahmen nur von einer einzigen Kamera stammen, musste schließlich aber doch zugeben, dass die Aufnahmen aus zwei unterschiedlichen Perspektiven (ebenerdig und von schräg oben) aufgenommen werden. Dazu konnte sie dann nichts weiter sagen. Durfte sie wahrscheinlich nicht.

Stolz ordnete sie dann etliche Personen auf den Observationsfotos zu und schien meist genau zu wissen um wen es sich bei den abgebildeten Personen handelte. Nur woher sie eigentlich deren Namen kennt und wie genau sie die Personen identifiziert hatte, konnte sie nur in wenigen Fällen beschreiben. Sonst handele es sich um vertrauliche Informationen von sogenannten „Aufklärern“. Zwei Personen betitelte sie fälschlicherweise als Deutschland-Verantwortliche der PKK. Da korrigierte sogar der Vorsitzende Richter, sonst allzeit bemüht, den Zeug*innen durch Suggestivfragen den Aufenthalt im Gericht angenehm zu gestalten.

Einmal, schwärmte die Zeugin, erhielten sie aus Mainz die Information, es komme ein hochrangiger PKK-Kader aus Belgien, der für die Finanzmittel zuständig sei. Solch ein Ereignis will selbstverständlich bestens observiert werden. Blöd nur, dass sie weder Foto noch Namen von ihm hatten. Trotzdem wurde dann davon ausgegangen, dass er da war. Es waren ein paar „fremde“ Leute da, die die Beamten nicht schon vom Sehen kannten. Einer wirts schon gewesen sein. Und der hatte Kontakt mit Yıldız.

Sie konnte auch feststellen, dass es sich bei einem Frauenfrühstück um eine Mitgliederversammlung handelte, bei einem Treffen in Magdeburg um ein Kadertreffen usw. Kann sein. Fifty-Fifty. Dann benannte sie noch einige andere Orte und Events, zu denen Yıldız (bzw. ihr Telefon) gereist waren. Darunter das Dersimfestival, das Zilan-Frauenfestival, die Rosa-Luxemburg-Stiftung in Berlin. Inwiefern das für die Beweisführung relevant ist, ist uns unverständlich. Ganz deutlich erkennen lässt sich wiederum, wie kurdische Frauenstrukturen und kulturelle Betätigungen in den Fokus der Ermittler*innen rücken und wie sehr die Kriminalisierung einer Einzelperson gleichzeitig darauf ausgerichtet ist, ein ganzes Umfeld auszuspähen und kaputt zu machen.

In dem gefüllten Gerichtssaal voller Zuschauer*innen, die an Yıldız' Seite stehen, war es für die Zeugin dann doch ziemlich aufregend, ihre Arbeitsergebnisse kundzutun, wie sie zu Anfang des Verhörs dann auch bekundete. Denn neutral war das „Fakten sammeln“ offensichtlich nicht, wenn sie nun der Frau, deren Beschattung sie mehrere Jahre angeleitet hatte, im Prozessaal gegenüber sitzt. Ironischerweise lächelt die Polizeizeugin Yıldız immer wieder ganz „freundlich“ zu, was vor diesem Hintergrund besonders absurd und unangemessen erscheint. Doch scheinbar schien sich die Zeugin der „Neutralität“ ihrer Tätigkeiten dann doch sicher. Auf die Frage, ob sie nach jahrelanger Observation das Gefühl hatte, dass eine terroristische Gefahr bestünde, antwortete sie: „Wir haben nur die Fakten gesammelt und das, was die Staatsanwaltschaft daraus macht, können wir eh nicht handhaben“.

Für wen die Zeugin arbeitet, also wer dann über die politische Verfolgung von Menschen wie Yıldız entscheidet oder warum die Opposition Erdogans in der BRD politisch verfolgt wird, interessierte die Zeugin offensichtlich nicht und sie setzte es auch nicht zu ihrer Tätigkeit in der Abteilungsleitung in Bezug. Zivil-politische Tätigkeiten, wie Podiumsdiskussionen oder Demonstrationen als potentiell verdächtige Tätigkeiten zu überwachen und aufzulisten, erschien der Zeugin auch nicht problematisch, da sie diese ja nicht bewerte. Wie die Zeugin sagte, sei es auch das erste und einzige Mal, dass sie „mit PKK-Bezug“ ermittelt habe.

Mit Erschrecken stellen wir fest, welche Veranstaltungen für das LKA schon ein Grund zur Überwachung darstellen. Zudem beschrieb es auch die Zeugin so, dass die Tätigkeiten von Yıldız vor allem das Organisieren von Veranstaltungen waren. In ihrer Erklärung, was sie bei der Prüfung von Yıldız Tätigkeit als angebliche Gebietsleitung beobachtet habe, sind Tätigkeiten, bei denen es geradezu lächerlich wirkt, dass diese überhaupt Grund zur Beobachtung waren:

„Yıldız hat Gedenkveranstaltungen für Gefallene organisiert, ebenso Proteste und Demonstrationen gegen das PKK-Verbot, sie hat Plakate entwerfen lassen, Gäste betreut und Unterkünfte für Gäste organisiert, Veranstaltungen moderiert und Redebeiträge geschrieben oder gehalten“.

In der weiteren Aufzählung der Veranstaltungen bestätigt sich das auch immer wieder. Der deutsch-mesopotamische Bildungsverein, wo viele Menschen der kurdischen-community ein- und ausgehen, wurde durchgehend überwacht. Sich dort jeden Tag aufzuhalten war schon ein Grund genug verdächtig zu sein. Außerdem waren die meisten Tätigkeiten von Yıldız, zu denen die Zeug*innen befragt

wurde, Aktivitäten, die sich für die Rechte kurdischer Frauen einsetzten, wie etwa das Zilan-Frauenfestival, „ein Demonstrationmarsch für Frauenrechte“, das Engagement beim kurdischen Frauenrat Dest Dan e.V. und Demonstrationen am internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, sowie am 8. März.

Und auch bei den aufgezählten kurdischen Kulturveranstaltungen, die verhandelt wurden, wirkte der „Terrorismus-Bezug“ absurd: Das Neujahrsfest Newroz, bei dem jährlich tausende Kurd*innen zusammenkommen, das kurdische Kulturfestival oder die Überwachung eines kurdischen Volkssängers, der bei einem solchen Fest aufgetreten ist.

Auch eine Veranstaltung bei der Rosa-Luxemburg-Stiftung wurde videoüberwacht. Eine Kamera zielte auf den Eingang des Gebäudes und somit wurden alle Menschen gefilmt, die dieses in diesem Zeitraum betreten. Dabei ging es um eine Podiumsdiskussion mit Selehattin Demirtaş, einem Politiker der HDP, der später als Opposition Erdoğan in der Türkei inhaftiert wurde und Salih Muslim, ein Politiker der PYD, welche in Syrien gerade einen Demokratisierungsprozess voranbringt. Es stellte sich für uns die Frage, wieso eine Veranstaltung mit demokratisch gewählten Politikern eigentlich schon einen Grund zur Überwachung aller Teilnehmer*innen darstellt. Die Zeugin wusste dann aber auch nicht, wer die HDP eigentlich ist.

• **Telekommunikationsüberwachung**

Fakt:

Sämtliche Telefonate wurden über 3 Jahre abgehört. SMS oder Messenger wurden auch ausgelesen. Yıldız Telefonanschluss wurde ca. 5 Jahre lang abgehört. Ausgewertet wurden vor allem, wie gesprochen wird, vermeintliche Hierarchien und intimere Beziehungen zwischen Sprechenden, wer organisiert was für wen (Wohnung, Mitfahrgelegenheit), wer kennt wen?

Presseerklärung vom 05.02.20

Zur Vernehmung eines Übersetzers

Herr S., der verschiedene Telefongespräche übersetzt hatte, sollte am heutigen Tag zu einem Telefongespräch, dass zwischen einer „unbekannten männlichen“ und einer „unbekannten weiblichen Person“ stattfand, aussagen. Im Fokus stand ein Wortwechsel weniger Minuten, in dem die Vokabel „Vorsitzende*r“ fiel und das Interesse der Ermittlungsbehörden geweckt hatte. Da im türkischen der Begriff „Vorsitzende*r“ nicht geschlechtsspezifisch zuordenbar ist, war dies der Interpretation des Dolmetschers überlassen. Das war im Protokoll auch angemerkt. Der Vorsitzende Richter zeigte sich am heutigen Tag

überraschend beharrlich und hakte noch viel mehr nach als an anderen Prozesstagen. Dabei wollte er wissen, warum Herr S. denn auf die Schlussfolgerung komme, dass in dem Telefongespräch von einem Mann die Rede sei. Herr S. äußerte mehrmals, dass es seine persönliche Meinung darstelle, von einem männlichen Vorsitzenden der Gebietsleitung auszugehen. Die Erklärung warum er davon ausgehe, erschien vielen Zuhörer*innen auch nicht schlüssig, stellte seine subjektive Einschätzung da. Seine Interpretation, warum es sich um einen männlichen Vorsitzenden handele: Da zwischen der unbekanntem weiblichen Person und dem/ der Vorsitzenden aus dem Telefongespräch ein gutes Verhältnis, eine zwischenmenschliche Beziehung erkennbar sei.

Wodurch der Eifer des vorsitzenden Richters in der heutigen Befragung angeregt war, das bleibt auch der Interpretation überlassen. Ob es auch davon geleitet war, dass die Aussage des Zeugen S. in diesem Fall entlastend für Yıldız Aktaş war oder ob der Richter einfach einen guten Tag hatte, können wir nur mutmaßen.

• **Gleichheitsgrundsatz u. „Binnengerechtigkeit“**

Der allgemeine Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG verpflichtet die öffentliche Gewalt, tatbestandlich vergleichbare Fälle auf der Rechtsfolgenseite gleich zu behandeln.

Yıldız wurde insbesondere die Kontakte zu anderen (verurteilten) Kadern zur Last gelegt. Hier wurden mindestens fünf bereits verurteilte Personen (Demir, Eroglu, Aydin, Dogan, Yildirim) genannt.

Die Höhe der Urteile, die teilweise exakt der gleiche Senat gesprochen hat (Aydin, Dogan, Yildirim), wurden als Vergleichsgröße herangezogen.

• **Beweisanträge Verteidigung**

Die Verteidiger*innen versuchten stets die Darstellungen der Beamt*innen politisch einzuordnen und die Motive und Hintergründe des kurdischen Befreiungskampfes in die Verhandlung einzubringen. Auch über Beweisanträge wurde versucht das Verfahren zu kontextualisieren, zum Beispiel über einen Antrag zum Hintergrund der verwendeten Quellen in den Strukturakten, zur Situation der Ezid*innen und der Befreiung von Sengal durch die YPG/YPJ sowie einen Antrag zum Naziangriff auf das Asylbewerberheim in Schönefeld in dem Yıldız nach ihrem Asylantrag zunächst lebte Mehr dazu könnt ihr im Text „Verteidigungsstrategie“, Seite 16 lesen.

Fazit

Zu bestimmten Annahmen der Ermittler*innen über Yıldız Aktivitäten, kam es aufgrund rassistischer Zuschreibungen. Exotisierende, konspirative Interpretationen über kurdisches Leben anzustellen scheint das Hauptmetier vieler Beamt*innen zu sein. Ob es nun die Folklore und Versammlung im Kulturverein oder die "im Dschungel knieenden Menschen in Kampfmontur" sind, eines wird bei der Prozessbeobachtung traurigerweise ganz deutlich: Was kurdisch ist, ist spannend. Ziemlich wahrscheinlich kriminell, und was kurdisch ist, ist dazu noch verboten. Und die weißen Repräsentant*innen des deutschen Staates dürfen sich nicht nur das Recht herausnehmen, in jedem beliebigen und beleidigenden Tonfall über persönliche Geschichten von zahlreichen Menschen zu sprechen. Sie dürfen auch über ihr Leben, ihre Freiheit und ihre Persönlichkeitsrechte bestimmen.

Fest steht, dass Yıldız Kontakt zu anderen Kurd*innen hatte. Und dass einige von ihnen bereits ins Visier der deutschen Repressionsmaschinerie geraten waren. Ob das nun dafür spricht, dass sie schwere Verbrecher*innen sind oder dafür, dass Kriminalisierung und Strafe in einem kapitalistischen und kolonialem Land wie Deutschland zu sich selberfüllenden Prophezeiungen werden – das werden die Richter*innen wahrscheinlich anders beantworten als wir.

Yıldız Lebensgeschichte wurde im Prozess durchleuchtet, sie wurde durch den Prozess und die Beweisführung dazu gebracht, vieles noch einmal zu durchleben. Es scheint, als wäre es nicht genug Gewalt eines Staates, einen Menschen der ins Exil flieht, mit dem rassistischen Asylsystem zu konfrontieren. Dabei muss auch erwähnt werden, dass die Unterkunft in Berlin-Schönefeld, in der Yıldız für eine Zeit leben musste, von Neonazis angegriffen wurde. Diese Gewalt zieht sich weiter durch die Faschisierungstendenzen Deutschlands, eng mit dem diktatorischen Regime der Türkei zusammenzuarbeiten und so weit es im „demokratischen“ Rahmen möglich ist, Menschen, die Schutz vor Unterdrückung suchen, als Terrorist*innen zu verurteilen.



5. Das Urteil

Yıldız wurde am 27.02.2020 zu zwei Jahren Haft auf Bewährung verurteilt. Der Vorsitzende Richter konnte in der Begründung des Urteils kaum genug betonen, wie viel Verständnis er für die persönlichen und politischen Motive der Angeklagten habe, dies jedoch ganz juristisch und "neutral" gesehen, nur wenig am Sachverhalt ändere. Dennoch ist es wichtig an dieser Stelle transparent zu machen, dass sich Yıldız Einlassungen (siehe hierzu auch Diskussionsbeitrag zum Thema Einlassungen, Seite 38) und ihre spezifischen „persönlichen“ Beweggründe für ihr politisches Engagement strafmildernd ausgewirkt haben.

Der Senat schien sich, nach vielen Tagen engagierter Verteidigung durch die Anwält*innen, kontinuierlicher feministischer Prozessbeobachtung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Yıldız' mutigen Erklärungen, genötigt zu fühlen, die Entscheidung zu rechtfertigen. Schade, dass eine absolute Alternativlosigkeit zum gesprochenen Urteil vorgetäuscht wurde und so die bekundete Empathie doch geheuchelt wirkte. Wir haben hierzu ein Interview in der Analyse&Kritik (ak) gegeben, in dem wir das Urteil und seine Folgen diskutierten.

Besonders wichtig ist es uns zu erwähnen, welche aufenthaltsrechtlichen Folgen das Urteil nach sich zog. Yıldız wurde im Juni 2020 der Aufenthalt entzogen. Dies ist ein Repressionsinstrument gegenüber Ausländer*innen im Sinne des Aufenthaltsgesetzes, das weitestgehend unbeachtet bleibt. Diese Maßnahmen sind für die Betroffenen häufig sehr viel schlimmer und einschneidender als die Strafe, die zeitlich begrenzt ist. Sie können ohne Öffentlichkeit von der Ausländerbehörde verhängt werden. Gerade im Falle von Verurteilungen kurdischer Aktivist*innen nach § 129b StGB ist die Folge solch einer Verurteilung so gut wie immer, dass eine Ausweisung erfolgt. Ausweisung bedeutet, dass der Aufenthaltstitel – also die Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis – erlöschen und die Person abgeschoben werden kann. Soweit die Verurteilten auch als Flüchtlinge oder Asylberechtigte anerkannt sind, wird dieser Status aufgrund der Verurteilung widerrufen. Allerdings wird bei kurdischen Aktivist*innen in der Regel ein Abschiebungsverbot wegen drohender Folter in der Türkei festgestellt, so dass es nicht tatsächlich zu einer Abschiebung kommt. Jedoch erhalten die Betroffenen nur noch eine Duldung und sind damit aufenthaltsrechtlich völlig rechtlos gestellt. Diese Duldung geht auch stets mit einer Wohnsitzauflage und häufig weiteren repressiven Auflagen einher. Es gibt kaum eine Chance in solch einer Konstellation, die Aufenthaltserlaubnis wieder zu erhalten.

Yıldız teilt nun das Schicksal vieler Schutzsuchenden in Deutschland: Ihre Aufenthaltserlaubnis wurde nicht verlängert und sie wird wohl eine Duldung erhalten. Als Duldung wird nach dem deutschen Ausländerrecht die Bescheinigung über die "vorübergehende Aussetzung der Abschiebung" ausreisepflichtiger Ausländer*innen bezeichnet. Eine Duldung begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland: Der*die Geduldete*r ist weiterhin ausreisepflichtig, aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Gründe ist es jedoch entweder nicht möglich, die Ausreisepflicht mit dem Zwangsmittel der Abschiebung durchzusetzen oder es wird aufgrund der weiteren in § 60a AufenthG normierten Gründe im Ermessensweg entschieden, dass die Durchführung der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wird. Duldungen werden teilweise nur für einige Tage, Wochen oder Monate ausgestellt und müssen regelmäßig verlängert werden. Damit kann eine Duldung für Personen, für die der potentielle Wegfall des Duldungsgrundes nicht vorhersagbar aber jederzeit denkbar ist, jahrelange Angst vor Abschiebung bedeuten. Duldung bedeutet auch häufig Sozialleistungen, die unter dem Hartz-IV-Satz liegen. Arbeit ist die ersten Jahre nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet, meist gelten räumliche Beschränkungen (Residenzpflicht) für die Geduldeten und wenn sie das Bundesgebiet verlassen gilt kraft des Gesetzes der Duldungsstatus nicht mehr.

Das alles sind Repressionsmittel, die die jeweiligen Personen im Hintergrund und individualisiert treffen. Der Ausgang eines Verfahrens kann also vielfältige drastische Auswirkungen auf das Leben der jeweiligen Person haben. Dem gilt es gemeinsame Strategien entgegenzusetzen und diese Art der Repression mehr in den Fokus zu stellen, um einerseits Druck aufzubauen und andererseits einen solidarischen Umgang damit zu ermöglichen.

Gespielte Empathie

Veröffentlicht in ak 658: März 2020

Die Kampagne »Freiheit für Yıldız« über das Verfahren gegen die kurdische Feministin Yıldız Aktaş vor dem Kammergericht Berlin.

Interview: Paul Dziedzic

Am 27. Februar verurteilte das Kammergericht Berlin die Feministin Yıldız Aktaş wegen »Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland«, gemeint ist die PKK, zu zwei Jahren Haft, die auf Bewährung ausgesetzt sind. Die Kampagne »Freiheit für Yıldız/Defend Feminism« ist eine Vereinigung von Feminist*innen, die den Prozess kritisch begleiteten und Öffentlichkeit erreichen wollten. Mit Lola, Mira und Mika von der Kampagne sprach ak über das Urteil und dessen Folgen.

Wie erging es Yıldız nach dem Urteil?

Lola: Das Gericht hatte Yıldız unter Druck gesetzt, und das Verfahren brachte ihre Erfahrungen von Folter und Knast aus ihrer Kindheit und Jugend in der Türkei wieder hervor. Deshalb war es ihr sehr wichtig nicht noch mal in den Knast zu kommen. Es war deutlich zu merken, dass sie in dieser Hinsicht vom Urteil erleichtert war. Allerdings ist es eine ziemlich lange Bewährungsstrafe. Was ich bewegend fand war, dass sie noch während des Verfahrens im Gericht Statements zu Hanau abgegeben hat. Ihr Herz sei bei den Familien dort, und bei denen, die in Deutschland täglich Rassismus erfahren. Und es war klar, dass sie weiterhin einen feministischen, emanzipatorischen Kampf führt und daraus die Stärke nimmt, mit dem Urteil umzugehen.

Welches politische Signal geht von diesem Urteilsspruch aus?

Mika: Bei der Urteilsverkündung hat nur der Hauptrichter gesprochen, es gab insgesamt sechs Richter*innen. Und ich fand auffallend, wie humanistisch die Richter*innen wirken wollten. Bei der Urteilsverkündung sprach der Hauptrichter auch über die Zerstörung kurdischer Dörfer und die Verfolgung von Kurd*innen und zeigte Verständnis für das politische Umfeld, in dem die Menschen sich politisieren, beziehungsweise dafür, wie die PKK entstanden ist. Doch im Endeffekt kam er auch immer wieder darauf zurück, dass die PKK eine auf Mord und Totschlag ausgerichtete Vereinigung sei. Einerseits behaupteten die Richter*innen, sie könnten die Biographie und die Entscheidungen von Yıldız nachvollziehen, andererseits müssten sie sie jetzt verurteilen, weil das nun mal so sei. In unserer Kampagne hatten wir auch

darauf aufmerksam gemacht, dass die Anklage das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der Türkei ist. Dass diese Zusammenarbeit trotz der Faschisierungstendenzen der türkischen Regierung und dem, was gerade an der Grenze zur EU abgeht, weiterhin ungebrochen ist, finde ich krass. Und das, obwohl es zum Beispiel aus Belgien ganz andere Urteile zur PKK gibt.⁸

Mira: Es klang so, als hätte das Gericht die individuelle Geschichte der Angeklagten schon verstanden, aber es hat die ganze Geschichte damit völlig entpolitisiert und ist mit der Verurteilung weiterhin Teil der Repression gegen kurdische Selbstorganisation.

Das Urteil ist das erste Verfahren gegen eine kurdische Frau und Vertreterin der Frauenbewegung. Erreichen Strafverfolgungen unter 129b eine neue Dimension?

Mira: Dieses Urteil könnte schon eine Art Präzedenzfall sein. Im Urteilsspruch bezog sich das Gericht auf vergangene Verfahren. Jetzt ist die Frage, was nach diesem Urteil folgt. Es gibt ein größeres Augenmerk auf die Autonome Frauenorganisation, gleichzeitig war auch klar, dass es im Prozess wenig Wissen über die Organisation gab. Dann musste Yıldız auch ein Geständnis abgeben. Das war eine der Bedingungen für die Bewährung. Letztendlich war es ein Geständnis, das aus der Telekommunikationsüberwachung abgeleitet war. Aber der Senat nutzte das als Druckmittel. In Zukunft also könnte sich das so fortführen, dass jedes Mal ein Geständnis erwartet wird.

Lola: Ich finde es perfide, wie so getan wurde, als stünde Deutschland für Frauenrechte ein. Gleichzeitig kriminalisieren sie die Organisationsform, in der patriarchale Unterdrückung bekämpft werden kann. Dass eine antikoniale Befreiungsbewegung wie die PKK kriminalisiert wird, ist nicht neu. Doch es gibt ein neues Augenmerk auf den in der Organisation existierenden feministischen Anspruch, der von Menschen wie Sakıne Cansız hervorgebracht worden ist, der für das Recht auf Selbstbestimmung, auf Bildung und ökonomische Teilhabe einsteht.⁹ Dass das jetzt auch alles Terrorist*innen sind, geht nicht. Yıldız hat in ihren Erklärungen auch angeführt, wie wichtig es für sie war, starke Frauen wie Sakıne als Vorbild zu haben.

⁸ Am 28. Januar 2020 hatte das höchste belgische Gericht geurteilt, die PKK sei keine terroristische Vereinigung, sondern sei als eine Partei in einem bewaffneten Konflikt zu beurteilen und fielen damit nicht unter Anti-Terror-Gesetze.

⁹ Sakıne Cansız war eine PKK-Mitbegründerin. 2013 wurden sie und zwei ihrer Genossinnen in Paris ermordet, wahrscheinlich unter Beteiligung des türkischen Geheimdienstes MIT.

Wie schaut ihr auf die Kampagne zurück, auch mit Blick auf Solidarität?

Mira: Was ich als positiv bewerten würde und was uns auch gespiegelt wurde war, dass im Durchschnitt zwischen 20 und 30 Leute den Prozess begleitet haben. Es war total wichtig für Yıldız, dass sie da nicht alleine saß. Viele der Leute kamen auch nicht aus der kurdischen Community und haben die Widersprüche in diesem Verfahren selbst mitbekommen. Da gab es schon eine Wut. Uns wurde auch gesagt, dass unsere Präsenz auf die Richter*innen einen Einfluss hatte.

Lola: Bei dem Urteilsspruch war der Richter wieder einmal auf die Gewaltenteilung eingegangen und betonte, dass es ja ohne eine Verfolgungsermächtigung von der Legislative keinen Prozess gegeben hätte und sich das Gericht nicht als politischer Akteur verstünde. Das klang wie ein Legitimationsversuch und so, als sei er ja nicht der böse Onkel. Yıldız' Anwält*innen meinten zu uns, dass die Richter das wahrscheinlich für die Öffentlichkeit, also uns, gemacht haben. Was ich schön fand, war zu merken, wie Solidarität in so kleinen Sachen bemerkbar wird. Yıldız meinte, es sei voll gut, ein Lächeln zu sehen oder zu wissen, dass sie beim Verlassen des Gerichts eine Umarmung kriegen würde. Irgendwann war eine iranische Freundin da, die vor dem Gericht einen Redebeitrag gehalten hat. Und sie meinte, dass es total egal sei, ob alle in allen Details der politischen Positionierung übereinstimmen. Sie sähe dort eine Freundin, die verurteilt werden soll, und deshalb sei sie da. Das ist etwas, was die linke Szene lernen kann. Dass Solidarität manchmal einfach nur bedeutet, da zu sein, und nicht erst einmal Programmpapiere zu schreiben oder zu hinterfragen.

Wie geht es jetzt für euch weiter?

Lola: Ich finde es nach Hanau wichtig, dass es mehr Austausch zwischen verschiedenen Gruppen gibt und wir uns auch stärker mit dem krassen Alltagsrassismus und neuen alten Faschisierungstendenzen beschäftigen. Aus diesem Austausch heraus muss eine neue alltägliche Praxis entstehen, um in Fällen der Repression zusammen stehen zu können.

SOLIDARISCHE PROZESSBEGLEITUNG

1. Ziele der Prozessbegleitung

Ziel unserer Prozessbegleitung war eine ständige, feministische und solidarische Präsenz im Gerichtssaal und eine Dokumentation des Prozessverlaufs. Es war Teil unserer Soli-arbeit, das Prozessgeschehen aus dem Gerichtssaal in die mediale Öffentlichkeit und auf die Straße zu tragen und dabei die politischen Hintergründe von Yildiz' Anklage zu Kontextualisierung.

Durch die Prozessbegleitung sollte vor allem sichtbar werden, für welche Ideale sich Yildiz ein Leben lang eingesetzt hat und wofür ihr politischer Kampf nach einem emanzipatorischen Leben in Freiheit steht. Ihr ging es dabei immer um den Kampf für das Selbstbestimmungsrecht aller Kurd*innen und dem damit verbundenen Aufbau autonomer Frauenstrukturen sowie den feministischen Kampf gegen den Faschismus.

Dass sich Yildiz für dieses Engagement als erste Frau in einem PKK-Prozess vor einem deutschen Gericht verantworten musste, erlebten wir als expliziten Angriff auf die Frauenrevolution, in welchem autonome FLINTA*Strukturen auch hier in der BRD ausgespät, unterdrückt und kriminalisiert werden sollen.

Die Prozessführung gegen Yildiz erfolgte vor dem Hintergrund eines weltweiten faschistischen Aufschwungs, auf den es mehr denn je eine feministische und antifaschistische Antwort braucht.

Im Hinblick auf eine politische Kontextualisierung des Prozesses war außerdem die historische Verortung des § 129b sowie die Thematisierung des langjährigen PKK-Verbots in Deutschland zentral, gegen das wir uns entschieden stellen und dessen Fortbestand wir in der engen deutsch-türkischen Kompliz*innen-schaft begründet sehen. Dabei geht es immer auch um

wirtschaftliche Interessen, aber auch um rassistische Motive und die Abschottung der EU-Außengrenzen¹.

Für uns bedeutete die Begleitung von Yildiz Prozess auch, internationalistische Arbeit zu machen. Dabei war uns wichtig, die Prozessführung gegen Yildiz Aktaş als eine politische Entscheidung herauszustellen und dem Anschein, dass § 129a/b Prozesse "neutral" verhandelt werden könnten, etwas entgegenzusetzen. So erachteten wir die außenpolitische Entscheidung der Bundesregierung, diesen Prozess gegen Yildiz zu führen, in einer strategischen Kooperation mit der faschistischen Regierung Erdogans begründet, der seine politischen Gegner*innen auch in Deutschland als Terrorist*innen verfolgt sehen will; faktisch treten deutsche Gerichte in über Jahrzehnten bestehenden Angriffen auf kurdische und andere marginalisierte Gruppen als politische Akteure auf, während die Gesetzesbegründung andererseits klarstellt, dass es Vereinigungen geben könne, die keinen erhöhten Grad der Missbilligung verdienen.

Dabei war es ein wesentlicher Punkt, die kontinuierlichen Verstrickungen der BRD in die faschistische Kriegsführung der Türkei gegen die Kurd*innen herauszuarbeiten. Yildiz Anklage ist nur vor diesem Hintergrund zu verstehen: Der deutsche Staat übernimmt das geschaffene Narrativ der "Terroristin" und verklärt die türkischen Angriffe als Verteidigung. So unterstützt die BRD den türkischen Staat nicht nur militärisch, sondern auch durch gezielte Verhaftungen und die damit gewollte Schwächung einer freiheitlich demokratischen Bewegung.

¹ Siehe hierzu Seite 8 (ODER 46?) zum PKK-Verbot



2. Solidarische, feministische, internationalistische Prozessbegleitung

*Ich würde heute nicht vor Ihnen stehen, wenn ich keine Solidarität von anderen, insbesondere kurdischen Frauen erfahren hätte. Dank dieser Solidarität konnte ich überleben. Ich würde heute nicht vor Ihnen stehen, wenn ich nicht mein Leben lang widerständig gewesen wäre. In der Aktivität, im Kampf gegen die Unterdrückung von Frauen, gegen die chauvinistische Vernichtungspolitik der Türkischen Republik gegenüber Kurd*innen, konnte ich trotz meinen Verletzungen weiterleben.*

Zum Zeitpunkt unserer Entscheidung, den Prozess von Yıldız zu begleiten, war bereits klar, dass Yıldız sich feministische Unterstützung wünscht. Uns stellte sich also die Frage, was dies für eine Prozessbegleitung, inner- und außerhalb des Gerichts bedeutet und von uns verlangt.

Wir wollen, dass keine Person, kein*e Gefährt*in mit Repression allein gelassen wird.

Feministische Prozessbeobachtung bedeutet für uns somit, diesen Kampf, den Yıldız und viele andere



Frauen dort führen, als einen gemeinsamen Kampf gegen das Patriarchat und für eine basisdemokratische, feministische und ökologische Gesellschaft zu verstehen. Das Patriarchat drückt sich in jeder Gesellschaft anders aus und zugleich sehen wir den feministischen Kampf, wie auch andere als einen, der nur mit einem internationalistischen Verständnis funktionieren kann. Weltweit werden feministische Kämpfe oftmals als die weniger radikalen Nischenkämpfe angesehen und dabei werden die vielen Bewegungen verkannt, die eine gesamtgesellschaftliche Veränderung anstreben und international nicht selten an der Spitze von sozialen Kämpfen stehen. Wir wollten diesen Angriff in die feministischen Bewegungen vor Ort tragen. Auch das steigende Interesse von staatlichen Behörden an der feministischen Bewegung

wollen wir ernst nehmen.

Eine feministische Prozessbeobachtung sehen wir auch deshalb als wichtig an, da in Gerichtssälen weiterhin gilt, dass je nach Delikt, Klassenhintergrund, Herkunft oder Geschlecht Zeug*innen eher geglaubt wird oder nicht. Gerade bei patriarchaler Gewalt halten sich weiterhin die Mythen von der rach- und geltungssüchtigen Frau, die falsche Beschuldigungen verbreitet oder in der Darstellung übertrieben ist. Bei Polizeizeug*innen hingegen gilt die Grundannahme, dass diese keinen Vorteil hätten zu lügen. Verkannt wird hier der starke Korpsgeist der Polizei und die rassistische und misogyne Struktur, die die Behörde durchzieht.

Yıldız hat in ihrem Leben verschiedene Formen von staatlicher und patriarchaler Gewalt überlebt, von klein auf, sei es in Form von Gewalt in der eigenen Familie oder Folter, Repression und anderen Gewaltformen durch den Staat.

Yıldız, ihrer Verteidigung und uns war es wichtig, diese Gewalt gegen Kurdinnen und die Verschränkung staatlicher und patriarchaler Gewalt gegenüber Frauen, die sich durch die Institutionen in der Familie fortsetzt, aufzuzeigen.

Sexualisierte Gewalt als Mittel der Repression und in Kriegen, vor allem gegenüber FLINTA*, sind schon immer ein Bestandteil von Bestrafung und Machtausübung. Dabei ist innerhalb der patriarchalen Logik nicht nur die betroffene Person im Fokus. Vielmehr sollen durch die Gewalt eine ganze Gruppe/Familie eine Demütigung erleben und die Gemeinschaft zerstört werden. Yıldız sprach in diesem Zusammenhang von den feministischen Errungenschaften in den 90er Jahren: Das Schweigen zu brechen und offen über die erlebte Gewalt zu sprechen - als Akt der Selbstverteidigung, löste einen gesellschaftlichen Diskurs aus, der die Fortsetzung der staatlichen Gewalt innerhalb der Familien als weitere patriarchale Gewalt und damit auch als Fortführung der Vernichtungspolitik des Regimes gegenüber Kurd*innen aufzeigte. Unter feministischer Solidarität verstehen wir in diesem Sinne daher auch, der Erzählung von patriarchaler Gewalt innerhalb eines Gerichtssaales eine feministische Präsenz und Solidarität entgegenzusetzen. Wichtig ist uns dabei auch, den scheinbar verständnisvollen und dabei pathologisierenden und paternalistischen Ausführungen des Gerichts im Hinblick auf Yıldız' feministische Organisation zu entlarven: Es ist kein individueller, sondern kollektiver Akt der Heilung und Selbstverteidigung, der im Kampf gegen das Patriarchat und der Überwindung patriarchaler Strukturen eine Notwendigkeit darstellt!

Diese Angriffe nicht als individuelle, sondern als kollektive zu verstehen und als organisierte Kraft zu kämpfen, sehen wir an verschiedenen Beispielen. Bei den feministischen Protesten in Chile² oder der Frauenbewegung in Rojava³. Über patriarchale Gewalt zu sprechen stellt noch immer ein Tabu dar – wie in der me too Kampagne, die schon 2007 durch die Afroamerikanerin Tarana Burke⁴ ins Leben gerufen wurde und den Betroffenen einen Raum bieten soll, über erfahrene Gewalt zu sprechen, in welchem ihnen geglaubt wird;

2 <https://ze.tt/der-vergewaltiger-bist-du-das-steckt-hinter-dem-feministischen-tanz-aus-chile/>

3 <https://womendefendrojawa.net/de/2020/04/20/frauen-mus-sen-frauen-verteidigen/>

4 <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/metoo-gruenderin-tarana-burke-sieht-ihre-bewegung-instrumentalisiert-a-1241379.html>

der Kampf der AG Trostfrauen⁵, einer Aktionsgruppe im Korea Verband, die den kollektiven Bruch mit dem Schweigen über die Zwangsprostitution während des Asien-Pazifiks-Krieges führen; die Organisierung um den Fall von Macarena Valdés⁶, einer Mapuche die im Kampf gegen den Bau eines Kleinwasserkraftwerkes organisiert war, läuft nach einigen Jahren des kontinuierlichen Engagements nicht mehr als Suizid. Angehörige und Unterstützer*innen der Familie von Macarena Valdés plädieren stattdessen dafür, ihren Tod als feminicidio empresarial („Feminizid durch ein Unternehmen“) zu dokumentieren und anzuerkennen. Diese Liste ließe sich endlos fortsetzen. Diese Kämpfe sehen patriarchale Gewalt als ein globales Problem an. Von einigen wird verdeutlicht, dass der Kapitalismus auch auf der Unterwerfung von FLINTA* Personen basiert. Vergewaltigung und andere patriarchale Gewalt wird als Ausdruck einer sozialen Machtstruktur benannt und als Bestrafung gegenüber FLINTA*, die nicht der Norm entsprechen, bezeichnet. Die autonome Organisation der Frauen in Rojava zeigen dabei auf, welche Alternativen einem staatlichen und institutionellen Umgang entgegengesetzt werden können. So soll beispielsweise in den Mala Jins (ähnlich wie autonome Frauenhäuser) Gerechtigkeit durch eine feministische Perspektive und im Austausch mit der Betroffenen und der Familie hergestellt werden.

Feministische Prozessbeobachtung heißt für uns auch, Verbindungen einzugehen und uns zu unterstützen, die Gewalt als Struktur zu benennen und auch Unterschiede sichtbar zu machen, um daraus weitere Handlungsoptionen für unsere Bewegung entwickeln zu können.

So auch durch das Thematisieren der Solidarität von Frauen, die Yıldız im Gefängnis erfahren hat, bereits als Zwölfjährige durch Sakine Cansız in Amed (Diyarbakır).

In Bezug auf das Verfahren war es uns ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass Krieg, Repression und Gefängnis feministische Themen sind. In Kriegen und in der derzeitigen Bekämpfung der weltweiten Aufstände gegen diktatorische und repressive Regime, Armut und Korruption werden sexistische Erniedrigungen, sexualisierte Gewalt und Entführungen als Repressionsmittel weiterhin eingesetzt. Innerhalb von Gefängnismauern ist es noch schwieriger für Frauen, Lesben, Trans, Inter und queere Personen, sich vor patriarchalen Angriffen zu schützen als in der Außenwelt. Die Abhängigkeiten, das Ausgeliefert-Sein und die totale Kontrolle bieten Beamt*innen und Wärter*innen Raum, die Lage der inhaftierten Personen auszunutzen und Gewalt auszuüben.

5 <http://trostfrauen.de/>

6 <https://lateinamerika-nachrichten.de/artikel/sich-nicht-zum-schweigen-bringen-lassen/>

Trans-Personen bekommen zum Teil nicht die notwendigen Medikamente, Müttern oder Schwangeren wird mit Sorgerechtsentzug gedroht oder sie werden von ihren Kindern getrennt (abseits von der Frage, wie ein Aufwachsen im Knast für Kinder ist). Schwangerschaftsabbrüche sind nicht möglich im Knast.

Auch Sexarbeiter*innen werden schon immer kriminalisiert, genauso wie Menschen, die sich z.B. gegen Gewalt durch Partner*innen, Familie und andere Täter*innen wehren. Unter zusätzlicher Berücksichtigung von Rassismus und Klasse wird schnell klar, wie sich die Unterdrückungsformen gegenseitig verstärken. Gerichte sind, neben der Verteidigung von Eigentum und weißer Vorherrschaft, seit dem Beginn ihrer Geschichte ein Ort der Bestätigung und Stützung dieser sexistischen, patriarchalen Klassenverhältnisse und dazu Institutionen, die Normabweichungen bestrafen und Angst verbreiten (sollen). Gerichte sind antifeministisch, auch wenn der Staat noch so sehr versucht, ein anderes Bild zu zeichnen. Aus diesem Grund müssen Strategien gegen Repression immer auch feministisch sein.

In diesem Zusammenhang war es bestärkend und schön zu erleben, wie wichtig Yıldız unsere Präsenz im Gerichtssaal war. Sie hat öfter betont, dass es ihr Kraft gegeben hat, dort so viele Frauen und mit der Zeit bekannte gewordene Gesichter zu sehen. Der Prozess und das ganze Drumherum haben auch zu mehr Verbindungen untereinander, mit anderen, vor allem FLINTA*s geführt, worüber wir uns sehr freuen.

Darüber hinaus sind wir beeindruckt und berührt davon, wie offen Yıldız über ihre Geschichte und ihre Verletzungen gesprochen hat. Es macht uns traurig und wütend, dass der Rahmen dafür das Gericht und nicht eine vertraute Runde von Freund*innen und Gefährt*innen war. Yıldız hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass es ihr in ihrer Geschichte sehr geholfen hat und heilsam war, sich mit anderen kurdischen Frauen zusammenzutun.

Deshalb wollen und müssen wir uns als FLINTA*s auf allen Ebenen verbünden – wenn eine*r getroffen wird, betrifft das uns alle. Lasst uns gemeinsam auf die Suche nach feministischen Antworten auf Kriminalisierung und Gefängnisse gehen! Für eine Gesellschaft, die keine Repression und keine Gefängnisse benötigt!

3. Öffentlichkeitsarbeit

Da unser Fokus während der Prozessbegleitung auf Öffentlichkeitsarbeit lag, wollen wir teilen, was wir dabei gelernt und gemacht haben, welche Aktionsformen und Medien wir gewählt haben und wie wir das im Nachhinein bewerten.

In einigen Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit kannten wir uns bereits vor der Prozessbegleitung etwas aus, anderes haben wir uns als Gruppe neu erarbeitet und/oder uns gegenseitig beigebracht. Vielen Dank an all die Menschen, die uns dabei unterstützt haben und uns ihr Wissen und Können zur Verfügung gestellt haben!

Und vor allem Danke an Yıldız für deinen Mut, an die Öffentlichkeit zu gehen und das Vertrauen, dass Du uns hierbei entgegengebracht hast. Wir konnten mit Dir und von Dir viel lernen!

Wir haben verschiedene Arbeitsgruppen innerhalb der Kampagnengruppe gegründet, zwischen denen wir auch hin- und hergewechselt sind. Die Hauptaufgaben hierbei waren Pressearbeit (Kontaktpflege, Pressemitteilungen, Radiointerviews), die Gestaltung und Bespielung unseres Blogs und unseres Twitteraccounts, das Erstellen von Designs und die Vorbereitung von Kundgebungen (Anmeldung, Mobi, Programm). Zusätzliche Aufgaben waren die Dokumentation der Prozesstage und das Schreiben unserer Stellungnahmen zu jedem Prozesstag.

Glücklicherweise hatten wir ab dem ersten Prozesstag wunderbare mediale Unterstützung. Ein Filmkollektiv hatte sich dazu entschieden, den Prozess zu begleiten. Aus dem Film- und Interviewmaterial wird eine Dokumentation entstehen, um die Themen des Prozesses noch mehr Menschen zugänglich zu machen. Im Laufe unserer Kampagne haben sie uns immer wieder mit kleinen Mobivideos, Fotos, etc. versorgt. Tausend Dank dafür!

Eine weitere Person hat ein wunderbares kurzes Animationsvideo für die Prozessbegleitung produziert: in einer Minute wird der Paragraph 129b und der Zusammenhang zwischen der Repression gegen die kurdische Bewegung und politisch-wirtschaftlichen Abhängigkeiten zwischen Deutschland und der Türkei erklärt. Auch hierfür vielen Dank!

Pressearbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit war es zunächst wichtig, uns darüber klar zu werden, wen wir überhaupt erreichen wollten. Wir waren uns bewusst, dass sich nicht

viele Menschen für Yıldız Prozess interessieren und es sicherlich schwer werden würde, größere Medien und Zeitungen zu finden, die solidarisch darüber berichten würden. Es war uns ein großes Anliegen, das Konzept "Terrorismus" zu kritisieren und die politischen Kämpfe, hier natürlich besonders die Kämpfe von Yıldız und ihren Genoss*innen, die in PKK-Verfahren als terroristisch gelabelt werden, an die Öffentlichkeit bringen und zu unterstützen.

Bezüglich der Pressearbeit haben wir während einem Workshop den Rat bekommen, herauszufinden, was denn nun die "Skandale" an dem Prozess gegen Yıldız wären. Das hat sich erst einmal komisch angefühlt, weil uns selbst klar war, was an der Gesamtsituation "stinkt" und ungerecht ist. Für uns ist die deutsche Straf- und Knastnormalität der eigentliche Skandal und innerhalb dieser Zustände, der Prozess gegen Yıldız irgendwie nicht überraschend. Trotzdem war der Hinweis wichtig.

Uns ist schnell klar geworden, wie wichtig es ist, diesen Prozess in Verbindung zu anderen aktuellen oder inhaltlich verwandten Themen zu setzen. Zeitlich fiel der Prozess mit dem völkerrechtswidrigen Einmarsch und den anhaltenden Angriffen des türkischen Militärs in Rojava (Nordostsyrien) zusammen. Wir haben, wie ihr ja auch der Broschüre entnehmen könnt, verdeutlicht, welche außenpolitischen und innenpolitischen Konsequenzen, die starke Repression gegen die kurdische Bewegung in der BRD hat und inwiefern diese eine indirekte Unterstützung dieses Angriffskrieges darstellt.

Zudem machen wir darauf aufmerksam, welche gravierenden asyl- und aufenthaltsrechtlichen rechtlichen Folgen der Paragraph 129b für Aktivist*innen im Exil hat. Während des Prozesses entwickelten wir zunehmend eine Analyse zum Rassismus der Ermittlungsbehörden und der Notwendigkeit anti-rassistischer, feministischer Antirepressionsarbeit. Hilfreich war es für die konkrete Pressearbeit auch, andere Gruppen nach Pressekontakten zu fragen, die schon öfter mit verschiedenen Journalist*innen zusammengearbeitet hatten sowie selbst im Internet zu recherchieren, wer bereits Artikel zu den oben genannten Themen geschrieben hat. Bei der Auswahl der Journalist*innen, die wir angefragt haben, schätzen wir ein, ob sie solidarisch schreiben bzw. kritisch über die Repression gegen Yıldız und die Zusammenhänge zwischen Deutschland und der Türkei berichten würden. Zu verschiedenen Zeitpunkten der Kampagne sind einzelne Journalist*innen auch selbst an uns herangetreten. Trotz allem konnten wir überwiegend linke Medien und Berliner Lokalpresse erreichen.

Besonders gefreut, haben uns die vielen Anfragen freier Radios. Die Interviews haben sehr viel Spaß

gemacht. Es war für uns total angenehm, die Pressearbeit auch als Dialog und live zu gestalten. Schriftlich weiß man häufig nicht, was am Ende gedruckt wird. Im Radio hatten wir mehr Kontrolle darüber, dass das, was wir sagen direkt zu den Hörer*innen geht.

Blog und Social Media

Unser Twitteraccount spielte eine große Rolle dabei, uns einen "Namen zu verschaffen" und in Kontakt mit anderen politischen Gruppen, Vereinen und Journalist*innen zu kommen. Eine kleine technische Herausforderung war, regelmäßig, mit verschlüsselter IP-Adresse zu tweeten. (Wir sind dann mit VPN und Handy ganz gut klargekommen.)

Beim Blog schienen uns Designfragen, Übersichtlichkeit und Aktualität sehr wichtig. Twitter und Blog werden in bestimmten Kreisen zu einer Art Aushängeschild und Visitenkarte der Kampagnenarbeit, umso relevanter erschien es uns diese klar und up to date zu halten. Wir stellten fest, wie wichtig es ist, hier eigene How-to's zu entwickeln, damit die Verantwortung für die Verwaltung der Accounts nicht nur bei einer Person liegt. Social media kann ein sehr wirksames Mittel sein und sicherlich haben wir es nicht ausreichend ausgeschöpft.

Protokollieren/Prozessberichte/Stellungnahmen

Vor jedem Prozesstag haben wir das Protokollieren unter ein paar Personen aufgeteilt. Mit in den Saal durften wir nur Bleistift und Papier mitnehmen. Nach ein paar Tagen war klar, dass es uns fast unmöglich ist, ein Wortprotokoll zu erstellen und für Yıldız Fall auch nur mäßig interessant. Darum einigten wir uns dann, dass nur mitgeschrieben wird, was uns für eine Zusammenfassung und politische Einordnung des Verhandlungstages wichtig erschien. Die Richter*innen und der Staatsanwalt haben häufig vergessen, ins Mikrofon zu sprechen bzw. es anzuschalten, woran wir sie öfter erinnern mussten - dadurch war es manchmal (neben dem juristischen Sprech) schwierig, allem zu folgen.

Die Stellungnahmen zu schreiben war auch für uns als Gruppe ein Lernprozess. Wir haben versucht, verschiedene Schwerpunkte zu setzen. Je nachdem, worum es am jeweiligen Tag ging, konnten somit auch selbst zu den jeweiligen Themen lernen - zum Beispiel über das Vorgehen der Ermittlungsbehörden, Überwachung, den Unterschied zwischen juristischer und politischer Verteidigung, die Geschichte der kurdischen Bewegung etc. All unsere Stellungnahmen sind weiterhin auf unserem Blog zu finden.

Infoveranstaltungen, Kundgebungen, Aktionen

Während des gesamten Zeitraums der Kampagne waren wir auf verschiedenen Infoveranstaltungen, um über den Prozess zu informieren und um in Diskussionen und Austausch mit anderen darüber zu kommen. Es tat gut zu merken, dass verschiedene Gruppen uns dafür angefragt haben und das Interesse zu spüren. Die Thematik z.B. auf Podiumsdiskussionen auch ganz klar mit Repression gegen feministische Kämpfe und ihre Bedeutung generell in Verbindung zu setzen. Wir haben auch selbst zwei Infoveranstaltungen vorbereitet und durchgeführt, diese waren aber weniger gut besucht. Wir glauben, dass die Menschen, die sich wirklich für den Prozess interessiert haben, einfach direkt zu einem der Verhandlungstage ins Gericht kommen wollten. Wir mussten also feststellen, dass es mehr Sinn macht, Inputs für Kundgebungen und Infoveranstaltungen von anderen vorzubereiten, da wir so Leute erreichen konnten, die sonst noch nichts zum Thema gehört hatten.

Kundgebungen waren wichtig für den Zusammenhalt und für eine Präsenz vor dem Gericht und auf der Straße. Für Yıldız war es nach ihrer Aussage wirklich zentral, nicht alleine zu sein, morgens vor dem Gericht von einer Menge begrüßt zu werden, uns während der Verhandlung bei sich zu haben und sich auch danach zum jeweiligen Tag äußern zu können. Es gab Redebeiträge von verschiedenen Gruppen und Einzelpersonen, Musik und manchmal auch einfach ein Zusammensein vor und nach dem Prozess mit mehr Leuten, um sich auszutauschen und kennenzulernen. So manchen Morgen vor dem Gericht müde einen Kaffee zu trinken und dabei kämpferischen Redebeiträgen zuzuhören, ließ eine*n immer wieder aufs Neue

merken, wogegen und wofür man schon wieder vor diesem pompösen Gebäude steht.

Fazit über die Öffentlichkeitsarbeit

Es war erstaunlich zu bemerken, wie die Kampagne an Fahrt aufgenommen hat. Mit der Zeit wurden öfter Anfragen für Redebeiträge, Artikel und Infoveranstaltungen an uns herangetragen und viele Menschen haben von der Kampagne mitbekommen, die Plätze im Zuschauer*innenraum vor Gericht waren häufig voll besetzt. Allerdings mussten wir feststellen, dass unsere Reichweite wahrscheinlich selten viel weiterging als bis zu den Menschen und Gruppen, die sich ohnehin schon für kurdische Kämpfe, die kurdische Frauen*bewegung, internationalistischen Feminismus und Antirepressionsarbeit interessiert haben. Gleichwohl sehen wir die Stärke unserer Kampagne in der Zusammenführung dieser Themen und Kämpfe, auch durch die Art und Weise, wie wir uns in der Öffentlichkeitsarbeit positioniert und artikuliert haben. Und wer weiß, vielleicht hält ja auch gerade eine Person diese Broschüre in den Händen oder hat einen Artikel über den Prozess gelesen, die sich vorher noch mit keinem dieser Themen auseinandergesetzt hat?

Es war uns ein wichtiges Anliegen, nichts an die Öffentlichkeit zu tragen, was Yıldız nicht an die Öffentlichkeit getragen sehen wollte oder was schädlich für ihren Prozess gewesen wäre. Dies war natürlich ab und an herausfordernd. Auch die Kunst, die eigenen Positionen nicht zu verraten, sich selbst treu zu bleiben und sie gleichzeitig irgendwelchen bürgerlichen Leitmedien schmackhaft machen zu wollen, war nicht immer leicht – aber dazu mehr in den Kapiteln Konfliktlinien und Einlassungen.



4. Konfliktlinien

Die Arbeit als Kampagnengruppe gab uns einen weitestgehend klar definierten Rahmen und Rolle als feministische Prozessbegleitung - wir waren zwischen der Justiz als Staatsorgan, Yıldız als politisch Verfolgter und den Rechtsanwält*innen als rechtlicher Beistand eine politische Gruppe, die vor allem Öffentlichkeitsarbeit in Form einer politischen Kontextualisierung und Sichtbarkeit leistete.

Daneben war eine wichtige Aufgabe, politische und gelebte Solidarität mit Yıldız zu organisieren, d.h. Kundgebungen zu veranstalten, bei der zum Einen die Bewegung mobilisiert wird und zum Anderen Yıldız das Bedürfnis nicht alleine zu sein und wie sie selbst sagte „nach schwierigen Prozesstagen eine Person in den Arm nehmen und drücken zu können“ zu erfüllen. Wir halten auch diese Art der emotionalen Antirep-Arbeit für sehr wichtig. Solidarität muss auch in Beziehungen sichtbar und spürbar gemacht werden, wenn der Vereinzelungstaktik und schambehafteten Aspekten von Repression seitens des Staates fühlbar etwas entgegengesetzt werden soll. Herzlichkeit ist dabei an Stellen ein unterschätzter Teilaspekt von Solidarität. Kollektive Antworten, verbindliche Unterstützung, die realistisch bleibt und der Austausch über Ängste, Zweifel und Fragen der Organisation des alltäglichen Lebens, sollten Platz darin haben. Auch Solidarität kann durch die Offenlegung von Verbindungen zwischen Strukturen gefährlich werden und von Seiten des Staates gegen uns genutzt werden. Gleichzeitig brauchen wir diese Verbindungen um uns sowohl nach außen, als auch nach innen als Bewegung(en) zu stärken.

In dem Prozess konnten wir vor allem feministische Strukturen, die bisher nicht explizit mit der kurdischen Bewegung zusammengearbeitet haben, mobilisieren.

In unserer Prozessbegleitung bezogen wir auch die Prozessstrategie der Angeklagten und ihren Verteidiger*innen mit ein. Teilweise fehlten uns (juristisches) Wissen und auch Informationen zur Prozessstrategie bzw. konnten wir Informationen nicht immer direkt einordnen. Was wird beim nächsten Gerichtstermin passieren? Wie verhält sich Yıldız in Bezug auf Einlassungen? Was bedeutet das für den Prozess, dass dieser und jener Antrag abgelehnt wurde?

Fehlende Wissen zu Justiz und dem Gerichtsverlauf konnten wir uns Stück für Stück erarbeiten. Schwieriger war es, uns handlungsfähig zu fühlen, da unser Spielraum bzgl. Aktionen doch sehr begrenzt war und die Resultate auch oft erst später deutlich wurden.

Diese Handlungsfähigkeit wurde natürlich nicht nur durch fehlende Informationen oder mangelnden Durchblick erschwert. Zudem waren wir während der Prozesse in der „Höhle des Löwen“. Für unsere Arbeit, unsere Dokumentation und politische Positionierung zu den Ereignissen im Gericht war es notwendig, unsere Ausweise bei jedem Termin neu einscannen zu lassen und uns von den flughafenähnlichen, rigorosen Kontrollen schikanieren lassen. Wir mussten kooperieren und durften im Saal nicht protestieren, zu laut sein oder die Füße hochlegen, da stets drohte, als Prozessbegleitung dem Saal verwiesen zu werden.

Nicht nur Unterwerfungen dieser Art haben unsere Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Auch wurden dadurch Ausschlüsse verstärkt. Teil einer solchen Prozessbegleitung konnten nicht (oder nur mit viel höherer Repression) Menschen sein, die sowieso schon stark von Repression betroffen sind.

Im Rahmen der Frage rund um Einlassungen (siehe das Kapitel Einlassungen) haben wir uns weitere Fragen gestellt: Was bedeutet für uns eine politische Prozessführung? Ist es möglich, sich selbst als Angeklagte und die Freund*innen als Gefährdete zu schützen? Repressionen und Anklagen wollen stets eine Trennung zwischen den Angeklagten und den Genoss*innen ziehen. Dabei können Interessen auseinander gehen und Menschen müssen zwischen ihrem Wohl und dem Wohl der Bewegung unterscheiden. Diese Punkte in einer kontinuierlichen Auseinandersetzung innerhalb von Gruppen zu verhandeln, halten wir für wichtig. Dabei treten Fragen nach individuellen Bedürfnissen und Vorstellungen und denen, die wir als Kollektiv diskutieren, aushandeln und entscheiden auf. Viel zu Oft sprechen wir zu wenig in unseren Gruppen darüber, treffen Entscheidungen alleine und übernehmen dabei keine Verantwortung für das Kollektiv. Gleichzeitig sehen wir auch die Realität einer fehlenden Unterstützungsstruktur, die sowohl auf ökonomischer, als auch emotionaler Ebene eine ausreichende und kontinuierliche Unterstützung und Begleitung schaffen kann.

Wir haben uns im Laufe der Zeit darauf geeinigt, unsere eigenen Auseinandersetzungen transparent zu machen, indem wir politische Differenzen oder Diskussionen auch nach außen hin teilen. Zugleich wollten wir unsere Rolle als Teil der radikalen Linken in Deutschland nicht gleichsetzen mit der Rolle von Yıldız' und versuchten zu berücksichtigen, dass unsere politischen Beurteilungen von Situationen durch unsere unterschiedlichen Lebensbedingungen zwangsläufig auseinander geht. Trotz der Konsequenzen, die sich für weitere Verfahren aus einer Einlassung ergeben, solidarisieren wir uns mit den Entscheidungen, die von Yıldız' und den Rechtsanwält*innen getroffen wurden.

Das Verhältnis zu Yıldız war bedingt und eingeschränkt durch unsere Sprachbarriere. Sowohl der direkte Kontakt ohne Sprachmittlung, als auch eine gemeinsame Diskussion, was sich Yıldız eigentlich von uns wünschte, ist stets schwierig geblieben. So blieb es die meiste Zeit bei Umarmungen vor dem Saal und einigen informellen Treffen, die wir mit Übersetzer*innen organisieren konnten.

Wir fanden uns immer wieder in dem Spannungsfeld zwischen der deutschen linken Szene und der kurdischen Bewegung. Und wir mussten immer wieder neue Lösungen finden, um Hürden zu überwinden.

Als gelungen empfanden wir diesen Anspruch bei den Kundgebungen, bei denen doch schließlich unterschiedliche Menschen erschienen, zwischen denen ein Gefühl von Austausch und gegenseitiger Unterstützung aufkam. Es war von Zeit zu Zeit möglich, eine feministische Solidarität zu schaffen, die die Differenzen zwar nicht vollständig überwinden kann, aber zugleich viele Gemeinsamkeiten aufzeigen kann. In jedem Fall ermöglichten wir Zusammenarbeit und Austausch zwischen unterschiedlichen Gruppen, die sich ebenfalls und dauerhaft mit Prozessbegleitung, mit Feminismus, mit der kurdischen Bewegung oder mit Repression und Migration auseinandersetzen.

5. Diskussionsbeitrag zum Thema Einlassungen

Diskussionsbeitrag der feministischen Kampagne „Freiheit für Yıldız“ zum Thema Einlassungen vor Gericht.

Während dem Prozess von Yıldız gab es zwei Erklärungen zu ihrer Person ab, aus denen wir hier schon viel zitiert haben. Diese Erklärungen nahmen auch zum Teil auf die Anklagevorwürfe Bezug. Einen Deal mit dem Gericht gab aber insofern nicht. Diese Einlassungen haben uns dazu bewegt, weitere Diskussionen um dieses Thema zu führen und diesen Text zu schreiben. Innerhalb der Gruppe gibt es verschiedene Positionen dazu. Wir wollen mit diesem Text Gedanken und Standpunkte teilen und eine weitere Diskussion anregen bzw. unseren Teil zu dieser schon länger existierenden Diskussion beitragen.

Was verstehen wir unter Einlassungen: Einlassung von Yıldız

Mit der Repressionswelle in den 80ern im Zusammenhang mit den Protesten gegen das Flughafen-Projekt Startbahn-West entstand ein breiteres Bewusstsein über das Prinzip der Aussageverweigerung gegenüber Polizei und Gericht. Auch begann in dieser Zeit die Kampagne „Anna und Arthur halten’s Maul“. Es entstand die Einsicht, dass natürlich auch Aussagen, die nicht einzelne Personen konkret belasten, Informationen an die Ermittlungsbehörden liefern und dazu führen, dass Strukturen sichtbar werden.

Als Einlassung im Gegensatz zur Aussageverweigerung verstehen wir es, wenn sich eine Person zu Tatvorwürfen äußert, also auf die eigene Rolle innerhalb der Vorwürfe zu sprechen kommt. Unserer Meinung nach kann eine Einlassung auch eine Mischung aus politischer Erklärung und Einlassung sein. Eine ausschließlich politische Erklärung wäre es nach unserem Verständnis, wenn sich eine Person vor Gericht gar nicht zu Tatvorwürfen äußert, sondern eine Erklärung vorträgt, die sich nur auf den politischen Rahmen bezieht. Also beispielsweise darlegt, warum ein bestimmtes Handeln eine Notwendigkeit darstellt, die sich gegen die herrschende Ordnung stellen muss, da die Justiz und auch gesellschaftliche Normen Ausdruck von zugrundeliegenden bestehenden Klassen- und Unterdrückungsverhältnissen sind.

Wer in Knästen inhaftiert wird, entscheidet auch immer zwangsläufig die Klassenfrage. Zwar ist Deutschland diese Brisanz nicht so deutlich wie in

den USA, da hier durch einen neoliberalen Sozialstaat viele Zusammenhänge unsichtbar gemacht werden, doch ist der Knast stets auch hier ein Handlanger von Staat und Kapital. Der kapitalistische Staat bringt die gesellschaftlichen Widersprüche – vor allem für die Arbeiter*innenklasse und die überausgebeutete migrantische Arbeiter*innenklasse – selbst hervor wie z.B. die Notwendigkeit zu „Stehlen“ etc. So macht er letzteres zu einem moralisch und einer Staatslogik folgend zu einem rechtlichen Versagen. Insbesondere zeigt sich das bei einem Verstoß gegen bürgerliche Rechte, die vor allem Privateigentum und somit die gesellschaftlichen Verhältnisse schützen. Und schließlich zeigt sich dieser gesellschaftliche Widerspruch in der Notwendigkeit von Knästen.

Yıldız hat im Rahmen der Einlassung eine politische Kontextualisierung der kurdischen Bewegung und der (Widerstands)Geschichte dieser vorgenommen. Sie ist auf einzelne politische Ereignisse zu sprechen gekommen. Sowohl auf Angriffe von Seiten des türkischen Staates und dschihadistischer Gruppen, als auch auf Widerstandshandlungen und Basisorganisation der kurdischen Bewegung, auf die Ermordung von Sakine Cansız, Fidan Doğan und Leyla Şaylemez. Sie ist auch auf ihre eigene Rolle eingegangen und hat viel Persönliches zu ihrer Geschichte des Überlebens von patriarchaler Gewalt, Folter, Knast und Repression in der Türkei und der Folgen dessen gesagt. Geständnisse hat sie zu einzelnen Vorwürfen gemacht, die den Ermittlungsbehörden in der Beweisaufnahme vor allen durch TKÜ (Telekommunikationsüberwachung)-Protokolle bereits vorlagen. Dabei ging es um die Teilnahme oder Mitorganisierung von Demonstrationen, kulturellen Veranstaltungen, Kundgebungen und Hungerstreiks. Sie selbst sagte dazu, dass ihr dabei bewusst war, dass einige dieser Aktionen der PKK zugutekommen könnten. Unserer Meinung nach hat sie sich in ihren Einlassungen nicht von etwas distanziert oder Reue gezeigt, sondern die politische Dimension unterstrichen. Yıldız hat in ihrer Erklärung deutlich gemacht, warum sie die Notwendigkeit gesehen hat, zu handeln. Einige Teile ihrer Erklärung können auf der Seite <https://freiheit-yildiz.com/> nachgelesen werden.

Gedanken, Fragen, Diskussionspunkte zu Einlassungen

Disclaimer: Wir als Prozessgruppe haben einige Diskussionspunkte zum Thema Einlassungen. Wenn wir im Weiteren über dieses Thema schreiben, beziehen wir uns dabei in erster Linie auf unseren eigenen Lebens- und Politikontext. Zwar sind Yıldız' Einlassungen Grund dieser Diskussionen, doch empfinden wir es als anmaßend und auch einfach realitätsfern, die Erfahrungen einer Kurdin im Exil eins zu

eins auf Erfahrungen in der linksradikalen Szene in Deutschland zu übertragen. Diese Gleichsetzung von linken Kämpfen in unterschiedlichen Kontexten empfinden wir als vermessen und halten es aus einer weißen oder westeuropäischen Perspektive auch für sehr fragwürdig, da die Bedingungen, unter denen wir aktiv sind und auch die Repressionen, denen wir ausgesetzt sind, nicht zu vergleichen sind. Viel mehr wollen wir Gedankenanstöße aus dem Prozess für unsere eigene Lebensrealität nutzen, um unsere eigene Praxis zu reflektieren.

Wir alle sollten uns darüber bewusst sein, dass jede Einlassung Informationen an die Ermittlungsbehörden/den Staat weitergeben kann. Deswegen braucht es eine differenzierte Auseinandersetzung. Jede Person vor Gericht muss sich im Klaren darüber sein, dass ihr Verhalten Konsequenzen für andere bedeuten kann. Letztendlich bleibt es auch immer Abwägungssache von Seiten des Gerichts, ob Aussagen zu Tatvorwürfen als eine zufriedenstellende Einlassung gewertet werden oder nicht. Wenn einmal ein Gerichtsurteil aufgrund einer Einlassung gefällt wurde, kann es auch sein, dass die Messlatte beim nächsten ähnlichen Prozess noch höher gehängt wird.

In der Auseinandersetzung finden wir eine Differenzierung auch in Bezug darauf wichtig, dass es unterschiedliche Arten von Einlassung gibt. In einigen Fällen zeigen Personen vor Gericht Reue und distanzieren sich von bestimmten Aktionen oder Gruppierungen und diffamieren diese. Dabei werden gleichzeitig die staatliche Position und dessen Logik des „guten und bösen Protests“ bestärkt und deren Spaltungsversuche unterstützt. Es gibt auch den Verrat, also Aussagen, die Namen und konkrete Strukturen benennen und diese den Ermittlungsbehörden ausliefern. Das passiert nicht selten, wenn einzelne massiv unter Druck gesetzt oder ihnen Versprechungen gemacht werden, dass bestimmte Aussagen vor Gericht entlastend wirken können, um ein geringeres Strafmaß zu erwirken. Dies lehnen wir, wie auch viele weitere Gruppen, die Texte zu diesem Thema geschrieben haben, entschieden ab.

Als letztere sehen wir auch die Art von Einlassung, die darauf abzielt, eine strafbare Handlung als positiv bzw. gerechtfertigt zu bewerten, sie zu gestehen, darauf Bezug zu nehmen und sie gleichzeitig politisch einzuordnen. Auch hier besteht natürlich die Gefahr, dass für die Ermittlungsbehörden verwertbare Informationen geteilt werden – und so verlockend es im Zusammenhang mit Deals auch erscheinen mag, es bedeutet nicht, mehr Handlungsmacht zu haben.

Neben dieser Unterscheidung zwischen verschiedenen Formen von Einlassungen kann es Gründe geben, die in der einzelnen und konkreten Einlassung betrachtet werden sollten, bevor sich einzelne und Gruppen

entsolidarisieren (-schnelle Entsolidarisierung und Spaltung sind ja generell Mechanismen in „der Szene“, an denen gearbeitet werden sollte.). Wir finden es hierbei jedoch wichtig, Gründe für eine Einlassung, die letztendlich nur auf eine Wahrung der bürgerlichen Identität abzielen, zu kritisieren.

Wir unterstützen das Prinzip der Aussageverweigerung und denken, dass es wichtig ist, einen transparenten Umgang mit Einlassungen zu haben, wenn diese passieren. Um nachvollziehen und einordnen zu können, warum Einzelne sich dazu entscheiden, Einlassungen zu machen, müssen Gedanken und Informationen dazu geteilt werden. Ein offener Umgang ist wichtig, sowohl für die eigene persönliche Auseinandersetzung im Vorhinein, aber auch damit Leute Gefahren für sich besser abschätzen können und auch damit eine Einordnung für Menschen, die den Prozess in irgendeinem Sinne begleiten, stattfinden kann. Wir sehen das auch als eine Notwendigkeit, um letztendlich eine kollektive Auseinandersetzung zu bewirken und aus der Vereinzelung in die uns die Repressionsorgane bringen wollen, heraus zu treten.

Ein weiteres wichtiges Thema ist Vertrauen untereinander und sich aufeinander verlassen zu können - das klar sein sollte, dass Gefährt*innen nichts preisgeben, eine*n nicht verraten oder gefährden.

In dem Debattenbeitrag der Ortsgruppe Leipzig Rote Hilfe e.V. sehen wir unter anderem diese wichtigen Punkte benannt:

„Uns ist es wichtig, dass die Druckmomente des Staates offen benannt werden, vor allem dann, wenn wir ihnen nicht standhalten konnten. Erst dann können wir einen konstruktiven Umgang damit schaffen und hoffentlich zukünftig eine wirksamere kollektive Strategie dazu entwickeln. Unsere Bewegung wird damit aufgefordert, sich damit auseinanderzusetzen, wie der Druck in solchen Momenten verringert werden kann.“

„Erst in einer offen geführten Auseinandersetzung können wir uns fragen, wie ein weiterer solidarischer und kollektiver Umgang aussieht. Wir halten es für notwendig, diesen Austausch transparent und offen zu führen und nicht nur innerhalb exklusiver Strukturen, denn Repression und auch der Umgang damit geht uns alle an! Wir fordern grundsätzlich nicht den Entzug von Solidarität als Reaktion auf eine Einlassung vor Gericht, sondern streben eine umfassende Betrachtung der Situation unter Einbeziehung subjektiver Beweggründe an.“

Wir denken, Angst vor dem Knast sollte keine Rechtfertigung für Aussagen sein, die andere belasten, aber glauben auch dass eine kollektive Auseinandersetzung

mit dem, was Knast für eine*n bedeuten kann, stattfinden muss. Angst kann vor allem dann von Seiten des Staates genutzt werden, wenn sie in den eigenen Strukturen nicht thematisiert oder aufgefangen wird oder werden kann! Wir denken, es ist wichtig, hier klarere gemeinsame Positionierungen zu finden. Dabei geht es uns nicht darum, dass irgendwer darüber urteilen kann und soll, für wen es nun härter wäre, in den Knast zu müssen und für wen weniger, sondern darum, dass wir selbst nicht zu Verurteilenden werden - und darum, dass wir sehen, gegen wen oder was wir uns eigentlich gemeinsam positionieren, sowie Privilegien sichtbar zu machen, Kritik zu üben und kollektive Antworten zu entwickeln.

Knast kann auch als kämpferisches Gebiet und für gemeinsame Organisation genutzt werden, kann aber auch ganz unterschiedliche individuelle Repression für einzelne bedeuten. Klasse, Gender und rassistische Zuschreibungen machen Knast unterschiedlich erlebbar. Auch Unterstützung von außerhalb kann nicht unabhängig davon betrachtet werden und wirkt sich darauf aus.

Zu Deals, die oft mit Einlassungen einhergehen, denken wir, dass ein Bewusstsein darüber wichtig ist, dass sich letztendlich auch hier immer auf die Logik der Gerichte und Repressionsorgane eingelassen wird. Deals können nicht auf Augenhöhe stattfinden und sobald sich einzelne darauf einlassen, geben sie immer etwas aus der Hand. Auf einen Deal können weitere Erpressungen folgen und sie sind keine Garantie dafür, dass ein Strafverfahren für die jeweilig angeklagte Person günstiger ausfällt.

Weitere Fragen, die aufgekommen sind: Können wir uns gegenseitig so sehr stärken, dass es nicht als notwendig angesehen wird, auf Deals einzugehen? Wie groß muss die Solidarität sein, damit eine solche Stärke erreicht werden kann? Und ist es überhaupt realistisch, alle von Repression Betroffenen ausreichend unterstützen zu können? Wo werden in diesen Fragen auch Hintergründe und Privilegien sichtbar? Wer hat vorher welche Repressionserfahrungen gemacht? In was für einer körperlichen und emotionalen Verfassung ist die Person und wie wird damit umgegangen? Wer hat ein stabiles Umfeld, wer hat überhaupt das Geld oder die Leute, die einen dabei unterstützen, eine politische Prozessführung zu machen? Besteht darin vielleicht auch eine Gefahr, das Individuum unsichtbar zu machen und Kollektives über alles zu stellen?

Wir sehen die Schwierigkeit, dass sich solche Diskussionen schnell darin verlieren können, dass es wohl für jede Person Gründe geben mag, warum diese sich einer etwaigen (Haft-)Strafe nicht stellen kann. In einer solchen Diskussion müssen aber auch Privilegien

sichtbar und Unterdrückungs- und Herrschaftssysteme, wie Rassismus, Klassismus, Sexismus und Transfeindlichkeit eine Rolle einnehmen, sowie die vorherige Geschichte der Person einbezogen werden. Dazu zählen für uns z.B. vorher erlebte Folter und vorherige Hafterfahrungen. Es gibt für Menschen, die im Exil weiter politisch aktiv sind, auch zusätzliche Ebenen von Repression. Im Asylverfahren werden nicht selten politische Tätigkeiten soweit sie als terroristisch qualifiziert werden als Gründe aufgeführt, warum ein Asylverfahren negativ entschieden wird. Im Falle einer Abschiebung kann vor Ort weitere Repression, von Folter bis hin zu Tod drohen. Auch sind Menschen im Exil teilweise weiterhin mit Repressionsorganen (vor allem Geheimdiensten) aus dem jeweiligen Herkunftsland konfrontiert. Manche sind selbst durch diese bedroht. Andere werden im Exil damit unter Druck gesetzt, dass ihnen gedroht wird, dass Familienangehörigen, Freund*innen oder Genoss*innen Gewalt droht.

Nur ein Anstoß zu weiteren Punkten, die mitgedacht werden sollten:

- Wie auch im Falle der NSU-Morde sichtbar wird, werden oftmals bei rassistischen Morden zunächst Leute aus dem Umfeld und der Familie der Ermordeten verdächtigt und Repression ausgesetzt, während der Staat faschistische Strukturen schützt. Solche Fälle drücken sehr offensichtlich eine rassistische Logik von Ermittlungsbehörden und Gerichten aus.
- Transpersonen sind im Knastsystem mit weiteren Eingriffen in ihre Selbstbestimmung konfrontiert. Immer wieder werden Menschen in der binären Logik des Staates in falschen Knästen eingesperrt, ihnen werden Medikamente, Hormone oder Hilfsmittel verweigert.
- In der heutigen Gesellschaft, in der immer noch oft Mütter die meiste Verantwortung tragen und care Arbeit machen, ist Mutter- und Elternschaft, bzw. Sorgerechtsentzug (wie im Fall von Zozan G.) ein weiteres Druckmittel, das von staatlichen Strukturen eingesetzt werden kann.
- Wer sich gegen sexualisierte Gewalt wehrt, wird in vielen Fällen selbst von Repression überzogen. Im Knast sind Leute oft noch mehr Gewalt ausgesetzt als draußen.
- Soziale Ungleichheit und Armut sind im Zusammenhang mit sogenannten „Eigentumsdelikten“ wie Diebstahl oder wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz in der BRD häufig Gründe für eine Gefängnisstrafe.

Wir möchten eine Diskussion anregen, die diese und andere Ebenen miteinbezieht und in der kollektive Strategien entwickelt werden können.

Nochmal zusammenfassend: Wir denken, es ist wichtig, nicht unhinterfragt und ohne den Kontext zu kennen, Menschen nach Einlassungen oder Deals die Solidarität zu entziehen, sondern solidarische Auseinandersetzungen zu führen - jedoch mit einer Bestärkung des Prinzips der Aussageverweigerung und ohne Einlassungen dabei als etwas Positives zu bewerten. Bei diesen Diskussionen sollten wir darauf achten, was fehlt, was wir aufbauen können, auch damit Leute sich vor Gericht weniger vereinzelt fühlen und versucht wird, etwas Druck zu nehmen durch Kraft und Unterstützung von außen.

Und nun?

Anti-Repressionsarbeit fängt weit vor Vorladungen, Gerichtsprozessen, Strafe und Knast an. Sie fängt in unseren Zusammenhängen an, bei der Vorbereitung auf das, was kommen kann, wenn man in irgendeiner Form diesem Staat nicht passt, ihn kritisiert oder sich gegen ihn positioniert. Lasst uns, wenn wir es nicht schon tun, anfangen und weitermachen, bei Gesprächen mit Gefährt*innen, beim Austausch über die eigenen Ängste in Bezug auf Repression, beim weiteren Schaffen von Räumen und Anti-Repressionsstrukturen. Bei dem Bewusstsein, was für Konsequenzen bestimmtes Handeln in diesem Staat nach sich ziehen kann und wie wir andere im Fall von Repression so wenig wie möglich mit gefährden. Uns informieren, Unterstützung und Kritik, Rücksichtnahme und Diskussion, Nach- und auch Hinterfragen und uns gemeinsam organisieren- das sind Sachen, die wir machen können.

Wir wünschen uns, dass Anti-Repressionsarbeit nicht wie so oft nur in Bezug auf eine „linke Szene“ gedacht wird und die größtmöglichen Nenner miteinander gesucht werden, sondern dass sich weiter geöffnet und sich zum Beispiel auch damit auseinandergesetzt wird, wer denn die meisten Menschen sind, die im Knast sitzen und warum.

Es braucht kollektive, feministische Antworten auf Repression! Antworten auf die sich weiter zuspitzende Faschisierung, auf den Rassismus und die ganze andere Scheiße! Wahrscheinlich wird es in den nächsten Jahren alles nicht leichter werden, also bestärken wir uns besser gegenseitig und geben uns konstruktive Kritik anstatt die Schwächungen in uns hineinzugetragen, die uns durch Repression übergestülpt werden sollen. Wir wünschen uns darin anstelle von Spaltung weiteren Austausch und solidarisch geführte Diskussionen.

Feminismus statt Kriminalisierung! Our passion for freedom is stronger than all prisons!

Wir gedenken den Ermordeten von Hanau und Halle. Solidarität mit allen Betroffenen von faschistischer und rassistischer Gewalt!

Zum Weiterlesen:

<https://antirepression.noblogs.org/post/2019/05/28/debattenbeitrag-zu-einlassungen-und-distanzierungen/>

<http://rotehilfesth.blogspot.de/images/Aussageverweigerung.pdf>

<https://www.gefangenen.info/outlaw-debattenbeitrag-zu-offensiven-prozessstrategien/>

<https://entknastung.org/>



REFLEKTIONEN

1. Arbeitsweise

Auf die Prozessstrategie hatten wir keinen Einfluss und mussten unsere eigene Strategie der Prozessbegleitung und Öffentlichkeitsarbeit aus diesem Grund stellenweise an diese anpassen. An anderen Punkten konnten wir uns abgrenzen bzw. war es auch wichtig, eine Trennlinie zu ziehen: Zwischen einerseits der Prozessstrategie, die sich innerhalb eines Justizsystems bewegt und deren „Regeln“ anerkennen muss und somit die Möglichkeiten der Prozessstrategie dadurch bedingt limitiert ist. Auf der anderen Seite wollten wir als Gruppe die Autorität des Gerichts nicht anerkennen und uns klar positionieren, dass Gerichte in einem kapitalistischen System nicht nach unserem Verständnis von Gerechtigkeit urteilen (können). In dieser Rolle kann ein Gericht nicht entscheiden, welcher Freiheitskampf als legitim und somit als Selbstverteidigung ausgelegt und welcher unter dem Narrativ des Terrorismus delegitimiert wird. Natürlich haben wir uns in unseren Statements jedoch auch daran orientiert, was die Prozessstrategie und Yıldız' Wunsch ist.

Für uns war es wichtig, solidarisch mit Yıldız als Person und ihren Entscheidungen zu sein, und ihre Geschichte miteinzubeziehen und anzuerkennen. Gleichzeitig wollten wir auch eine eigene politische Haltung und Einschätzung zu dem Verfahrensverlauf und auch ihrer Rolle als Angeklagten geben. Solidarität verstehen wir hierbei auch als eine kritische Hinterfragung und konstruktive Rückmeldung.

Teilweise war die Arbeitsweise dadurch erschwert, dass viele Informationen nicht zugänglich waren, auch hierdurch bedingt, dass in der Hauptverhandlung sehr häufig auf das sogenannte Selbstleseverfahren¹ zurückgegriffen wurde. Auch die Rechtsanwält*innen hatten somit einen erheblichen Mehraufwand und mussten abseits des Verfahrens Unterlagen sichten und deren Relevanz für das Verfahren auswerten und bestimmen. Um dem Verfahren gut folgen zu können, war es sinnvoll, sich im Nachgang über Begriffe und Fragen auszutauschen oder diese zu recherchieren und die juristischen Begriffe zu übersetzen, um ein allgemeineres Verständnis entwickeln zu können. Ein Prozess ist immer auch ein Schauspiel, wobei die Akteure ihrer Rolle verhaftet bleiben und

1 Wikipedia: Das Selbstleseverfahren ist eine Form der Beweiserhebung im deutschen Strafprozessrecht, bei der eine als Beweismittel dienende Urkunde nicht, wie beim herkömmlichen Urkundenbeweis durch Verlesen in die Hauptverhandlung eingeführt wird, sondern diese Verlesung dadurch ersetzt wird, dass die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunde oder des Schriftstücks Kenntnis genommen haben und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten...Der Anordnung des Vorsitzenden, ein Schriftstück im Selbstleseverfahren in die Hauptverhandlung einzuführen, können der Staatsanwalt, der Angeklagte oder der Verteidiger widersprechen.

es Aufmerksamkeit bedarf, um subtile Hinweise auf den weiteren Verfahrensverlauf, Sympathien, Antipathien etc. heraus zu lesen und in die eigene Analyse einfließen zu lassen. Dabei war es wichtig, genau zu überlegen, zu welchem Zeitpunkt wir mit welchen Informationen nach außen treten wollen. Im Hinblick auf die Prozessstrategie der Rechtsanwält*innen und zusätzlich aus einer strategischen Überlegung heraus, zu welchem Zeitpunkt bspw. eine Info weniger untergehen könnte und sich somit der gewünschte Druck eher aufbauen ließe.

Im Austausch mit Yıldız war es wichtig, eine Sprachmittlung zu organisieren, der sie auch vertraut. Gleichzeitig war es wesentlich, uns durch diese Hürde nicht von einer „spontanen“ Kommunikation abbringen zu lassen und hierbei andere Wege zu finden.

Verantwortlichkeiten

Im Vorfeld hatten wir uns für eine AG-Struktur entschieden um Verantwortlichkeiten aufzuteilen und eine Struktur in das große Feld der Prozessbegleitung zu bringen. In einzelne Aufgaben, wie das Protokollieren der Hauptverhandlungstage, versuchten wir auch externe Menschen einzubeziehen. Dabei mussten wir jedoch feststellen, dass es schwierig war, diese Aufgabe „abzugeben“, da handschriftliche Notizen von anderen oft schwer lesbar sind. Auch das zeitnahe Hochladen der Prozessdokumentation auf den Blog war dadurch erschwert. Wir haben in die Prozessdokumentation eigene Eindrücke und politische Einordnungen von uns eingebracht, die wir selbst als Gruppe diskutieren haben. Inwiefern eine Prozessdokumentation gestaltet wird, welcher Fokus/ Fokusse gelegt wird, sollte eine Gruppenentscheidung und roter Faden sein.

AG -Struktur (Presse, Blog)

An Stellen hat ein Überblick und Rücktrag der einzelnen AG's bzw. der jeweils verantwortlichen Person(en) über den jeweiligen aktuellen Stand gefehlt. Die AG Struktur funktionierte an sich gut, um Verantwortlichkeiten aufzuteilen und auch individuelle Fokusse setzen zu können. Auch konnten wir so vorbeugen, dass alle versuchen immer alles gleichzeitig auf dem Schirm zu haben und dabei zwangsläufig Sachen in Vergessenheit geraten oder untergehen zu lassen. In den Plena kann es hilfreich sein, diese AG Struktur miteinfließen zu lassen, um sich upzudaten und Wissen zu teilen. Sinnvoll ist es auch, online eine (verschlüsselte) Struktur zu finden, um sich gegenseitig auf dem Stand zu halten. Foren oder Pads sind eine Möglichkeit.

Auch die AG's sollten in eine kontinuierliche Reflektion miteinfließen. Ab welchen Punkt sind einzelne AG's vielleicht nicht mehr sinnvoll? Sind die jeweiligen AG's noch eingebettet in die aktuelle Strategie? Ist eine Rotation sinnvoll? Diese und weitere Fragen, sollten regelmäßig auftauchen, um nicht an Aufgaben festzuhalten, nur weil sie zu einem früheren Zeitpunkt als sinnvoll erschienen sind oder waren.

Auch ist abzuwägen, welche AG's priorisiert werden, um Kapazitäten und Kraft möglichst sinnvoll einzusetzen. Im Zuge dessen sollte überlegt werden, welche AG's/ Aufgaben sich gegenseitig bedingen. Bspw. ist eine unserer Reflektionen, dass die Bespielung des Blogs als primäre Informationsquelle für die Öffentlichkeit mehr hätte beworben werden sollen. Möglichkeiten sehen wir über twitter, Plakate und Sticker, die wir leider erst zu einem späteren Zeitpunkt verteilt haben.

Unterschiedliche Kapazitäten und Ressourcen müssen in der AG-Struktur und den Verantwortlichkeiten miteinbezogen werden. Gleichzeitig ist es sinnvoll abzuwägen, wann wir Raum für Wissenstransfer und Skillweitergabe schaffen wollen und können und an welchen Punkten es sinnvoll erscheint, auf schon bestehendes Wissen zurück zu greifen, um Mehrarbeit zu ersparen. Dies ist natürlich auch Teil eines Aushandlungsprozesses, in dem verschiedene Stimmen gehört werden müssen.

Gruppendynamik

Der Zusammenhalt und die Verbindlichkeit sind in Prozessen mit vielen Prozesstagen extrem wichtig, ebenso wie klare Aufgabenverteilung und Kontinuität.

Durch die sehr abwechslungsreiche (Öffentlichkeits-)arbeit gibt es auch eine Chance, viel dazuzulernen, sich zu empowern und neue Aufgaben zuzutrauen wie z.B. in der Pressearbeit, vor vielen Menschen bei Kundgebungen oder Info-Vas zu sprechen, vor der Kamera zu sprechen etc.

Gleichzeitig kann es wichtig sein, Machtverhältnisse auch in der Gruppe zu reflektieren. Wer hat wie viel Zeit, sich in die Gruppe einzubringen? Wer kann zu den Zeiten der Prozesstermine überhaupt? Welche Gefühle werden durch einen solchen Prozess bei den Zuschauer*innen ausgelöst? Wer übernimmt „natürlicherweise“ welche Aufgaben? Wie wird Rassismus und Patriarchat im Gericht bei den Prozessbegleiter*innen wahrgenommen? Welche Ängste sind bzgl. Repressionen und Kontakt mit den Behörden vorhanden? Wir raten dazu, die verschiedenen Themen aufzugreifen, sich Zeit für Reflektion und Auseinandersetzung zu schaffen und darin einem solidarischen Miteinander.

2. Ziele

Für uns stellte die Prozessbegleitung auch deswegen eine Notwendigkeit dar, weil wir die Anklage gegen Yıldız auch als einen Angriff auf feministische Organisation im Allgemeinen verstehen. Zu diesem Zeitpunkt, Oktober 2019, begann erneut der Angriffskrieg der Türkei auf die selbstverwalteten Gebiete Nord- und Ostsyriens. Diese Angriffe eines faschistischen Regimes griffen auch die Frauenrevolution in Rojava an. Zugleich gab es starke feministische Kämpfe. Weltweit waren in den letzten Jahren verschiedene feministische Kämpfe vorangeschritten, die sich in antikapitalistische und regimekritische Kämpfe einbetten bzw. diese mit initiiert hatten. Wir können an dieser Stelle nur einige nennen. In Spanien waren am 8. März 2018 rund fünf Millionen auf die Straße gegangen, um auf die Doppelbelastung von Frauen in Lohnarbeit und unbezahlter Care-Arbeit (Sorgearbeit, häusliche Arbeit) aufmerksam zu machen. Dem vorangegangen waren 2014 erfolgreiche Proteste, um eine Verschärfung des Abtreibungsgesetzes zu verhindern. 2016 gab es in Polen einen Streik, um das faktische Abtreibungsverbot im Land abzuwenden.

Das Kollektiv Ni una menos (Nicht eine weniger) in Argentinien brachte im Jahr zuvor hunderttausende gegen Feminizide auf die Straße. In Chile fanden Massenproteste gegen sexualisierte Gewalt an den Universitäten statt. Die feministische Bewegung, die sich in großen Teilen antikapitalistisch positioniert, sehen wir als einen starken Teil von den dortigen Klassenkämpfen, die gegen soziale Ungleichheit und Neoliberalisierung u.a. im Gesundheitssystem, Bildungssystem und einer allgemeinen Prekarisierung von Lohnarbeit aufsteht. Bei den Protesten in Brasilien 2018 gegen die Kandidatur des faschistischen Präsidenten Jair Bolsonaro, der patriarchale Gewalt befeuert und initiiert, waren feministische Bewegungen wesentlich beteiligt. In Glasgow, in Schottland, streikten weibliche Stadtbeschäftigte gegen die ungleiche Bezahlung. Frauen und andere Gender, die vom Patriarchat primär betroffen sind, waren und sind in vielen revolutionären Bewegungen tragende und zentrale Pfeiler.

So reihte sich der Prozess in einen staatlichen Gegenangriff auf vorhandene feministische Kämpfe ein - nicht gegen irgendwelche feministischen Kämpfe, sondern gegen jene, die antikapitalistisch und dadurch antistaatlich sind. Es sind jene Kämpfe, die den bürgerlichen Staat bedrohen.

Unter Internationalismus verstehen wir es, vor allem auch in einer kolonialisierten Welt, die eigene Verantwortung im globalen Kontext als Linke zu erkennen. Das bedeutet für uns als in Deutschland Lebende und

Organisierte unter anderem, die Beteiligung der BRD an Repressionen gegen Kurd*innen anzugreifen.

Die mit der Türkei synchronisierte Verfolgung von Kurd*innen hat ein spezifisches und strategisches Interesse. So sind es nicht die Großkonzerne, Billigunternehmen mit Lohndumping und Union Busting und auch nicht die faschistischen Organisationen, die Migrant*innen bis zum Tod schikanieren und bedrohen, die der bürgerliche „Rechtsstaat“ als terroristische Organisationen verfolgt. Es sind die ökonomischen und ideologischen deutsch-türkischen Beziehungen, die diese Verfolgung erst verstehen lassen. Neben der erwähnten Bekämpfung von revolutionären, feministischen Bewegungen stehen hier geopolitische Interessen im Vordergrund.

Diese unterschiedlichen Stränge von Macht und Gegenmacht waren es, die mit Yıldız im Kammergericht Schöneberg verhandelt wurden. Diese wollten wir sichtbar machen. So planten wir bei diesem Präzedenzfall, bei dem zum ersten Mal eine kurdische Frau in Deutschland als Gebietsleiterin nach § 129 a/b verurteilt werden sollte, den deutschen Antifeminismus in den Fokus zu nehmen. Unser Ziel war neben einer solidarisch-feministischen Praxis, die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der feministischen Befreiung.

Bei dem Prozess gegen eine Frau aus kolonialisierten Gebieten wurden Yıldız Gefühle, Emotionen und Beweggründe stark in den Fokus genommen. Hier empfanden wir eine Individualisierung von Yıldız' Lebensgeschichte und beobachteten eine Psychopathologisierung von Yıldız politischer Person.

Antifeminismus, Kolonialismus und staatliche Repression benötigt eine spezifische Prozessbegleitung. In dieser Dynamik, in der eine Frau aus kolonialisierten Gebieten vor einem deutschen Gericht stand, spielten zahlreiche Machtaspekte eine Rolle, die somit auch in der Prozessbegleitung relevant waren. Die Exotisierung kurdischer Kultur gleichsam wie die Pathologisierung von feministischen Kämpfen spricht revolutionären Kämpfen ihre politische Dimension ab.

Deswegen war es uns umso mehr ein Anliegen, die politischen Inhalte des Prozesses und die politischen Kämpfe von Yıldız, die einen starken Einblick in die Kämpfe der kurdischen Freiheitsbewegung und im Besonderen der kurdischen Frauenbewegung aufzeigen, nach außen zu tragen. Den Schmerz, der auch Teil dieser Geschichte ist, wollten wir nicht im Gerichtssaal belassen, sondern als Politikum verstehend respektvoll behandeln und in den Kampf einbetten, von dem er Ausdruck ist.

Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit

Zunächst entschieden wir uns dafür, in unserer

Öffentlichkeitsarbeit die breite Bevölkerung erreichen zu wollen. Unser Ziel war an das feministische Verständnis von Einzelpersonen anzuknüpfen, die womöglich nicht organisiert sind oder von internationalen Befreiungskämpfen wenig wissen.

Diese Strategie wurde insbesondere in der Presse-AG relevant. Wir bemerkten rasch, dass es fatal sein könnte, bürgerliche Medien mit Informationen zu bespielen, die ggf. in Berichten gegen Yıldız ausgelegt werden könnten. So galt es, gezielt solidarische Medien anzuschreiben und zugleich bei breiteren Medien kritische Journalist*innen ausfindig zu machen, die wir bspw. an ihren Artikeln identifizierten. Auch Magazine wie *monitor* vom ARD schrieben wir an, da wir kritische Berichte zu Kurdistan finden konnten.

Im Endeffekt hatten wir ca. 10 Presseartikel, insbesondere zu Beginn der Kampagne und gegen Ende. Während der Zeit des Prozesses gab es Leerlaufphasen, als bereits alle in Frage kommenden Medien und Journalist*innen bereits bespielt waren und der Prozess auch bekannt war. Wir mussten uns damit konfrontieren, dass Medien, die nach einem kapitalistischen Prinzip funktionieren, Themen dann aufnehmen, wenn sie „neu“ und/oder besonders reißerisch erscheinen, um somit das Interesse ihrer Leser*innenschaft erwecken könnten. Der geeignete Zeitpunkt und auch die passende (knackig und kurze) Einbettung, um erst einmal das Interesse der Journalist*innen zu wecken, war auch Teil der Überlegungen. In solchen Phasen halfen uns auch neue Strategiebesprechungen, bei denen wir bspw. überlegten, bestimmte Themen wie antikolonialen Feminismus oder PKK-Verbot mehr in den Vordergrund zu rücken.

In unseren Blog steckten wir zu Beginn durch die Artikel zu Hintergründen und später durch die stetigen Prozessprotokolle enorm viel Arbeit. Im Nachhinein denken wir, dass er weniger gelesen wurde, als dass es die Arbeit aufgewogen hätte. Vielleicht hätten wir ihn mehr über social media wie Twitter bewerben müssen.

Durch den Fokus auf Menschen, die sich mit kurdischen Themen nicht auseinandergesetzt hatten, vernachlässigten wir leider auch andere solidarische und/oder kurdische Medien. So blieb die Vernetzung mit jenen Gruppen zum Teil auf der Strecke.

Yıldız als Person unterstützen

Unser Ziel, Yıldız als Person zu unterstützen, konnten wir gut erreichen. Wir hätten im Vorhinein besser abwägen können, ob wir für die Prozesstage einen Wohnort anbieten können und eine feste Übersetzung organisierbar wäre.

Davon abgesehen funktionierte es gut, da zu sein, vor dem Gericht angenehmer zu machen mit Tee, Keksen und Musik und Treffen auch abseits vom Prozess zu organisieren. Wir verstehen dabei Herzlichkeit als Teil von Solidarität und als Mittel, der Vereinzelungstaktik des Staates entgegen zu wirken.

Strafmaß lindern?

Ob wir das Strafmaß lindern können, konnten wir anfangs nicht einschätzen und keine Prognosen dazu aufstellen. Wir beschlossen in erster Linie zu versuchen, öffentlichen Druck aufzubauen. Die Mauern des Gerichts halten gesellschaftliche Verhandlungen von der Öffentlichkeit fern und Menschen mit den falschen Interessen entscheiden über gut und böse. Wir denken, gesellschaftliche Themen müssen als solche behandelt werden und es gilt, für diese Verantwortung zu übernehmen.

PKK-Verbot?

Als Ziel diskutierten wir immer wieder, vermehrt die politische Forderung nach der Abschaffung des PKK-Verbots in den Vordergrund zu stellen. Auch als neue Pressestrategie kam das Thema in Frage. Nach einigen Wochen hatten wir schon alle ausgewählten Medien über den Prozess informiert. Es bot sich nun an, andere Inhalte mehr in den Vordergrund zu rücken. So trat bei geplanten Info-Vas, Demos und Radio-Interviews die Kriminalisierung der PKK in Deutschland mehr in den Vordergrund. Durch die zeitliche Überschneidung mit der Corona-Pandemie und der einhergehenden Maßnahmen mussten wir jedoch Infoveranstaltungen, die im Nachgang des Prozesses passieren sollten, absagen.

Generell beobachteten wir bei unseren Recherchen, dass die Debatte über die PKK in deutschen Medien immer wieder geführt wird. Es gibt in den letzten Jahren zwar spätestens seit dem Syrien-Krieg immer wieder Gespräche in Talkshows² oder Dokus³. Die Rhetorik der Fragestellung ist hierbei jedoch nicht selten nach dem Motto: „Ist die kurdische Bewegung legitim oder sind es Terroristen?“ gestellt. Das Problem wird allgemein als ein außenpolitisches

2 z.B. LINKE Fraktionssprecherin im phoenix – unterdenlinden Interview 09.03.2020://youtu.be/Q_SmqjwM0RI

3 z.B. <https://www.youtube.com/watch?v=O665C604Ysw>

dargestellt. Die innenpolitische Dimension von deutschem Kapitalismus und Kolonialismus, auch in Bezug auf die PKK-Gesetzgebung, wird hierbei wenig diskutiert. Diese innenpolitische Dimension ist dabei weitestgehend (internationalistischen und kurdischen) politischen Gruppen oder Anwält*innen überlassen, die immer wieder die Gesetzgebung und die dahinterstehenden Interessen kritisieren.

Erschreckend sind auch konservative bis faschistische Artikel bei populistischen Medien wie FOCUS, bei denen unter anderem Abschiebungen von „Terroristen“ diskutiert werden. Es werden Bilder gezeichnet, die eine gewaltbereite Sekte aus „durchgeknallten Ausländern“ darstellen. Sie würden ihren ethnischen Konflikt nach Deutschland verlagern und den Staat, der ihnen Asyl gewährte, zum „Kriegsschauplatz“ machen⁴. Dieser rassistische Diskurs macht einen Teil der völligen Ignoranz deutscher Medien aus, die sich weder mit den Hintergründen einer Freiheitsbewegung befassen und Recherchearbeit tätigen noch die Rolle des deutschen Staates hierbei auch nur ansatzweise betrachten. Diese Arbeit gilt es an Stellen auch zu übernehmen, um den öffentlichen Diskurs mitzubestimmen und aber auch abzuwägen, wie viel Kraft und Ressourcen in was gesteckt wird.

Bildung innerhalb unserer Gruppe und mit anderen

Ein weiteres Ziel war die Bildung innerhalb unserer Gruppe. Durch den Prozess gab es eine intensivere und auch inhaltliche Auseinandersetzung zu bestimmten Themen. Insbesondere in der Anfangszeit arbeiteten wir Texte aus zur kurdischen Frauenbewegung, zum PKK-Verbot, deutsch-türkische Beziehungen und weltweiter feministische Bewegung. Dazu siehe auch die Blogbeiträge.

Aber natürlich schafften wir es nicht, alle Texte fertig zu bearbeiten und auch nicht, die Diskussionen in die Prozesszeit kontinuierlich einzubinden. Zu groß waren die organisatorischen Aufgaben. Das erleben wir als Symptom für eine Diskrepanz zwischen unserem Anspruch und der Realität. Manchmal entsprechen unsere Vorstellungen und Ideale nicht dem, was wir real leisten können. Die richtige Einschätzung der eigenen Kapazitäten, der Dynamik der Arbeit (welche Aufgaben werden anfallen?) und der Festlegung der Ziele ist oft schwierig und teilweise ein Hindernis gewesen in unserer Arbeit.

Wir denken, das ist insbesondere für die Vorbereitung relevant. Mit dieser haben wir zu spät angefangen und kamen so in Bedrängnis oder zu Fehleinschätzungen.

Eine Prozessbegleitung ist sehr viel Arbeit (regelmäßige Gerichtstermine, deren Vor- und Nachbereitung, Pressemitteilungen, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Strategiebesprechung, Bildung, Reflexion und Emotionen) Nicht alles kann immer Raum finden!

Vernetzung

Im Nachhinein haben wir das Gefühl, dass es uns gelungen ist, ein Bindeglied zwischen unterschiedlichen Strukturen und Bewegungen darzustellen. Allerdings hatten wir an Stellen noch höhere Ansprüche an die Vernetzung mit explizit feministischen Strukturen und zu wenig verantwortungsvolle Kommunikation mit kurdischen Strukturen. In Bezug auf Antirepressionsarbeit und 129a/b hätten wir mehr Kontakt aufnehmen sollen zu Gruppen, die schon Jahrzehnte dazu arbeiten und auch zu feministisch internationalistischen Strukturen, die in unserem Umfeld sind. Allgemein taucht hierbei auch immer die Frage auf, was ist das Ziel der Vernetzung? Aus welchen Gründen wollen wir uns mit der jeweiligen Gruppe, Struktur vernetzen? Worin kann bestenfalls eine nachhaltige Zusammenarbeit bestehen? Dabei kann vermieden werden, dass eine Vernetzung „nur“ der Vernetzung wegen stattfindet und zur Frustration aller weder eine nachhaltige Verbindung aufgebaut noch ein klares gemeinsame Ziel formuliert wird für das eine punktuelle Zusammenarbeit stattfindet.

⁴ https://www.focus.de/politik/deutschland/kurden-pkk-giesst-oel-ins-feuer_aid_146544.html ; https://rp-online.de/nrw/staedte/leverkusen/kurden-aus-opfern-werden-taeter_aid-20646467

3. How to Prozessbegleitung

Vor dem Prozess

Mapping:

- Was ist das für ein Prozess? Was ist die Rolle der Gruppe?

Beschäftigt Euch mit dem Kontext Eures Prozesses und der bisherigen Geschichte und Erfahrungswerten solcher Prozesse. Je nachdem, wie diese verlaufen sind, könnt ihr das auf Euren Prozess beziehen und überlegen: Welche Abläufe könnten euch so oder ähnlich erwarten? Welche externen Leute wurden auch in anderen Prozessen hinzugezogen? Welche Zeug*innen treten immer wieder auf? Welche Richter*innen, Staatsanwaltschaft und mit welcher Haltung/ Strategie darin? Gibt es aktuell politische Bezüge? Werdet Euch klar darüber, in was für einem Verhältnis Ihr zu dem Prozess steht und überlegt euch Eure Rolle darin.

- Wie ist die Beziehung zur angeklagten Person? Zu den Anwält*innen? Zum Umfeld?
- Welche anderen politischen Gruppen sind involviert?

Hierfür ist es gut, sich die persönlichen Beziehungen zu den Beteiligten klarzumachen. Das beeinflusst maßgeblich Eure Arbeit, wie Ihr den Prozess begleitet und wie sehr ihr Eure politische Haltung zum Prozess abspricht. Auch müsst ihr im Vorhinein überlegen, welche anderen politischen Gruppen Ihr auf welche Art einbinden möchtet.

Denkt hier auch an praktische Dinge wie evtl. notwendige Übersetzungen, ein sicherer Ort zum Treffen etc.

- Wie ist die Gruppe aufgestellt? Wie viele Menschen? Kapazitäten?

Besprecht Euch in Eurer Gruppe, wer gerade dabei ist und wie hoch die Priorität für den Prozess jeweils bei Euch ist. Schätzt Kapazitäten (Plenumshäufigkeit, Anzahl der Unter-AGs, Extra-Treffen, ...) realistisch ein und mit Luft, um euch nicht zu überarbeiten.

Bildung:

- Politische Themen
- Geschichte

Es ist wichtig, sich im Vorhinein und währenddessen mit den politischen Themen des Prozesses zu beschäftigen, wie bei uns bspw. Feminismus, kurdische Freiheitsbewegung und die Zusammenarbeit des deutschen und türkischen Staates. Bildet Euch

gemeinsam und teilt auch Ressourcen auf, indem Ihr lest und Euch gegenseitig euer Wissen präsentiert. Ihr könnt auch Texte schreiben und sie veröffentlichen. Sammelt Quellen und diskutiert die Themen auf Euren Prozess bezogen. Dieses Wissen und die Quellen können auch hilfreich sein und Recherchearbeit zu möglichen Redebeiträgen, Texten, Stellungnahmen, Pressemitteilungen etc. vereinfachen.

Ziele besprechen:

- Priorisieren, nicht überfordern und Ziele stetig überarbeiten/anpassen

Natürlich ist es am Anfang des Prozesses schwierig, die eigenen Ziele zu kennen, da man große Teile der Arbeit nicht einschätzen kann. Nichtsdestotrotz ist es als Orientierung gut, wenn ihr Euch Ziele setzt und die immer wieder im Laufe des Prozesses überarbeitet. Hierbei ist die Priorisierung besonders wichtig: Bei uns war es zum Beispiel auch ein Ziel, uns zu bilden, doch war hierfür in stressigen Phasen des Prozesses manchmal einfach keine Zeit vorhanden.

Strategie besprechen:

- Wen wollen wir erreichen und warum? Über welche Medien? Wer ist uns wohlgesonnen? In wessen Interesse liegt es, dass der Prozess gewonnen wird?
- Wer kann (auch aus Repressionsgründen) (nicht) den Prozess begleiten?
- Wer ist verantwortlich, dass eine aktivistische Person angeklagt ist? Welche antilinken Strukturen sind die Gegner?
- Unbedingt Absprachen mit Angeklagten

Ebenso wie bei den Zielen ist es natürlich schwer, im Vorhinein die richtige Strategie zu finden. Doch auch hier kann man überlegen, welche Gruppen, Medien, Institutionen etc. eine ähnliche Perspektive auf den Prozess haben. Auch ist es wichtig zu bedenken, wer evtl. (auch aus Repressionsgründen) (nicht) den Prozess begleiten kann und auch diese Perspektive mit zu berücksichtigen. Neben den Verbündeten ist es auch wichtig die Feinde des Prozesses zu benennen – natürlich auf struktureller Ebene wie bspw. deutsche Politik, aber bspw. auch Einzelpersonen im Gericht, die persönliche Interessen verfolgen, Journalist*innen etc. Im Gerichtssaal selbst ist es wichtig mitzudenken, dass es sein kann, dass Bullen und/oder Staatsschutz in Zivil im Saal sitzen. Seit also an Stellen durchaus bedacht, was ihr wann und wie äußert. Bedacht aber auch darin, trotzdem eine Offenheit beizubehalten, die hilfreich ist, um Menschen mit den Themen zu erreichen, die euch wichtig sind. Manches ist so oder

so schon auf dem Tisch und vielleicht auch sinnvoll, damit klar nach außen zu treten.

Euer Verhältnis zur angeklagten Person sollte euch klar sein und Absprachen mit dieser können von großer Bedeutung sein, um nicht als Gruppe versehentlich gegen die Wünsche der Person zu arbeiten.

Arbeitsweise besprechen:

- Gibt es AGs? (Presse, Internetpräsenz/-kanäle, Kontakt zu anderen Personen und Gruppen, Mobi,...)
- Rotieren die AGs? Gibt es feste Zuständigkeiten?
- Kommunikation und Sicherheit, Verschlüsselung

Kommunikation nach außen:

Macht Euch die Aufgabenbereiche klar und versucht, eine funktionierende Struktur für sie zu finden. Zum Thema Kommunikation ist es wichtig zu überlegen, welche Kanäle ihr nutzen wollt und auch welche für was. Der Sicherheitsaspekt sollte hierbei Thema sein. Auch sind Verantwortlichkeiten für bspw. E-Mail-Adressen für die Kommunikation nach außen hilfreich. Schafft euch bestenfalls nicht zu viele unterschiedliche Wege, über die ihr den Überblick verliert.

Öffentlichkeitsarbeit:

- Wie treten wir nach außen?
- Was sind die Hauptthemenschwerpunkte? Wie beeinflussen wir die Debatte?
- Wer sind unsere Verbündeten (insb. Journalist*innen)?
- Wo gilt Vorsicht (§ 129 a/b, Kriminalisierung)

Hier geht es vor allem um die Presse- und Internetarbeit. Achtet auf eure Außenpräsenz und überlegt genau, welche Themen ihr politisch nutzen wollt. Recherchiert Artikel von evtl. verbündeten Journalist*innen. Schützt auch euch und eure Strukturen.

Skillsharing:

- Welche Fähigkeiten brauchen wir?
- Presse, Social media? Workshops geben, besuchen

Holt Euch Erfahrungen in Eurem Umfeld mit Öffentlichkeitsarbeit, Prozessbegleitungen etc. ein. Dokumentiert diese, um darauf zurückgreifen zu können. Plant Zeit ein, um Euch in Themen hineinarbeiten zu können. Manches Wissen entsteht erst durch Praxis und Erfahrung, anderes kann für den Anfang durchaus hilfreich sein.

Während des Prozesses

Routine erlangen:

- Welche Aufgaben fallen nach jedem Termin an? Protokoll, Pressemitteilung, Nachbesprechung
- Übersicht: Wer geht wann zum nächsten Termin? Wer protokolliert?

Je nachdem, wie viele Prozesstermine es gibt, spart ihr Euch viel Arbeit, nicht jedes Mal von Neuem die Terminnachbereitung zu erarbeiten. Schafft Euch eine Struktur für wiederkehrende Aufgaben. Überlegt, ob dafür bspw. ein Pad oder Forum sinnvoll erscheint.

Offensiven planen:

- Kundgebungen, Gruppen einladen
- Presseoffensiven
- Info-VAs

Ist es ein langwieriger Prozess wie unserer, macht es Sinn, auch längerfristig zu planen. In Kombination mit anderen aktuellen Geschehnissen oder mit dem Verlauf des Prozesses bieten sich Kundgebungen an. Auch nachdem die Presse bereits informiert ist über den Prozess, können aktuelle Geschehnisse oder bestimmte Themen aufgegriffen werden. Gibt es bspw. bestimmte Jahrestage, die sinnvoll genutzt werden können? Gibt es Demonstrationen, an denen auf den Prozess hingewiesen werden sollte?

Strategien reflektieren:

- Welche Gruppen sind dabei? Wen müssen wir erreichen?
- Wie geht unsere Pressestrategie auf? Welche Themen müssen aufgenommen werden?
- Absprachen mit Angeklagten
- Vernetzungsarbeit mit aktuellen Geschehnissen

Ob eine Strategie sinnvoll ist, hängt auch stark von anderen Faktoren ab. Ist es ein längerer Prozess, habt Ihr immer wieder Zeit, neue Absprachen zu treffen.

Arbeitsweise überdenken:

- Wie sind Kapazitäten? Gefühle? Achten wir auf uns?

Die Moral stärken:

- Schöne Unternehmungen mit allen Beteiligten um aufzutanken

Auch bietet es sich an, unterstützende Gruppen und Einzelpersonen einzuladen, um die Motivation und den Zusammenhalt zu erhalten.

Nach dem Prozess

Die Urteilsverkündung:

- Abschlusskundgebung, politische Einordnung des Urteils, Presse, Info-VA
- Treffen mit Unterstützer*innengruppe

Haltet Euch in der Woche der Urteilsverkündung Zeit frei, um spontan auf das Urteil reagieren zu können. Hier bieten sich wieder Kundgebungen, Demos und erneute Pressestrategien an. Nutzt die Gelegenheit, zu stören und rausgeworfen werden zu können aus dem Gericht – es ist ja der letzte Termin.

Gruppenreflexion:

- Was lief gut? Wurden unsere Ziele erreicht?
- Wie geht es uns jetzt?
- Was soll unser Output sein? Was haben wir gelernt?

Output erarbeiten:

- Broschüre
- Veranstaltungen
- Demos
- Vernetzen mit Gruppen, die ähnliches planen

Auch wenn vielleicht zum Schluss die Luft raus ist und das Urteil frustrierend, ist es sehr wichtig, Euer Wissen aus dem Prozess weiterzugeben und Euch als Gruppe miteinander auszutauschen. Überlegt auch nochmal, Info-Veranstaltungen zu machen oder plant einen größeren Austausch.

Nehmt euch Zeit diese intensive Zeit zu reflektieren, euch Kritik und Selbstkritik anzunehmen, euch klarzumachen, was ihr gelernt habt und was ihr ein nächstes Mal anders machen würdet.



**“mein Herz ist bei den
Opfern von Hanau...”**

Yıldız Aktaş